



---

# Eröffnungsbilanz

---



der  
**Stadt Friesoythe**  
zum Stichtag  
**01. Januar 2010**

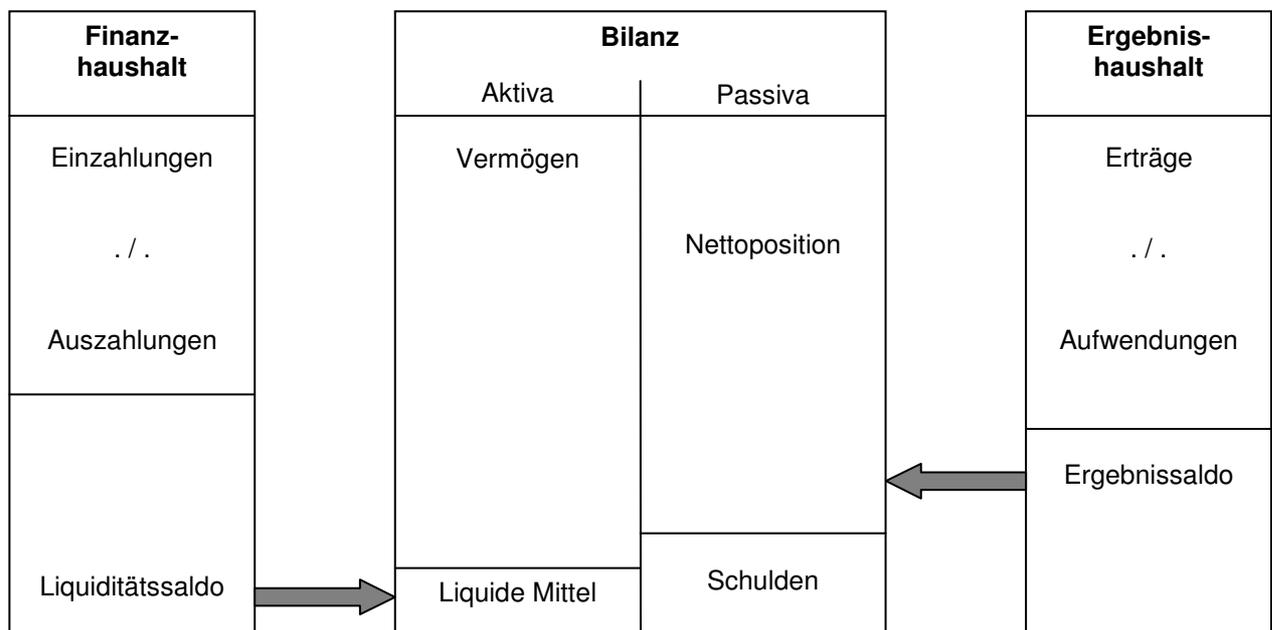
## Vorbemerkungen:

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) sowie mit der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung vom 22.12.2005 (GemHKVO) ist das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) in Niedersachsen verbindlich eingeführt worden. Die Gesetze traten am 01.01.2006 in Kraft. Damit sind in Niedersachsen alle Kommunen ab 2006 berechtigt und werden ab 2012 verpflichtet, ihren kameralistischen Haushalt auf einen betriebswirtschaftlich orientierten Haushalt im Rechnungsstil der doppelten Buchführung umzustellen.

Der Rat der Stadt Friesoythe hat aufgrund dessen in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgenden Beschluss gefasst:

*Für die Stadt Friesoythe soll das bis zum 31.12.2005 geltende kommunale Haushalts- und Kassenrecht in der Übergangszeit ab dem Haushaltsjahr 2006 bis zur Umstellung auf das neue Recht weiter angewendet werden.*

Das kommunale Rechnungswesen wird demnach als rechnerisch verbundenes „Drei-Komponenten-Modell“ ausgestaltet und gliedert sich in eine Ergebnisrechnung (planerisch Ergebnishaushalt), eine Finanzrechnung (planerisch Finanzhaushalt) und in die Vermögensrechnung (Bilanz).



Neben der vollständigen Vermögensdarstellung in der Bilanz verpflichtet das NKR die Kommunen, sowohl Ertrag und Aufwand in der Ergebnisrechnung als auch Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzrechnung abzubilden.

Damit sollen mehr Transparenz geschaffen sowie eine Verbesserung der finanzwirtschaftlichen Handlungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Politik und Verwaltung erreicht werden.

Übergeordnetes Motiv für die Reform des kommunalen Haushaltsrechts ist der Gedanke der Generationengerechtigkeit. Ziel der Reformbestrebungen ist daher vor allem der Übergang vom bisherigen Geldverbrauchskonzept auf ein Ressourcenverbrauchskonzept.

Nach § 100 II Nr. 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) hat die Kommune als Bestandteil ihres Jahresabschlusses eine Bilanz aufzustellen. Die Darstellung der Bilanz erfolgt gemäß § 54 I S.1 GemHKVO in Kontoform.

Mit der Aufstellung einer Vermögensrechnung wird erstmals der vollständige Nachweis der Vermögens- und Schuldsituation der Kommune zur gesetzlichen Verpflichtung. Aus der Differenz zwischen Vermögen und Schulden ergibt sich die Nettoposition und diese entspricht handelsrechtlich in etwa dem Eigenkapital.

Maßgeblich für den Ansatz eines Vermögensgegenstandes ist das so genannte „wirtschaftliche Eigentum“ der Kommune. Grundsätzlich sind die Vermögensgegenstände gemäß § 96 IV NGO und § 45 GemHKVO mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen.

Die Umstellung auf das NKR wurde bei der Stadt Friesoythe über ein Projektmanagement abgewickelt und wie geplant zum 01. Januar 2010 vollzogen. Damit besteht ab diesem Datum die Verpflichtung, neben einer Ergebnis- und Finanzrechnung auch eine jährliche Bilanz aufzustellen.

Die erste aufzustellende Bilanz ist die Eröffnungsbilanz gemäß § 60 GemHKVO. Hierfür ist die vorherige Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden (Inventur) zwingend erforderlich.

Im Rahmen der Inventur waren zur Auslegung der gesetzlichen Vorgaben zahlreiche Einzelentscheidungen zu treffen, die Auswirkungen auf die Bilanzstruktur und –summe hatten.

Um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, wurde die Abwicklung der Inventur in Inventurrichtlinien und in Bewertungsrichtlinien geregelt. Diese Richtlinien sind Bestandteil dieses Skriptes.

Gemäß § 42 I GemHKVO werden in der Bilanz das Vermögen, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig ausgewiesen. Dabei wurde nach § 44 IV GemHKVO vorsichtig bewertet.

Nach Artikel 6 VIII GemHausRNeuOG beschließt der Rat die Eröffnungsbilanz. Diese ist gem. § 55 II GemHKVO in einem Anhang zu erläutern.

Friesoythe, 16. September 2011

  
W i m b e r g  
Bürgermeister

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Projektstruktur Einführung NKR (Doppik)</b> .....	<b>7</b>
<b>II</b>	<b>Inventurrichtlinien der Stadt Friesoythe</b> .....	<b>9</b>
II.1	Allgemeine Grundlagen.....	10
II.1.1	Gesetzliche Grundlage und Zweck.....	10
II.1.2	Geltungsbereich.....	10
II.1.3	Überblick.....	10
II.1.4	Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur.....	11
II.1.4.1	Vollständigkeit der Bestandsaufnahme.....	11
II.1.4.2	Richtigkeit der Bestandsaufnahme.....	11
II.1.4.3	Einzel erfassung der Bestände.....	12
II.1.4.4	Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme.....	12
II.1.4.5	Grundsatz der Klarheit.....	12
II.1.4.6	Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.....	12
II.2	Inventurplanung.....	12
II.2.1	Inventurrahmenplan.....	12
II.2.2	Zeitplan.....	12
II.2.3	Sachplan.....	13
II.2.4	Personalplan.....	13
II.3	Durchführung der Inventur.....	13
II.3.1	Buch- oder Beleginventur.....	13
II.3.2	Körperliche Inventur.....	14
II.3.3	Umfang der Inventur.....	14
II.4	Aufstellung des Inventars.....	15
II.5	Bewertung.....	15
II.5.1	Vollständigkeit.....	15
II.5.2	Grundsatz der Bilanzidentität, formelle Stetigkeit.....	15
II.5.3	Grundsatz der Einzelbewertung.....	15
II.5.4	Vorsichtsprinzip.....	16
II.5.4.1	Imparitätsprinzip:.....	16
II.5.5	Grundsatz der Stetigkeit der Bewertungsmethode.....	16
II.6	Aufbewahrung der Unterlagen.....	16
II.7	Prüfung der Inventur.....	16
II.8	Sonderregelungen für die 1. Eröffnungsbilanz.....	16
II.9	Inkrafttreten.....	16
<b>III</b>	<b>Bewertungsrichtlinien der Stadt Friesoythe</b> .....	<b>17</b>
III.1	Empfehlungen zur Inventur- bzw. Bewertungsvereinfachung (nach Bilanzpositionen).....	18
III.2	Allgemeines.....	19
III.3	Aktivseite.....	20
III.3.1	Immaterielles Vermögen.....	20
III.3.1.1	Konzessionen.....	20
III.3.1.2	Lizenzen.....	20
III.3.1.3	Ähnliche Rechte.....	20
III.3.2	Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse.....	20
III.3.3	Aktivierter Umstellungsaufwand.....	20
III.3.4	Sonstiges immaterielles Vermögen.....	20
III.4	Sachvermögen.....	20
III.4.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken....	20
III.4.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken.....	22
III.4.3	Infrastrukturvermögen.....	24
III.4.4	Bauten auf fremden Grundstücken.....	26
III.4.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	26
III.4.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	26
III.4.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere.....	26
III.4.8	Vorräte.....	26
III.4.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	26
III.5	Finanzvermögen.....	26
III.5.1	Anteile an verbundenen Unternehmen.....	26
III.5.2	Beteiligungen.....	27
III.5.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung.....	27
III.5.4	Ausleihungen.....	27
III.5.5	Wertpapiere.....	27
III.5.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	27
III.5.7	Forderungen aus Transferleistungen.....	27
III.5.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen.....	27

III.5.9	Sonstige Vermögensgegenstände.....	27
III.6	Liquide Mittel .....	27
III.7	Aktive Rechnungsabgrenzung .....	27
III.8	Passivseite .....	27
III.9	Nettoposition .....	27
III.9.1	Basis-Reinvermögen .....	27
III.9.2	Rücklagen .....	27
III.9.3	Jahresergebnis .....	27
III.9.4	Sonderposten.....	27
III.9.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse.....	27
III.10	Schulden .....	29
III.11	Rückstellungen.....	29
III.11.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen .....	29
III.11.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen.....	29
III.11.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung.....	29
III.11.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien .....	29
III.11.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten .....	29
III.11.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen.....	29
III.11.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren .....	29
III.11.8	Andere Rückstellungen.....	29
III.12	Passive Rechnungsabgrenzung .....	29
<b>IV</b>	<b>Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen.....</b>	<b>30</b>
<b>V</b>	<b>Abschreibungstabelle und Konten in der Kommunalverwaltung .....</b>	<b>35</b>
<b>VI</b>	<b>Kurzfassung der Bilanz .....</b>	<b>48</b>
<b>VII</b>	<b>Langfassung der Bilanz.....</b>	<b>49</b>
<b>VIII</b>	<b>Diagramme zur Eröffnungsbilanz.....</b>	<b>56</b>
<b>IX</b>	<b>Anhang zur Eröffnungsbilanz und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen .....</b>	<b>61</b>
IX.1	Immaterielles Vermögen .....	61
IX.1.1	Konzessionen .....	61
IX.1.2	Lizenzen.....	61
IX.1.3	Ähnliche Rechte.....	61
IX.1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und Zuschüsse .....	61
IX.1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand .....	63
IX.1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen .....	63
IX.2	Sachvermögen.....	63
IX.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken ....	64
IX.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken.....	64
IX.2.3	Infrastrukturvermögen.....	66
IX.2.4	Bauten auf fremden Grund .....	68
IX.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler .....	68
IX.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge .....	68
IX.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere .....	68
IX.2.8	Vorräte .....	68
IX.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau .....	69
IX.3	Finanzvermögen .....	69
IX.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen.....	69
IX.3.2	Beteiligungen .....	69
IX.3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung.....	69
IX.3.4	Ausleihungen .....	69
IX.3.5	Wertpapiere .....	70
IX.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen .....	70
IX.3.7	Forderungen aus Transferleistungen .....	70
IX.3.8	Privatrechtliche Forderungen .....	70
IX.3.9	Sonstige Vermögensgegenstände .....	71
IX.4	Liquide Mittel .....	71
IX.5	Aktive Rechnungsabgrenzung .....	71
IX.6	Nettoposition .....	72
IX.6.1	Basis-Reinvermögen .....	72
IX.6.1.1	Reinvermögen.....	72
IX.6.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag .....	72
IX.6.2	Rücklagen .....	72
IX.6.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.....	72
IX.6.2.2	Rücklagen aus Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses .....	72
IX.6.2.3	Bewertungsrücklage.....	73
IX.6.2.4	Zweckgebundene Rücklagen.....	73

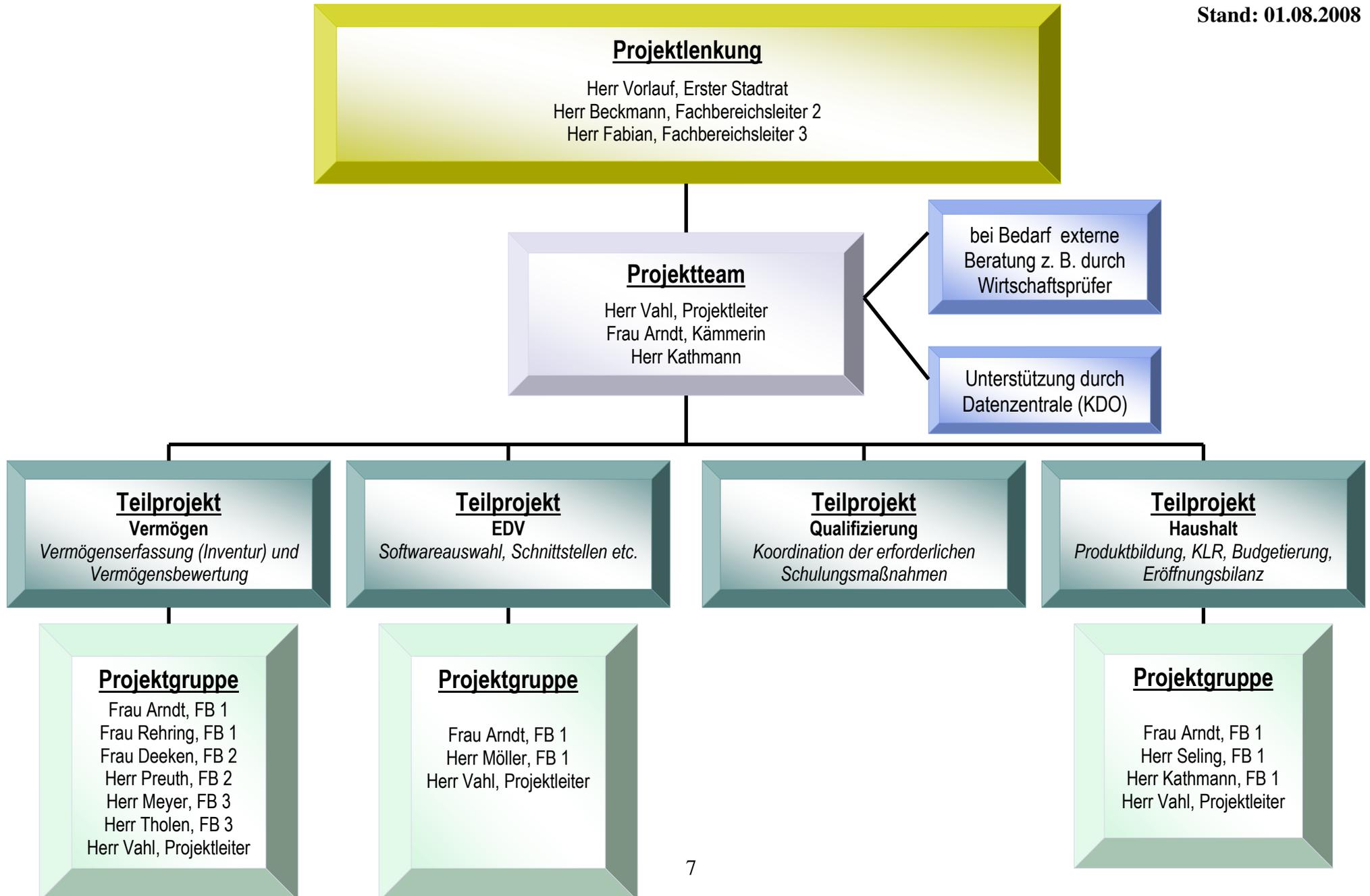
IX.6.2.5	Sonstige Rücklagen .....	73
IX.6.3	Jahresergebnis .....	73
IX.6.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren.....	73
IX.6.3.2	Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen.....	73
IX.6.4	Sonderposten .....	73
IX.6.4.1	Sonderposten aus Investitionszuweisungen und –zuschüsse.....	73
IX.6.4.2	Beiträgen und ähnliche Entgelte .....	74
IX.6.4.3	Gebührenaussgleich .....	74
IX.6.4.4	Bewertungsausgleich .....	74
IX.6.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten .....	74
IX.6.4.6	Sonstige Sonderposten .....	74
IX.7	Schulden .....	74
IX.7.1	Geldschulden .....	74
IX.7.1.1	Anleihen .....	74
IX.7.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen .....	75
IX.7.1.3	Liquiditätskredite .....	75
IX.7.1.4	Sonstige Geldschulden .....	75
IX.7.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften .....	75
IX.7.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	75
IX.7.4	Transferverbindlichkeiten.....	75
IX.7.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten .....	75
IX.7.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke .....	75
IX.7.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen.....	75
IX.7.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten .....	76
IX.7.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen .....	76
IX.7.4.6	Steuerverbindlichkeiten .....	76
IX.7.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten .....	76
IX.7.5	Sonstige Verbindlichkeiten.....	76
IX.7.5.1	Durchlaufende Posten.....	76
IX.7.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer .....	77
IX.7.5.3	Empfangene Anzahlungen.....	77
IX.7.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten.....	77
IX.8	Rückstellungen.....	77
IX.8.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen .....	77
IX.8.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen.....	77
IX.8.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung.....	78
IX.8.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien .....	78
IX.8.5	Rückstellung für die Sanierung von Altlasten .....	78
IX.8.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen.....	78
IX.8.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.....	78
IX.8.8	Andere Rückstellungen .....	79
IX.9	Passive Rechnungsabgrenzung .....	79
<b>X</b>	<b>Anlagen zur Eröffnungsbilanz .....</b>	<b>80</b>
X.1	Anlagenübersicht zur Eröffnungsbilanz gem. § 56 I GemHKVO .....	80
X.2	Forderungsübersicht zur Eröffnungsbilanz gem. § 56 II GemHKVO .....	82
X.3	Schuldenübersicht zur Eröffnungsbilanz gem. § 56 III GemHKVO .....	83
X.4	Nebenrechnung zur Eröffnungsbilanz gem. § 56 IV GemHKVO .....	85



# Projektstruktur Einführung NKR (Doppik) bei der Stadt Friesoythe



Stand: 01.08.2008







## II Inventurrichtlinien der Stadt Friesoythe

## Vorbemerkung

Die Stadt Friesoythe beabsichtigt, ab dem 01.01.2009 einen doppischen Kommunalhaushalt parallel zur Kameralistik und ab 01.01.2010 die Doppik verbindlich einzuführen.

Die kommunale Doppik ist ein Buchungssystem, dem die kaufmännische doppelte Buchführung zu Grunde liegt und das u. a. als Rechnerkomponente das Erstellen von Bilanzen vorsieht.

Zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz ist die vorherige Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden (Inventur) zwingend erforderlich.

Mit der Einführung der Doppik muss somit die Stadt Friesoythe an jedem Bilanzstichtag und damit für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres (=Kalenderjahr) eine Inventur durchführen und ein Inventar aufstellen. Das Inventar enthält alle zu bilanzierenden Vermögensgegenstände und Schulden.

Nach (übergangsweise) geltendem Recht ergibt sich die Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Vermögensnachweis für die Kommunen aus § 96 Abs. 2 Satz 1 NGO. Dieser Verpflichtung wird entsprochen, wenn die in den §§ 38 und 39 GemHVO vorgeschriebenen Verzeichnisse und Nachweise geführt werden. Zur Aufstellung eines Inventars genügt dieser ordnungsgemäße Vermögensnachweis jedoch nicht.

Das Bestandsverzeichnis nach § 38 GemHVO erfüllt lediglich eine Ordnungsfunktion (Art, Menge und Standort). Das zukünftig aufzustellende Inventar muss die Ordnungsfunktion des § 38 GemHVO und darüber hinaus eine Wertermittlungsfunktion erfüllen. Die sich aus § 38 Abs. 2 GemHVO ergebenden Ausnahmen sind nicht übertragbar, weil diese Ausnahmen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen (GoB-K), speziell dem Vollständigkeitsgebot, widersprechen.

Die Inventurrichtlinie der Stadt Friesoythe für die Vermögenserfassung und –bewertung des Sachanlagevermögens soll gewährleisten, dass die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden einheitlich, vollständig und nach gleichen Bewertungskriterien erfolgt. Darüber hinaus sind die allgemeinen Inventurrichtlinien durch Sonderrichtlinien zu ergänzen, wenn dies für spezielle Inventurverfahren und –systeme sowie für bestimmte Vermögensgegenstände erforderlich ist.

### II.1 Allgemeine Grundlagen

#### II.1.1 Gesetzliche Grundlage und Zweck

Die Inventurrichtlinien sind die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren (§§ 37 und 38 GemHKVO, § 96 NGO). Mit Hilfe der Inventurrichtlinien sollen das Vermögen, die Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten sowie Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen, ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden, um die daraus abgeleitete Bilanz aufstellen zu können.

#### II.1.2 Geltungsbereich

Die Inventurrichtlinien gelten für alle städtischen Organisationseinheiten und Verwaltungseinrichtungen. Werden für einzelne Bereiche Sonderrichtlinien erstellt, sind diese als Ergänzung zu diesen allgemeinen Inventurrichtlinien zu verstehen. Für die Ersterfassung und Erstbewertung des Vermögens und der Schulden sind immer dann Sonderrichtlinien zu erstellen, wenn Regelungen über die allgemeinen Richtlinien hinaus zu treffen sind.

#### II.1.3 Überblick

Die **Inventur** ist die Tätigkeit zur Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden und damit die Voraussetzung zur Aufstellung des Inventars. Die Ergebnisse der Inventur werden im Inventarverzeichnis festgehalten. Das **Inventar** ist die Grundlage für die Vermögensaufstellung (Bilanz). Im Unterschied zur Bilanz ist das Inventar ein ausführliches Bestandsverzeichnis, das alle Vermögensteile und Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Art, Menge und Wert ausweist. Die Bilanz dagegen ist eine Kurzfassung des Inventars in Kontenform, d.h. eine kurz gefasste Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva).

Nach der Art der Durchführung unterscheidet man die körperliche Inventur und die Buchinventur (Inventurverfahren). Nach dem Zeitpunkt der Durchführung unterscheidet man nach der Stichtagsinventur, der verlegten Inventur und der permanenten Inventur (Inventursysteme).

Der Weg von der Inventur zur Bilanz und zum Anhang stellt sich in vier Schritten wie folgt dar:

1	Bestandsaufnahme Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden in Erhebungsbögen und Zähllisten dokumentiert.
2	Übertragung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme in das Programm Asset&More Feststellung der vorläufigen Bilanzwerte bzw. Anhangsangaben.
3	Zusammenfassung aller Daten zum Inventar
4	Aufstellung der Bilanz, Aufstellung des Anhangs

#### **II.1.4 Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur**

Die Inventurunterlagen (insbesondere die Zähllisten) und das Inventar sind Bestandteile der Rechnungslegung. Die Inventur muss die gleichen formalen Grundsätze erfüllen wie das übrige Rechnungswesen. Für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Aufbereitung der Inventur sind daher die folgenden Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur zu beachten:

- Vollständigkeit der Bestandsaufnahme
- Richtigkeit der Bestandsaufnahme
- Einzelerfassung der Bestände
- Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Klarheit
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

##### **II.1.4.1 Vollständigkeit der Bestandsaufnahme**

Als Ergebnis der Inventur muss ein Verzeichnis (Inventar) vorliegen, das sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten sowie alle Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften und sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Stadt Friesoythe vollständig enthält. Bei der Erfassung der Vermögensgegenstände sind alle für die Bewertung relevanten Informationen (qualitativer Zustand, Beschädigungen und Mängel) festzuhalten.

Doppelerfassungen und Erfassungslücken müssen bereits bei der Inventurplanung ausgeschlossen sein.

Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte immobile Anlagegüter sind weiterhin mit einem Erinnerungswert in Höhe von einem Euro nachzuweisen (Vollständigkeitsgrundsatz).

##### **II.1.4.2 Richtigkeit der Bestandsaufnahme**

Bei allen Inventurverfahren (körperliche Inventur, Beleginventur, Buchinventur) sind Art, Menge und Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und sonstigen finanziellen Verpflichtungen zweifelsfrei festzustellen.

Die Richtigkeit der Bestandsaufnahme erfordert eine zutreffende Identifizierung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten, der Haftungsverhältnisse, der Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen sowie die zuverlässige Feststellung von Mengen und Werten. Voraussetzung für die zutreffende Identifizierung ist eine ausreichende Sachkunde der Aufnehmenden.

Bei der mengenmäßigen Vermögenserfassung sind Toleranzen und Fehlermöglichkeiten in wirtschaftlich vertretbarer Weise zu begrenzen.

Um richtige Inventurergebnisse zu erhalten, ist es erforderlich, dass neben Art und Menge der Bestände auch alle für die Bewertung relevanten Informationen (Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. Werte nach der Bewertungsrichtlinie, Qualität, Zustand, Bonität, Verfügbarkeit) hinreichend genau erfasst werden.

Bei der Buch- und Beleginventur sollen die Vorgänge der Identifizierung, Mengen- und Wertfeststellung für sämtliche Zugänge, Abgänge und sonstige Wertänderungen exakt vorgenommen werden können, da andernfalls eine bestandzuverlässige Inventur nicht gegeben ist und infolgedessen eine Buch- oder Beleginventur ausscheidet.

#### **II.1.4.3 Einzelerfassung der Bestände**

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten sowie Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften und sonstige finanzielle Verpflichtungen einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen. Ausnahmen stellen die Stichprobeninventur, die Festbewertung und die Gruppenbewertung dar. Ausführungen hierzu sind der Anlage 1 zu entnehmen.

##### **Ausnahme:**

Bei der Erstinventur werden bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert bis 5.000 € einschließlich Umsatzsteuer, die einer Abnutzung unterliegen, nicht erfasst.

#### **II.1.4.4 Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme**

Die Vorgehensweise der Inventur ist im Inventurrahmenplan und die Ergebnisse der Inventur in Erhebungsbögen und Zähllisten zu dokumentieren. **Ein sachverständiger Dritter muss sich innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Vorgehensweise und die Ergebnisse der Inventur verschaffen können.** Die Dokumentation erfolgt durch diese Inventurrichtlinie, gesonderte Inventuranweisungen und sonstige Organisationsunterlagen sowie durch die Erfassungsbelege bis hin zur Erstellung des Inventars.

Bei einer körperlichen Bestandsaufnahme müssen die Aufnahmebelege im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit die Belegfunktion erfüllen. Die weitere Aufbereitung und Verdichtung der Daten und ihre Dokumentation müssen die Anforderungen erfüllen, die für die Führung und Aufbewahrung der sonstigen Bücher und Aufzeichnungen gelten.

Bei einer Buchinventur ist die Nachvollziehbarkeit nur gegeben, wenn die Fortschreibung der Bestände auf den Abschlussstichtag ordnungsgemäß erfolgt.

#### **II.1.4.5 Grundsatz der Klarheit**

Die einzelnen Positionen sind durch eine eindeutige Bezeichnung genau zu definieren und von anderen Posten eindeutig abzugrenzen. Die Sachverhalte muss ein sachverständiger Dritter nachvollziehen können.

#### **II.1.4.6 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit**

Der Aufwand, der im Rahmen der Durchführung der Inventur erforderlich ist, muss in angemessener Relation zu den zu erwartenden Ergebnissen stehen.

Zulässige Vereinfachungen (z.B. vor- oder nachverlegte Stichtagsinventur), Abweichungen von Grundsatz der Einzelbewertung (z.B. Festbewertung, Gruppenbewertung) und Einschränkungen bei der geforderten Genauigkeit (z.B. Grundsatz der Vollständigkeit) sind bereits bei der Inventurplanung zu prüfen und zu berücksichtigen. Prüfungskriterien sind die Wesentlichkeit der betreffenden Bestände und der im Vergleich zu einer genaueren Erfassung entstehenden Abweichungsrisiken.

## **II.2 Inventurplanung**

### **II.2.1 Inventurrahmenplan**

Der Inventurrahmenplan grenzt den Umfang der Inventur sachlich und zeitlich klar ab und legt die personellen Zuständigkeiten fest. Der Inventurrahmenplan ist jährlich durch die Aufnahmeleitung (Fachbereichsleiter) aufzustellen.

Er besteht aus dem Zeitplan, dem Sachplan und dem Personalplan. Entsprechende Muster werden von der Inventurleitung (Projektteam NKR) zur Verfügung gestellt.

### **II.2.2 Zeitplan**

Der Zeitplan regelt den zeitlichen Ablauf der Vorbereitungen für die Inventur, der Durchführung der Inventur und der Aufbereitung der Inventurdaten. Die Eckdaten für den Zeitplan werden von der Inventurleitung vorgegeben und gelten sowohl für die körperliche Inventur als auch für die Buch- und Beleginventur.

Für jeden Inventurbereich muss ein Zeitplan erstellt werden, gegebenenfalls sind für die einzelnen Inventurfelder weitere Zeitpläne zu erstellen. Dabei muss sichergestellt werden, dass während der Durchführung der Inventur keine Bestandsveränderungen eintreten. Sollten Bestandsveränderungen während der Inventur nicht zu vermeiden sein, müssen diese nachvollzogen und dokumentiert werden.

### II.2.3 Sachplan

Der Sachplan legt die Inventurfelder nach sachlichen Gesichtspunkten fest, um sie dem Aufnahmepersonal gezielt zuordnen zu können.

Die **Inventurgebiete**, die **Inventurbereiche** und die **Inventurfelder** sind so festzulegen, dass eine exakte Abgrenzung gewährleistet ist. Durch die Festlegung müssen Doppelerfassungen und Erfassungslücken ausgeschlossen sein.

Inventurgebiete und Inventurbereiche können nach dem örtlichen Verwaltungsgliederungsplan gebildet werden. Daneben kann auch nach der Kontenrahmenübersicht eine Einteilung vorgenommen werden. Eine Aufteilung nach Produktbereichen oder Produktgruppen ist ebenfalls denkbar.

Inventurgebiete sind die einzelnen Fachbereiche; Inventurbereiche die Bereiche. Die Inventurfelder sind innerhalb der Inventurbereiche festzulegen, soweit erforderlich.

Die Inventurfelder können nach örtlichen und sachlichen Kriterien bestimmt werden. Inventurfelder, die nach örtlichen Gesichtspunkten eingegrenzt werden, können sich z.B. nach Gebäuden, Räumen, Strassen usw. richten. Die Zuordnung der Inventurfelder nach sachlichen Kriterien soll sicherstellen, dass die Bestände (z.B. Grünflächen, Kindergärten, Schulen, Brücken usw.) einer Bilanzposition zugeordnet werden können. Bei der Einteilung der Inventurfelder steht die lückenlose und überschneidungsfreie Zuordnung im Vordergrund.

### II.2.4 Personalplan

Der Personalplan regelt die Zusammensetzung der Aufnahmeteams für die Inventurfelder.

Die **Inventurleitung** obliegt dem Projektteam NKR. Die Inventurleitung berät die Ämter bei der Erfassung und trägt dafür Sorge, dass die für die Inventur eingeteilten Mitarbeiter/innen vor Durchführung der Inventuraufnahme hinsichtlich der Detailaufgaben geschult werden.

Die **Aufnahmeleitung** innerhalb der Inventurgebiete wird den Fachbereichsleitern übertragen. Die Aufnahmeleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Inventur verantwortlich. Ihr obliegt die Koordination und die Überwachung der Inventur.

Die **Aufnahmeteams** der einzelnen Inventurfelder werden von der Aufnahmeleitung bestimmt. Jedes Aufnahmeteam besteht in der Regel aus zwei Personen, damit dem 4-Augen-Prinzip Rechnung getragen wird.

## II.3 Durchführung der Inventur

Grundsätzlich ist die Buch- oder Beleginventur anzuwenden. Wenn die Buch- oder Beleginventur nicht möglich oder zulässig ist, ist eine körperliche Inventur durchzuführen. Zulässige Inventurvereinfachungsverfahren dürfen soweit nicht generell für anwendbar erklärt, nur nach vorheriger Absprache mit der Inventurleitung angewendet werden.

### II.3.1 Buch- oder Beleginventur

Bei der Buch- und Beleginventur werden Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten sowie der Haftungsverhältnisse, der Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anhand der Buchführung oder sonstiger Belege ermittelt.

Die Buchinventur setzt voraus, dass die betreffenden Vermögensgegenstände in einer Anlagenkartei bzw. Anlagenbuchhaltung aufgeführt sind. Bei der Buchinventur müssen alle Zu- und Abgänge sowie die Abschreibungen ordnungsgemäß und zeitnah erfasst sein. Am Inventurstichtag wird der buchmäßige Endbestand anhand des Bestandsverzeichnisses ermittelt und in die Inventarliste vorgetragen. In angemessenen Zeitabständen sollte eine körperliche Bestandsaufnahme bzw. Beleginventur durchgeführt werden, um die Ergebnisse der

Buchinventur zu bestätigen. Diese kann sich auch auf Stichproben und/oder einzelne Bereiche beschränken.

Für physisch nicht erfassbare Vermögensgegenstände (z.B. Bankguthaben und Forderungen) Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten sowie Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften und sonstige finanzielle Verpflichtungen ist die Beleginventur die einzige Aufnahmemöglichkeit. Für ihre Erfassung können u. a. Buchungsbelege, Verträge und Urkunden herangezogen werden. Die ermittelten Nennwerte sind in die Inventarlisten vorzutragen. Die Beleginventur ist analog auch für die Schulden und Rückstellungen anzuwenden.

### II.3.2 Körperliche Inventur

Die materiell vorhandenen Vermögensgegenstände sind in Augenschein zu nehmen und in Erhebungsbögen zu erfassen. Die Erhebungsbögen zur Erfassung der Inventurobjekte werden von der Inventurleitung zur Verfügung gestellt.

Die Inventurleitung nummeriert die Erhebungsbögen fortlaufend und händigt diese den Aufnahmeteams aus. Der Empfang der aus- und zurückgegebenen Erhebungsbögen ist jeweils durch Unterschrift in den Zähllisten zu bestätigen.

Die Aufnahmeteams füllen die Erhebungsbögen während des Zählvorganges dokumentenecht aus. Eintragungen in den Erhebungsbögen dürfen nicht nachträglich entfernt werden. Sind falsche Eintragungen gemacht worden, so sind diese durchzustreichen und die Korrektur ist in einer neuen Zeile einzutragen. Dabei ist zu beachten, dass der ursprüngliche Eintrag lesbar bleiben muss. Die Erhebungsbögen dürfen keine freien Zeilen enthalten. Freie Zeilen in den Erhebungsbögen sind zu entwerten.

Alle ausgegebenen Erhebungsbögen muss das Aufnahmeteam unterschrieben dem Aufnahmeleiter vorlegen, auch wenn einzelne Blätter nicht benötigt wurden, d.h. dass auch leere Blätter zu unterschreiben sind.

Während der Inventur ist zu prüfen, ob sich die Vermögensgegenstände in einem einwandfreien Zustand befinden. Ist der einwandfreie Zustand nicht gegeben, so ist dies in dem Erhebungsbogen zu vermerken.

**Zu jeder Zeit muss es einer unbeteiligten Person möglich sein, den Zählvorgang und die Eintragung in den Erhebungsbögen nachzuvollziehen.**

Soweit Daten zu Vermögensgegenständen, die körperlich erfasst werden müssen, vorhanden sind, sollten diese bereits vorab in die Erhebungsbögen eingetragen werden.

### II.3.3 Umfang der Inventur

**Die Bestandsaufnahme umfasst insbesondere sämtliche**

- selbst erstellten bzw. erworbenen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens,
- entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände (z.B. Patente, Software, Lizenzen, Urheberrechte), auch Nutzungsrechte an fremden Einrichtungen,
- technischen Anlagen und Maschinen, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt (Betriebsvorrichtungen dienen nicht der Nutzung des Gebäudes, sondern der Nutzung des Betriebes). Somit sind bspw. Lastenaufzüge, Klimaanlage, Schauvitriolen, Tresoranlagen, eigenständig zu erfassen,
- **Ausnahme:**
- *Laut der Bewertungsrichtlinie der Stadt Friesoythe wird bei der Erstinventur auf eine gesonderte Bewertung von Betriebsvorrichtungen verzichtet. Es wird also das Gebäude inkl. der Betriebsvorrichtung bewertet und abgeschrieben.*
- Leihgaben bzw. sämtliches Fremdeigentum: Vermögensgegenstände, die der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurde, sowie gemietete und geleaste Gegenstände. Die aufgenommenen Positionen müssen die Bezeichnung „Fremdeigentum“ tragen,
- Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens,
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände,
- Verbindlichkeiten,
- Rückstellungen,
- Sonderposten,
- Haftungsverhältnisse,
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften,

- Sonstige finanzielle Verpflichtungen.

**Nicht aufzunehmen sind:**

- Kunst am Bau,
- selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte (z.B. selbstentwickelte Software),
- Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse, die bereits aus Lagern abgegeben wurden,
- technische Anlagen und Maschinen, soweit sie als Gebäudebestandteil einzustufen sind (Gebäudebestandteile dienen der eigentlichen Nutzung des Gebäudes: z.B. Fahrstuhl-, Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen, Deckenlampen, innen- und außenliegender Sonnenschutz und Einbauschränke). Sie sind bei der Aufnahme und Bewertung des Gebäudes zu berücksichtigen.

## **II.4 Aufstellung des Inventars**

Sobald alle Erhebungsbögen vollständig ausgefüllt vorliegen und von der Aufnahmeleitung geprüft sind, erfolgt Rückgabe an die Inventurleitung und die Daten werden in Asset&More eingegeben. Das Übertragen der Erhebungsbögen in das Programm organisiert die Inventurleitung. Zunächst werden die vorläufigen Bilanzwerte ermittelt.

Die Summe der Vermögensgegenstände und die Summe der Schulden, die sich aus der Zusammenstellung der Daten ergeben, sind vorläufige Bilanzwerte. Die Differenz der beiden Summen ergibt das vorläufige „Reinvermögen“.

Die endgültigen Bilanzwerte ergeben sich nach dem Datenaustausch zwischen Asset&More und der endgültigen Finanzsoftware für das Neue Kommunale Rechnungswesen.

## **II.5 Bewertung**

Die Bewertung (§ 42 ff GemHKVO) hat auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfolgen. Für die Eröffnungsbilanz sind Ausnahmen hiervon nach der Bewertungsrichtlinie zulässig. Bei der Bewertung sind die folgenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen (GoB-K) zu beachten:

### **II.5.1 Vollständigkeit**

Der Grundsatz der Vollständigkeit verlangt eine mengenmäßige und wertmäßige vollständige Erfassung aller Bestände (Vermögen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten, Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen) im Jahresabschluss (bzw. in der ersten Eröffnungsbilanz), die der Gemeinde wirtschaftlich zuzurechnen sind. Dies betrifft die Darstellung des Vermögens auf der Aktivseite der Bilanz. Ein bewusstes Fortlassen von Gütern ohne rechtliche Grundlage (rechtliche Grundlage wäre z.B. das Vorhandensein von Bilanzierungswahlrechten) würde ebenso einen Bilanzierungsverstoß darstellen wie das Einfügen fiktiver Vermögenspositionen.

Der Grundsatz der Vollständigkeit fordert, dass vollständig abbeschriebene, aber noch genutzte immobile Anlagegüter weiterhin in der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen werden (Erinnerungswert 1,- €). Im weiteren Sinne beinhaltet der Grundsatz der Vollständigkeit auch die Forderung nach vollständiger Berücksichtigung aller bewertungsrelevanten Informationen bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses.

### **II.5.2 Grundsatz der Bilanzidentität, formelle Stetigkeit**

Der Grundsatz der Bilanzidentität verlangt, dass die Positionen der Schlussbilanz einer Rechnungsperiode und der Eröffnungsbilanz der Folgeperiode wert- und mengenmäßig übereinstimmen. Zwischen Schlussbilanz und der darauf folgenden Eröffnungsbilanz können keine Buchungen, keine Änderungen des Bilanzinhalts und keine Bewertungsänderungen vorgenommen werden.

### **II.5.3 Grundsatz der Einzelbewertung**

Dieser Grundsatz beinhaltet die Verpflichtung, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten, Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften und die sonstigen finanziellen Verpflichtungen einzeln zu erfassen und zu bewerten. Dieser Grundsatz erfordert die Abgrenzung der Einzelposten gegeneinander und die Entscheidung, ob ein Vermögensgegenstand selbstständig ist oder ob er zusammen mit einem anderen Vermögensgegenstand eine Bewertungseinheit bildet. Der Nutzungs- und

Funktionszusammenhang, der aus wirtschaftlicher Sicht heraus zu betrachten ist, ist daher das entscheidende Kriterium für die Bestimmung der Bewertungseinheit.

Die zulässigen Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung sind im § 46 GemHKVO abschließend geregelt.

#### **II.5.4 Vorsichtsprinzip**

Der Inhalt des Vorsichtsprinzips lässt sich nicht exakt beschreiben. Es verlangt, dass alle wertbeeinflussenden Faktoren bei der Bewertung kritisch zu würdigen sind. Dadurch wird der Gemeinde in gewissen Grenzen bei der Bewertung ein Ermessensspielraum eingeräumt, der jedoch durch die GemHKVO und die GoB-K eingeschränkt ist. Der Ermessensspielraum kann grundsätzlich nur insoweit in Anspruch genommen werden, als unter angemessener Beachtung aller Chancen und Risiken die Bewertung nicht als willkürlich anzusehen ist. Es ist wirklichkeitsnah zu bewerten.

Eine vorsichtige Darstellung der Finanzsituation soll eine finanzielle Überforderung der kommunalen Leistungsfähigkeit verhindern helfen. Dies bedeutet, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch und Schulden eher zu hoch als zu niedrig anzusetzen sind. Bis zum Abschlussstichtag sind alle entstandenen bzw. drohenden Risiken und Verluste zu berücksichtigen.

Das Realisationsprinzip und das Imparitätsprinzip sind Ausprägungen des Vorsichtsprinzips.

Realisationsprinzip:

Dieses Prinzip besagt, dass Wertgewinne nicht schon dann in Ansatz gebracht werden dürfen, wenn ihr Eintritt vorhersehbar ist, sondern erst nach ihrer Realisierung (§ 44 (4) GemHKVO).

#### **II.5.4.1 Imparitätsprinzip:**

Im Gegensatz zum Realisationsprinzip müssen aus Vorsichtsgründen vorhersehbare Wertminderungen bereits vor der Realisierung berücksichtigt werden (§ 44 (4) GemHKVO).

#### **II.5.5 Grundsatz der Stetigkeit der Bewertungsmethode**

Die einmal angewandte Bewertungsmethode ist grundsätzlich beizubehalten. Der Grundsatz der Stetigkeit dient der Objektivierung des Jahresabschlusses und der Periodengerechtigkeit der Erfolgsermittlung.

#### **II.6 Aufbewahrung der Unterlagen**

Die Aufbewahrungsfrist für alle in Ausführung dieser Inventurrichtlinien erforderlichen Unterlagen beträgt 10 Jahre. Für die Aufbewahrung gelten die Regelungen in § 39 GemHKVO.

#### **II.7 Prüfung der Inventur**

Die Prüfung der Inventur erfolgt im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt.

#### **II.8 Sonderregelungen für die 1. Eröffnungsbilanz**

Für die erstmalige Erfassung und Bewertung im Zuge der Einführung der Doppik und damit verbundenen Aufstellung der 1. Eröffnungsbilanz können Sonderrichtlinien für verschiedene Inventurfelder erforderlich sein. Sie werden ggf. durch die Inventurleitung aufgestellt und in einem Katalog zusammengefasst.

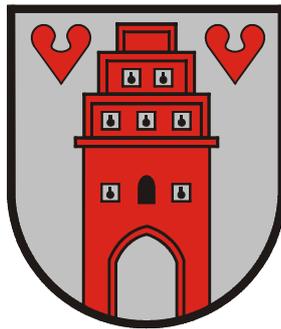
Sofern in diesen Sonderrichtlinien keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die vorliegenden allgemeinen Inventurrichtlinien entsprechend.

#### **II.9 Inkrafttreten**

Diese Inventurrichtlinien treten am 01. September 2007 in Kraft.

Friesoythe, den 07. September 2007

.....  
Johann Wimberg



### **III      Bewertungsrichtlinien der Stadt Friesoythe**

Stand: September 2011

## Teilprojekt „Eröffnungsbilanz“

### hier: Vermögenserfassung und -bewertung (VEB)

#### **III.1 Empfehlungen zur Inventur- bzw. Bewertungsvereinfachung (nach Bilanzpositionen)**

In der auf Landkreisebene gegründeten Arbeitsgruppe VEB wurden im Rahmen der bisherigen Beratungen nachstehende Punkte insbesondere zur künftigen Bewertung von Vermögensgegenständen behandelt.

Grundlage für die Vermögenserfassung und -bewertung bilden die einschlägigen, verbindlichen Regelungen der NGO und GemHKVO. Die folgende Aufstellung orientiert sich an der Gliederung der Aktivseite der Bilanz gem. § 54 Abs. 2 GemHKVO sowie der Passivseite gem. § 54 Abs. 4 GemHKVO (die Überschriften enthalten die jeweilige Ziffer und Bezeichnung der Bilanzposition aus § 54 Abs. 2 und 4 GemHKVO).

Grundsätzlich sind die Vermögensgegenstände gemäß § 96 Abs. 4 NGO n. F. und § 45 GemHKVO mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen. Nur wenn diese nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können, sind andere Bewertungsmethoden anzuwenden.

Für Bereiche, in denen bereits eine Bestandsaufnahme (Inventur) erfolgt ist, ist bis zum Echteinsatz der neuen Anlagenbuchhaltung des neuen Finanzverfahrens sicherzustellen, dass Veränderungen (Zu- und Abgänge, Bebauung, Abriss) mitgeteilt und erfasst werden.

Auch auf Landesebene wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Deren „Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des NKR sind auf den Seiten des MI unter [http://www.mi.niedersachsen.de/master/C4825479\\_N674318\\_L20\\_D0\\_I522.html](http://www.mi.niedersachsen.de/master/C4825479_N674318_L20_D0_I522.html) zu finden. Wenn im folgenden Text auf diese Hinweise Bezug genommen wird, wird nur von AG-Land gesprochen.

Auf diesen Seiten des MI finden sich auch die „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ (ehem. Anlage 18). Diese Hinweise werden laufend aktualisiert, die Ergebnisse der AG Umsetzung Doppik werden eingearbeitet. Wenn im folgenden Text auf diese Hinweise Bezug genommen wird, werden diese Hinweise nicht mehr als ehem. Anlage 18 bezeichnet, sondern als Inventurvereinfachungshinweise.

### III.2 Allgemeines

#### Kostenrechnende Einrichtungen

Bereits vorhandene Daten aus kostenrechnenden Einrichtungen sollten auf ihre Verwendbarkeit geprüft werden. Die Restbuchwerte aus den Anlagennachweisen sollten übernommen werden (siehe auch Inventurvereinfachungshinweise Ziffer I. Nr. 3).

Nach Abstimmung mit der städtischen Projektlenkungsgruppe NKR ist das durch die Firma Schneider & Zajontz ermittelte Anlagevermögen für die Erfassung und Bewertung der Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zu übernehmen.

#### **Anlagenübersicht gem. § 56 I GemHKVO (Muster 16)**

Diese Anlagenübersicht soll die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte sowie der Abschreibungen aufzeigen. Hierin sind alle in Gebrauch befindlichen Vermögensgegenstände, auch die bereits abgeschriebenen, aufzuführen. Bei abgeschriebenen Gegenständen gehen die gesamten ursprünglichen AHK als Abschreibungen in die Tabelle ein.

Bewegliche abgeschriebene Vermögensgegenstände brauchen gem. § 60 Abs. 3 GemHKVO nicht erfasst zu werden. Für immobile Vermögensgegenstände gilt diese Ausnahme somit nicht, d. h. dass z. B. auch alle Straßenaufbauten älter als 25 Jahre bewertet werden müssten, um in der Anlagenübersicht richtig aufgeführt zu werden.

In der Privatwirtschaft deutet hier ein hoher Wert darauf hin, dass der Betrieb z. B. einen relativ alten Maschinenbestand hat. Dieses bedeutet evtl. eine schlechtere Kreditwürdigkeit. Dieses ist aber bei Kommunen zurzeit noch kein Kriterium. Die Erfassung und Bewertung solcher alter abgeschriebener Vermögensgegenstände bedeutet einen sehr großen Aufwand ohne entsprechenden Nutzen. Daher kann in Abstimmung mit dem RPA auf deren Ermittlung und Ausweisung verzichtet werden.

Die Anlage (Muster 16) selbst ist zu erstellen. Für die Spalten 2 „AHK“ und 7 „bisherige Abschreibungen“ sind die ursprünglichen (tatsächlichen oder ermittelten) AHK sowie die bisherigen Abschreibungen der mit einer Restnutzungsdauer in die Bilanz aufgenommenen Vermögensgegenstände anzugeben.

Beispiel: Ursprüngliche AHK 10.000.000 €, bisherige Abschreibungen 4.000.000 € =  
Restbuchwerte in der Eröffnungsbilanz: 6.000.000 €

Muster 16	Spalte 2	Spalte 7	Spalte 13
	10.000.000 €	4.000.000 €	6.000.000 €

### **III.3 Aktivseite**

#### **III.3.1 Immaterielles Vermögen**

##### **III.3.1.1 Konzessionen**

##### **III.3.1.2 Lizenzen**

##### **III.3.1.3 Ähnliche Rechte**

Auf die Bilanzierung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (Grunddienstbarkeiten) soll verzichtet werden. Gleiches gilt auch für solche Rechte, die Dritten gegenüber eingeräumt wurden.

#### **III.3.2 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse**

#### **III.3.3 Aktivierter Umstellungsaufwand**

#### **III.3.4 Sonstiges immaterielles Vermögen**

### **III.4 Sachvermögen**

#### **III.4.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken**

Für die Einhaltung des abgestimmten Zeitplanes (Echteinsatz Doppik ab 2010, Parallelbetrieb in 2009) ist es erforderlich, mit der Erfassung aller Liegenschaften (bzw. des unbeweglichen Vermögens, da dieses den geringsten Bestandsveränderungen unterliegt) zeitnah zu beginnen, um eine Aufstellung sämtlicher im Eigentum der Stadt Friesoythe befindlichen Grundstücke zu erhalten. Für die Eingabe aller Daten wurde das Programm Asset&More angeschafft. Bereits vorhandene Daten wie z.B. Kanal-, Straßen- oder Beleuchtungskataster sollten genutzt werden. Es ist sicher zu stellen, dass Veränderungen (Zu- und Abgänge, Bebauung, Abriss) während und nach der Bestandsaufnahme mitgeteilt werden.

**Folgende Grundstücksnutzungen sollen unterschieden werden:**

- unbebaute Grundstücke
- bebaute Grundstücke
- Straßen, Wege, Plätze
- Ackerland
- Grünland
- Waldflächen
- Wasserflächen
- Öffentliches Grün (Parkanlagen)
- Kleingärten
- Sportflächen
- Spielflächen
- Grundstücke mit Freibädern
- Gewerbegebiete
- Sonstige Flächen

#### **Grundbuchauszüge oder Liegenschaftsbuchauszüge**

In Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises reichen zum Nachweis des Eigentums der Stadt Friesoythe an Grundstücken/Liegenschaften Auszüge aus dem vorhandenen Liegenschaftsbuch (ALB) aus. Solange keine gegenteilige gesetzliche oder

verordnungsrechtliche Regelung des Landes vorliegt, sind Grundbuchauszüge als Eigentumsnachweis – wie von Wirtschaftsprüfern in der Privatwirtschaft regelmäßig gefordert – nicht erforderlich, zumal vielfach Straßenflurstücke auch nicht im Grundbuch eingetragen sind.

Auf die Möglichkeit der Teilnahme am kostenlosen Abrufverfahren des elektronischen Grundbuches des Landes Niedersachsen wird hingewiesen.

### **Flurstücksverschmelzung**

Für die weitere Erfassung und Verwaltung des Grundvermögens (künftige Anlagenbuchhaltung) kann es sinnvoll sein, Flurstücksverschmelzungen (z. B. für eine Straße) beim Katasteramt (GLL) zu beantragen. Die Flurstücke können flurweise verschmolzen werden. Die Verschmelzung erfolgt in der Regel kostenlos. Wenn die Straßenflurstücke im Grundbuch gebucht sind, ist eine Verschmelzung zwar auch möglich, aber hierzu müssen alle Flurstücke auf einem Grundbuch-Blatt unter einer lfd. Nummer im Bestand stehen.

### **Anschaffungswert oder Bodenrichtwert**

Für die Bewertung der Grundstücke **ist** ab dem Jahr 2000 der Anschaffungswert anzusetzen; vor dem Jahr 2000 sind grundsätzlich ebenfalls die Anschaffungswerte anzusetzen. Abweichend kann nach § 60 Abs. 6 GemHKVO der Bodenwertanteil für Grundstücke, die **vor** dem Jahr 2000 erworben wurden auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert (BRW) orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre. Dies gilt für die ab dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragenen Grundstücke entsprechend.

Die aktuelle Fassung der Inventurvereinfachungshinweise (Stand 04.11.2009) unterscheidet nunmehr bei der Bewertung von Grundstücken zwischen privatwirtschaftlicher Nutzung und der Nutzung als Gemeingebrauchsfläche. Zu den Gemeingebrauchsflächen gehört der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens sowie der Grund und Boden des kommunalnutzungsorientierten Vermögens. Weitere Erläuterungen hierzu enthalten die Ziffern ab 2.1 der Inventurvereinfachungshinweise des Landes.

Soweit auf den BRW umliegender Grundstücke verwiesen wird, ist bei Vorliegen mehrerer verschiedener umliegender BRW der mittlere BRW zu verwenden. Grundsätzlich ist dieser aus dem einfachen Durchschnitt der umliegenden BRW zu ermitteln. Besondere örtliche Gegebenheiten können abweichende Festlegungen begründen.

### **Waldflächen**

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Forstwirtschaft, bietet mit Schreiben vom 14.03.2006 eine Bewertung des Waldbesitzes (Holz und Boden) der Kommunen im Bereich des Landkreises Cloppenburg als Festwert auf Grundlage der Waldbewertungsrichtlinien 86 (WBR 86) des Landes Niedersachsen kostenpflichtig an.

Lt. Ansicht der Arbeitsgruppe soll hierauf nicht zurückgegriffen werden.

Eine Bewertung des Waldes kann nach den Inventurvereinfachungshinweisen (Ziff. III Nr. 2.1.1.2) vorgenommen werden. Hier wird ein Wert von **0,10 €/m<sup>2</sup>** inkl. Aufwuchs/Baumbestand für nicht forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen angegeben.

### **Landwirtschaftliche Flächen**

Es wurde der durchschnittliche kreisweite landwirtschaftliche Bodenwert ermittelt. Hierzu wurden die unterschiedlich hohen landwirtschaftlichen Bodenwerte kreisweit mit ihrem Flächenanteil gewichtet addiert und durch die Gesamtfläche dividiert. Daraus ergibt sich ein Wert von 1,797 EUR/m<sup>2</sup>, gerundet **1,80 €/m<sup>2</sup>**.

### **Sonstige Flächen**

Für Unland, Moorflächen, historische Anlagen, Sukzessionsflächen, schutzwürdige Flächen sowie Naturschutzgebiete wie Biotope nach § 28 a NNatG und Feuchtgebiete nach § 28 b NNatG, werden als Bewertungsgrundlage nach Ziffer III Nr. 2.1.1.2 der Inventurvereinfachungshinweise **0,10 €/m<sup>2</sup>** zugrunde gelegt.

### **Bebaute und unbebaute Grundstücke**

Für die nachstehenden Ortsteile wurden unter Zugrundelegung der Bodenrichtwertkarte des Jahres 2000 durchschnittliche Bodenwerte ermittelt. Nach Ziffer III Nr. 2.1.1.2 der Inventurvereinfachungshinweise werden 25 % der durchschnittlichen Bodenwerte berücksichtigt und daraus ergeben sich folgende Beträge:

Friesoythe	16,26 €/m <sup>2</sup>
Altenoythe / Thüle	10,38 €/m <sup>2</sup>
Edewechterdamm, Gehlenberg, Kampe, Kamperfehn, Markhausen, Neuscharrel, Neuvrees, Hohefeld	6,20 €/m <sup>2</sup>

Für die Schul- und Sportflächen in den jeweiligen Ortsteilen werden diese ermittelten Werte ebenfalls angesetzt.

### **Öffentliches Grün (Parkanlagen) und Spielflächen**

Es werden 30 % der ermittelten durchschnittlichen Bodenwerte angesetzt. Daraus ergeben sich folgende Beträge:

Friesoythe	19,50 €/m <sup>2</sup>
Altenoythe / Thüle	12,45 €/m <sup>2</sup>
Edewechterdamm, Gehlenberg, Kampe, Kamperfehn, Markhausen, Neuscharrel, Neuvrees, Hohefeld	7,44 €/m <sup>2</sup>

Für die mit Aufwuchs versehenen Flächen ein Pauschalwert von 6,50 €/m<sup>2</sup> als Festwert.

### **Gewerbliche Bauflächen**

Für die gewerblichen Bauflächen einschließlich der Straßenflächen in Gewerbegebieten werden die Werte der Verkaufsbedingungen laut Beschluss des Rates der Stadt Friesoythe vom 27.09.2000 zugrunde gelegt.

Innerhalb geschlossener Ortschaft Friesoythe	5,00 €/m <sup>2</sup>
Innerhalb geschlossener Ortschaft in den übrigen Ortsteilen	4,00 €/m <sup>2</sup>

## **III.4.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken**

### **Gebäudebewertung**

Für die Bewertung der Gebäude wurde in der Arbeitsgruppe diskutiert, als denkbare Vereinfachungsmöglichkeit generell unter Anwendung des Sachwertverfahrens die Normalherstellkosten (NHK) 2000 zugrunde zu legen (Vorteil: Keine unterschiedlichen Bewertungsverfahren; „zu hohe und zu niedrige“ Bewertungen dürften sich bei durchgängigem Verfahren weitgehend ausgleichen).

In einem durchgeführten Bewertungsvergleich der Stadt Cloppenburg hat sich jedoch gezeigt, dass bei älteren Gebäuden die Normalherstellkosten (NHK) näher an den tatsächlichen AHK liegen als bei neueren Objekten (hier weichen NHK deutlich nach oben ab). Diese Tendenz ist auch von der KDO bestätigt worden.

Die durchgängige Anwendung der Normalherstellkosten (NHK) kann somit aus Sicht der Arbeitsgruppe nicht empfohlen werden.

**Die Arbeitsgruppe schlägt stattdessen folgendes Vorgehen vor:**

- **Soweit möglich, sind bei Gebäuden, insbesondere ohne An-/Umbaumaßnahmen die tatsächlichen Herstellkosten zugrunde zu legen.**

- **Sonstige Gebäude bei denen die Kosten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können bzw. keine Unterlagen mehr vorhanden sind, sind nach NHK 2000 zu bewerten und auf das Baujahr zurück zu indizieren. Gegebenenfalls sind Abschläge für unterlassenen Erhaltungsaufwand vorzunehmen.**

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei den Schulen die Schulträgerschaft zwischendurch gewechselt hat. Vorhandene Akten hierzu sollten untereinander ausgetauscht werden.

Die Werte der NHK 2000 sind Bundes-Mittelwerte. Diese sind durch die Berücksichtigung gebietsbezogener Korrekturfaktoren an die regionalen Besonderheiten anzupassen. Im Programm Asset&More der KDO beispielsweise sind drei Faktoren zu erfassen:

- Bundesland (Niedersachsen = möglicher Faktor von 0,75 – 0,90)
- Ortsgröße (bis zu 50.000 Einwohner = möglicher Faktor von 0,90 – 0,95)
- konjunkturelle Lage (Faktor bei angenommener mittlerer Lage = 1)

Durch die Multiplikation aller drei Einzelfaktoren ergibt sich ein Gesamtfaktor.

Vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Cloppenburg wird bei der Erstellung von Wertgutachten für Standard-Ein- und Zweifamilienwohnhäusern in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta ein Gesamtfaktor von 0,65 verwendet (zum Vergleich dazu: im Landkreis Oldenburg 0,85). Für aufwändigere Architektenhäuser werden auch bis zu 0,75 angesetzt. Bei der Bewertung öffentlicher Gebäude sei aber durchaus ein etwas höherer Wert angebracht, aber weiter unterhalb von 0,85.

**Die Arbeitsgruppe schlägt daher einen Gesamtkorrekturfaktor kreisweit von 0,75 vor.**

Die Beispielsbewertung der Stadt Cloppenburg nach NHK 2000 hat zudem gezeigt, dass Fachkenntnisse im Bereich Ingenieurwesen vorhanden sein müssen (z. B. Ermittlung der Bruttogrundfläche). In der Arbeitsgruppe wurde daher festgestellt, dass die Bewertung nach NHK 2000 nicht durch Verwaltungspersonal sondern durch Fachpersonal (z.B. Ingenieure) durchgeführt werden sollte. In jedem Fall ist eine Besichtigung des Gebäudes erforderlich (Feststellung des Ausstattungsstandards, Bildung von Abschlägen, etc.).

Die Ausstattungsstandards sind in der NHK beschrieben. Sie sind auf jedes Gebäude einzeln anzuwenden und werden durch Niederschrift im Erhebungsbogen dokumentiert.

Eingeschossige Schulen sind in der NHK 2000 nicht aufgeführt. Bei deren Bewertung können die Werte für zweigeschossige Schulen verwendet werden.

#### Hinweis:

Bei der **Erstinventur** der Gebäude wird auf eine gesonderte Bewertung von **Betriebsvorrichtungen** verzichtet (siehe Inventurrichtlinien der Stadt Friesoythe vom 07.09.2007, Ziffer 3.3). Zu den Betriebsvorrichtungen zählen z. B. Lastenaufzüge, Schwingböden in Turnhallen, Schwimmbecken etc. Es wird also das Gebäude inkl. der Betriebsvorrichtung bewertet und abgeschrieben. Bei zukünftigen Neuanschaffungen sind diese jedoch getrennt voneinander in der Anlagenbuchhaltung zu behandeln (aufgrund der unterschiedlichen Nutzungs- und damit Abschreibungsdauer).

#### Erbbaurecht

Räumt die Kommune ein Erbbaurecht ein, so ist das Grundstück in der Bilanz zu aktivieren. Für die Wertermittlung gibt es verschiedene mathematische Methoden unter Berücksichtigung der vertraglichen Bedingungen wie Erbbauzins, Restlaufzeit oder Anpassungsklausel (vgl. Wertermittlungsrichtlinien - WertR 2006, Ziffer 4.3).

Zur Vereinfachung wird empfohlen, sich diesbezüglich an den Bewertungsrichtlinien des Landes Rheinland Pfalz ([www.rlp-doppik.de](http://www.rlp-doppik.de) : Schlussbericht September 2006 – Empfehlungen zur Erstellung einer Richtlinie zur Bewertung von Vermögen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde) zu orientieren. Danach erfolgt die Bewertung wie bei den „unbelasteten“ Grundstücken mit dem vollen Grundstückswert (Bodenrichtwert, wenn Anschaffungskosten fehlen), da grundsätzlich von einem angemessenen Zins in den abgeschlossenen Erbbauverträgen ausgegangen wird. Dieses gilt besonders im Hinblick darauf, dass keine Vermögenstrennung vorgenommen wird und Verkehrs-/Veräußerungswerte daher nicht relevant sind.

## Wirtschaftliches Eigentum

Nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 GemHKVO sind alle im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehenden Vermögensgegenstände aufzunehmen. Die Regelung der GemHKVO sieht diesbezüglich die sinngemäße Anwendung des § 39 AO vor.

Absatz 1 der Bestimmung definiert die Zurechnung im Regelfall, wonach sie der privatrechtlichen Zurechnung zu folgen hat. Zum Vermögen gehören demnach die im juristischen Eigentum der Stadt Friesoythe stehenden Wirtschaftsgüter.

Absatz 2 der Bestimmung regelt die (Ausnahme-)Fälle, in denen das zivilrechtliche und das wirtschaftliche Eigentum nicht übereinstimmen.

Im Ergebnis lässt sich bei einer solchen Ausnahme folgendes feststellen:

Steht ein Gebäude eines Dritten (z. B. Vereinsheim) auf einem Grundstück der Stadt Friesoythe und hat dieser Dritte das Gebäude aus seinen Mitteln errichtet, sollte, auch wenn kein Erbbaurecht eingeräumt wurde, unter folgenden Voraussetzungen lediglich das Grundstück aufgenommen und bewertet in die Bilanz übernommen werden:

- Der Dritte übt die tatsächliche Herrschaft über das Wirtschaftsgut aus. Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Sache liegen bei ihm.
- Der zivilrechtliche Eigentümer, also der Grundstückseigentümer, ist derart von der Einwirkung auf den Gegenstand ausgeschlossen, dass er wirtschaftlich nicht mehr Verfügungsberechtigt ist. Das ist ausdrücklich dann noch nicht der Fall, wenn die Verfügung über das (rechtliche) Eigentum nur in einzelnen Beziehungen beschränkt ist. Weitgehende Verfügungsmöglichkeiten über den Vermögensgegenstand allein begründen also noch kein wirtschaftliches Eigentum. Der zivilrechtliche Eigentümer darf keinen oder nur einen praktisch bedeutungslosen Herausgabeanspruch gegen den die Sachherrschaft ausübenden Besitzer mehr haben oder er muss umgekehrt verpflichtet sein, den Vermögensgegenstand an den wirtschaftlichen Eigentümer herauszugeben, um dieses Tatbestandsmerkmal zu erfüllen.

### III.4.3 **Infrastrukturvermögen**

#### Straßen, Wege, Plätze

Grundsätzlich gilt auch hier, dass die tatsächlichen Anschaffungskosten Vorrang vor anderen Bewertungsmethoden haben (§ 60 Abs. 6 GemHKVO). Liegen diese nicht mehr vor, kann wie folgt vorgegangen werden:

Für den Grund und Boden von Straßen, Wegen und Plätzen sind nach den Inventurvereinfachungshinweisen (Ziffer III. Nr. 2.1.1.1) 10 % bis 25 % des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch **1,00 €/m<sup>2</sup>** anzusetzen. In den bisherigen Hinweisen galt als Mindestwert der Bodenwert für Ackerland.

Es bietet sich die Bildung von zwei Durchschnittswerten für Straßen **inner- und außerorts** an.

#### Außerorts:

Für die Straßengrundstücke außerorts ergibt sich nach Ziffer III Nr. 2.1.1.1 der Inventurvereinfachungshinweise ein anzusetzender Mindestwert von **1,00 €/m<sup>2</sup>**.

#### Innerorts:

Innerorts wird im Sinne dieser Regelung nicht durch die Ortsschilder begrenzt, es ist vielmehr darauf abzustellen, ob sich der betroffene Bereich innerhalb oder außerhalb von überplanten Gebieten im Sinne des Baugesetzbuches bzw. der Baunutzungsverordnung befindet. Hierzu zählen auch Flächen gemäß § 34 Baugesetzbuch.

Hier wurden für die jeweiligen Ortsteile des Stadtgebietes Friesoythe durchschnittliche Bodenwerte ermittelt. Grundlage der Berechnung sind die Bodenrichtwerte der angrenzenden Grundstücke des Jahres 2000, die mit einem Wert von 25 % angesetzt werden. Daraus ergeben sich folgende Beträge:

Friesoythe

16,26 €/qm

Altenoythe /Thüle	10,38 €/qm
Edewechterdamm, Gehlenberg, Kampe, Kamperfehn, Markhausen, Neuscharrel, Neuvrees, Hohefeld	6,20 €/qm

### Bereinigung von Eigentumsverhältnissen

Die anstehende Inventur bietet im Bereich der Straßen eine gute Gelegenheit zur Bereinigung von Eigentumsverhältnissen. Hier sind in der Vergangenheit z. B. beim Straßenausbau oder der Auf- bzw. Abstufung von Straßen die damit verbundenen Eigentumsumschreibungen zwischen Bund, Land, Landkreis und Städten/Gemeinden oft vernachlässigt worden. Gleiches gilt, soweit Wasserachten und Wegegenossenschaften betroffen waren.

Die jetzt für einen korrekten Ausweis in den einzelnen Bilanzen erforderlichen Umschreibungen der Flurstücke sollten in jedem Fall möglichst unbürokratisch (Geschäft der laufenden Verwaltung; Beschluss des Verwaltungsausschusses nicht erforderlich) und entschädigungslos erfolgen (vgl. §§ 11, 12 Niedersächsisches Straßengesetz – NStrG). Da beim Wechsel des Trägers der Straßenbaulast das Eigentum an der Straße kraft Gesetzes übergeht, ist ein notarieller Kaufvertrag nicht erforderlich. Dies gilt sowohl für im Grundbuch verzeichnete Straßenflurstücke als auch für solche außerhalb des Grundbuchs. Es reicht, wenn der neue Träger der Straßenbaulast einen Antrag auf Umschreibung nach § 12 NStrG beim Grundbuchamt oder beim Katasteramt (GLL) stellt. Zum Nachweis des Eigentums genügt die mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung des bisherigen Trägers, dass das Flurstück dem neuen Träger der Straßenbaulast zusteht.

Bei noch im Eigentum der Wasserachten stehenden Flurstücken besteht die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Träger der Straßenbaulast, da die Wasserachten ein Siegel führen.

Dienen Grundstücke einer Wegegenossenschaft überwiegend und ausschließlich Interessen der Allgemeinheit, so kann die Gemeinde nach § 28 Realverbandsgesetz (RealVerbG) von ihr verlangen, dass sie das Grundstück gegen angemessene Entschädigung überträgt. Eine Umschreibung von Flurstücken ist aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung möglich, wenn diese nicht im Grundbuch gebucht sind.

Die angemessene Entschädigung ist zwar grundsätzlich Verhandlungssache, für Straßenflurstücke dürfte aber – zumindest in Altfällen – keine Entschädigung gerechtfertigt sein. Die Wegegenossenschaften werden sogar entlastet; wenn sie Straßenflurstücke abgeben, entfällt hierfür die Zahlung der Erschwerisbeiträge an die Wasserachten. Nach dem Kommentar Thomas/Tesmer zum Realverbandsgesetz hat die Gemeinde Entschädigung nur unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der Grundstücke und der durch sie verursachten Lasten zu gewähren. Diese Gesichtspunkte (Widmung als öffentliche Straße, finanzielle Entlastung) sprechen für eine entschädigungslose Übertragung.

### Straßenaufbau

Hinsichtlich der Bewertung der **Straßen** wird festgehalten, dass für den Straßenaufbau die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nach Aktenlage praktikabel und nicht zu aufwändig erscheint. Die entsprechenden Unterlagen zumindest der letzten 25 Jahre müssten verfügbar sein. Die Heranziehung und Durchsicht der Aktenvorgänge ist zur vorgeschriebenen (und mit Blick auf die künftigen Ergebnisrechnungen unbedingt anzuratenden) Bildung von Sonderposten ohnehin erforderlich.

Sofern die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, erfolgt die Bewertung nach dem in Asset&More vorgesehenen Sachwertverfahren. Gegebenenfalls ist eine Rückindizierung vorzunehmen.

Zur Bilanzierung (Aktivierung) von Sanierungsmaßnahmen bei Straßen, Geh- und Radwegen, Brücken etc, kann folgendes Kriterium herangezogen werden:

Ist die Sanierung einer Straße darauf angelegt, die reguläre Nutzungsdauer von 25 Jahren erneut bzw. zumindest eine deutlich verlängerte Nutzungsdauer (im Vergleich zum bisherigen Zustand) zu erreichen, werden die Sanierungskosten aktiviert und über die nunmehr erwartete Nutzungsdauer abgeschrieben. Davon abzugrenzen sind laufende Unterhaltungsmaßnahmen wie das Flickern von Löchern und Rissen oder das Beheben von Winterschäden. Hier erfolgt

keine Aktivierung und es beginnt keine neue Abschreibungsdauer. Ggf. kommt ein Zuschlag bzw. eine Zuschreibung zum Restwert in Betracht.

Ein weiterer denkbarer Anknüpfungspunkt, der aber keine generelle Anwendung finden kann, ist, darauf abzustellen, ob es sich um „dem Grunde nach“ beitragsfähige Straßenbaumaßnahmen (Erschließungs-, Straßenausbaubeiträge) handelt oder nicht.

Für Straßenbegleitgrün, Beschilderung, Beleuchtung etc. liegen in der Regel auch die tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vor. Wenn diese nicht vorliegen oder nicht in den tatsächlichen Kosten enthalten sind, besteht die Möglichkeit hierfür pauschale Zuschläge zu vergeben. Das Straßenbauamt Lingen wurde bereits gebeten, hierzu Durchschnittswerte bzw. pauschale Zuschlagssätze zu ermitteln.

#### **III.4.4 Bauten auf fremden Grundstücken**

#### **III.4.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

siehe hierzu Inventurvereinfachungshinweise Ziffer III. Nr. 1

#### **III.4.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

#### **III.4.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere**

##### **Wertansätze für Vermögensgegenstände**

Bisher wurden schon in den Inventurvereinfachungshinweisen unter der Ziffer II. Nr. 2.1 folgende Möglichkeit eröffnet:

„Vermögensgegenstände mit einem Einzelwert über 410 € + Umsatzsteuer, die bereits voll abgeschrieben sind, aber noch genutzt werden, können mit einem Erinnerungswert von 1 € angesetzt werden. Auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert bis 5.000 € einschließlich Umsatzsteuer, die einer Abnutzung unterliegen, kann verzichtet werden.“

Die Wertaufgriffsgrenze von 5.000 € für die Eröffnungsbilanz wurde mit Änderung der GemHKVO vom 27.11.2007 auch als § 60 Abs. 2 GemHKVO in das Gesetz aufgenommen.

Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht (siehe Inventurrichtlinien der Stadt Friesoythe vom 07.09.2007, Ziffer 1.4.3).

Gleichzeitig wurden in Anlehnung an die Unternehmenssteuerreform für den Echtbetrieb Doppik neue Grenzwerte für die Erfassung von Vermögensgegenständen eingeführt:

Vermögensgegenstände bis einschließlich 150 € ohne Umsatzsteuer werden unmittelbar als Aufwand gebucht (§ 45 Abs. 6 GemHKVO). Zudem wurde wieder die Möglichkeit der Bildung von Sachgesamtheiten eingeführt (§ 45 Abs. 7 GemHKVO).

Vermögensgegenstände über 150 € bis einschließlich 1.000 € ohne Umsatzsteuer werden auf einen Sammelposten gebucht. Dieser Sammelposten wird im Haushaltsjahr der Bildung und den folgenden vier Haushaltsjahren mit jeweils einem Fünftel aufgelöst/abgeschrieben.

#### **III.4.8 Vorräte**

#### **III.4.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

#### **III.5 Finanzvermögen**

##### **III.5.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

- III.5.2 Beteiligungen**
- III.5.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung**
- III.5.4 Ausleihungen**
- III.5.5 Wertpapiere**
- III.5.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen**
- III.5.7 Forderungen aus Transferleistungen**
- III.5.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen**
- III.5.9 Sonstige Vermögensgegenstände**
- III.6 Liquide Mittel**
- III.7 Aktive Rechnungsabgrenzung**
- III.8 Passivseite**
- III.9 Nettosition**
  - III.9.1 Basis-Reinvermögen**
  - III.9.2 Rücklagen**
  - III.9.3 Jahresergebnis**
  - III.9.4 Sonderposten**
    - III.9.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse**

Erhaltene Investitionszuweisungen/Investitionszuschüsse (Ist-Beträge) für abnutzbare und noch nicht abgeschriebene Vermögensgegenstände sind grundsätzlich den getätigten Investitionen zuzuordnen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt zeitanteilig entsprechend der vorgeschriebenen Abschreibungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes. Sofern dies

nicht möglich ist (bspw. bei der Allgemeinen Investitionszuweisung nach dem NFAG) werden sie über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren aufgelöst.

Unter erhaltene Investitionszuweisungen/Investitionszuschüsse fallen auch erhaltene (Ist-Beträge) Erschließungsbeiträge, Ausbau-, Anschluss- und Wegebeiträge, Spenden usw.

Wenn ein Dritter z. B. eine Neubausiedlung auf eigene Kosten erschließt und mit der Stadt Friesoythe vereinbart hat, dass nach Fertigstellung die Straßen, Kanalisation usw. kostenlos an die Stadt Friesoythe übertragen werden, können die Herstellungskosten als Vermögen aktiviert werden. Gleichzeitig kann auf der Passivseite ein Sonderposten in gleicher Höhe gebildet werden. Dieser Sonderposten kann dann über die Nutzungsdauer zeitgleich aufgelöst werden und deckt somit die jeweiligen Abschreibungen.

**Auf die Ermittlung und Erfassung der erhaltenen Investitionszuweisungen und –zuschüsse ist sehr viel Sorgfalt zu verwenden. Die Auflösungsbeträge der Sonderposten können zur Deckung der Abschreibungen verwendet werden. Daher kommt diesen Sonderposten ein hoher Stellenwert hinsichtlich des künftigen Haushaltsausgleichs zu.**

Zuschüsse nach dem GVFG

Diese Zuschüsse enthalten teilweise auch Anteile für neu gekaufte Grundstücke. Da diese nicht abgeschrieben werden, darf nicht der gesamte Zuwendungsbetrag als Sonderposten eingestellt werden, sondern nur der auf den Straßenaufbau entfallende Anteil (soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar).

Investitionsmaßnahmen über mehrere Jahre

In der Praxis ziehen sich Bauvorhaben häufig über mehrere Jahre hin. Zuschüsse gehen dann evtl. auch in mehreren Abschlägen und die Abschlusszahlung meistens erst weit nach Abschluss/Inbetriebnahme der Baumaßnahme ein.

Für die Eröffnungsbilanz sind sowohl die Anschaffungs- und Herstellungskosten wie auch die erhaltenen Zuwendungen für die Bildung der Sonderposten über die Jahre saldiert mit dem Inbetriebnahmedatum einzustellen und entsprechend über die normale Nutzungsdauer aufzulösen.

Beiträge

Sofern zur Bildung der Beitrags-Sonderposten die Werte der Beitragsakte entnommen werden, ist darauf zu achten, dass (noch) nicht eingegangene Beiträge abgezogen werden. Hierzu kann die Stundungs- und Niederschlagungsliste ausgewertet werden.

Dieses ist erforderlich, damit später eingehende Beträge korrekt (und nicht doppelt im Sonderposten) verbucht werden können.

Zuwendungen vor/nach Trägerwechsel

Beispielsweise hat bei einigen Schulgebäuden die Trägerschaft nach Erhalt von Zuwendungen gewechselt. Die entsprechenden Sonderposten aus den Zuwendungen „hängen“ am jeweiligen Anlagegut und „wechseln“ dann auch auf den heutigen Träger. Zwischen dem alten und dem aktuellen Träger sollte die jeweilige Erfassung abgestimmt werden.

Ablösebeträge

Aus den Einnahmen aus der Ablösung von Einstellplätzen können auch Sonderposten gebildet werden. Da die Einnahmen in der Regel keinem konkreten Einstellplatz gegenübergestellt werden können (wenn doch, Auflösung entsprechend über 25 Jahre), sind diese Sonderposten pauschal über 30 Jahre (ab „Inbetriebnahmedatum“) aufzulösen.

Innenstadtsanierung

Im Zuge von Innenstadtsanierungen wurden vom Land und vom Bund Zuwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gewährt. Daneben wurden von betroffenen Anliegern auch Ausgleichsbeträge gezahlt. Andererseits wurden auch Zuschüsse an Private für Sanierungsmaßnahmen ausgezahlt.

Diese Zahlungsströme lassen sich heute nicht mehr den vielen einzelnen Maßnahmen genau zuordnen. Es wird daher empfohlen, als Sonderposten die erhaltenen Zuwendungen zuzüglich der erhaltenen Ausgleichsbeträge abzüglich der geleisteten Zuschüsse an Dritte einzustellen.

Ein solcher Sonderposten ist dann aufgrund der fehlenden Zuordnung zu einem konkreten Vermögensgegenstand pauschal über 30 Jahre (ab „Inbetriebnahmedatum“) aufzulösen.

### **III.10 Schulden**

### **III.11 Rückstellungen**

#### **III.11.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen**

Die Rückstellungsbeträge (Versorgungsbezüge, Pensionen, Altersteilzeit) sollten bzw. können sinnvoller Weise nur von der Versorgungskasse Oldenburg ermittelt werden. Hierzu hat die Versorgungskasse Oldenburg mit Schreiben vom 13.06.2006 informiert.

#### **III.11.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen**

#### **III.11.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung**

#### **III.11.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien**

#### **III.11.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**

#### **III.11.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen**

#### **III.11.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren**

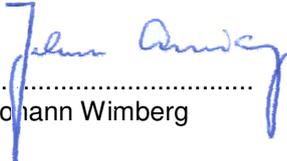
#### **III.11.8 Andere Rückstellungen**

### **III.12 Passive Rechnungsabgrenzung**

#### **Inkrafttreten:**

**Diese Bewertungsrichtlinien gelten für alle bisherigen und zukünftigen Bewertungen.**

**Friesoythe, den 16. September 2011**

  
.....  
Johann Wimberg

## IV Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen

Stand: 04.11.2009

(Änderungen gegenüber der vorhergegangenen Version sind unterstrichen)

Auf der Grundlage der Ergebnisprotokolle der zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens gebildeten gemeinsamen Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“ sowie der Ergebnisprotokolle der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ werden folgende Hinweise gegeben:

### I. Grundsätze

1. Erfasst werden alle Vermögensgegenstände im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde (§ 37 GemHKVO).
2. Es wird grundsätzlich auf der Basis der Anschaffungs- oder Herstellungswerte bewertet. In den in der NGO und der GemHKVO genannten Ausnahmefällen dürfen Werte herangezogen werden, die als Anschaffungs- und Herstellungswerte gelten.
3. Das bereits nach den geltenden Vorschriften (§§ 38, 39 GemHVO, EigenbetriebsVO, EinrVO-Kom) in Anlagenachweisen erfasste und fortgeschriebene Vermögen wird übernommen.

### II. Inventur

#### 1. Immobiles Vermögen

1.1 Sofern eine gemischte kommunale Nutzung vorliegt, ist sicher zu stellen, dass der Vermögensgegenstand in einer Bilanz der Beteiligten Berücksichtigung findet. Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass Vermögensgegenstände nach wirtschaftlichem Eigentum erfasst werden.

1.2 Grundstücke des Gemeindegliedervermögens sind der Gemeinde zuzuordnen und entsprechend zu kennzeichnen.

1.3 Für Erbbaurechte gelten die Regelungen des HGB. Grundstücke sind bei dem Erbbaurechtgeber, Anschaffungs(neben)kosten und erstellte Gebäude sind bei dem Erbbaurechtnehmer zu bilanzieren. Erträge aus dem Erbbaurecht sind bei dem Erbbaurechtgeber, die Erbbauzinsen und die Abschreibungen für Anschaffungs(neben)kosten und Bauten sind bei dem Erbbaurechtnehmer zu verbuchen.

Bei der Bewertung des Grundstücks bei dem Erbbaurechtgeber kann eine einmalige Anpassung des Wertansatzes vorgenommen werden, um evtl. Wertminderungen durch das Erbbaurecht darzustellen. Es wird auf den Download „Bilanzierung und Bewertung von Erbbaurechten“ verwiesen.

1.4 Die Aktivierung von Grunddienstbarkeiten und Leitungsrechten ist möglich.

1.5 Straßen, die bereits vollständig abgeschrieben sind (älter als 25 Jahre), werden in der Bilanz nicht abgebildet. Sie können direkt im Anlagenspiegel mit 1 Euro angesetzt werden, auf eine Erfassung kann in diesem Fall verzichtet werden. Bei noch nicht vollständig abgeschriebenen Straßen ist der Restwert zu ermitteln und in der Bilanz anzusetzen.

#### 2. Mobiles Vermögen

2.1 Vermögensgegenstände mit einem Einzelwert über 150,00 Euro + Umsatzsteuer, die bereits voll abgeschrieben sind, aber noch genutzt werden, können mit einem Erinnerungswert von 1 Euro angesetzt werden. Auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert bis 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer, die einer Abnutzung unterliegen, kann gem. § 60 Abs. 2 GemHKVO verzichtet werden.

2.2 Auf die mengenmäßige Aufnahme von Vermögensgegenständen kann verzichtet werden, wenn sich die Werte anderweitig nachvollziehbar ermitteln lassen.

Beispiel: Verkehrsschilder

- Sofern die Anschaffungswerte bereits in den Baukosten der Straßen enthalten sind, darf keine separate Aktivierung erfolgen.

- Bei Beschaffungen aus dem Verwaltungshaushalt kann generell davon ausgegangen werden, dass es sich um geringwertige Vermögensgegenstände handelt, die als Aufwand zu behandeln sind.
- Nachvollziehbare Ableitungen der Anschaffungswerte aus dem Vermögenshaushalt sind möglich.

2.3 Es sind Verfahren der **vereinfachten Gruppenbewertung von Sachgesamtheiten** möglich:  
Beispiel 1: Büroausstattung

- Es erfolgt eine Einteilung in Kategorien nach Ausstattungsstandards.
- Die Anzahl der vorhandenen Büroarbeitsplätze je Kategorie wird ermittelt und mit einem Durchschnittswert bewertet.

Beispiel 2: Schulausstattung

- Die Klassenzimmer werden in Kategorien eingeteilt, gezählt und mit Durchschnittswerten bewertet.
- Alternativ ist auch die Aufnahme nach Anzahl der Tisch-Stuhl-Kombinationen auf der Grundlage der Schüler-Anzahl möglich.

2.4 Zur Abgrenzung der **unselbständigen Gebäudeteile von den Betriebsvorrichtungen** können die HGB-Regelungen herangezogen werden.

### III. Bewertung

#### 1. Mobiles Vermögen

Grundsätzlich ist das mobile Vermögen zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungswerten (AHW) zu bewerten. Sofern keine AHW vorliegen, können vergleichbare aktuelle Werte angesetzt werden, die rückindiziert werden.

Beispiel Kunstgegenstände, Museumsgut u.ä.:

- Als Hilfwerte sind Versicherungswerte möglich.
- Eine Abschreibung erfolgt grundsätzlich nicht.

#### 2. Immobiles Vermögen

##### 2.1 Grundstücke

Vom Grundsatz her werden Vermögensgegenstände nach den Regeln des § 96 Abs. 4 NGO bewertet. Danach sind Vermögensgegenstände mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen; die kommunal-abgabenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert eines Vermögensgegenstandes bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert.

Der Grundsatz des § 96 Abs. 4 NGO wird für die Grundstücksbewertung in der ersten Eröffnungsbilanz im § 60 Abs. 6 GemHKVO wie folgt modifiziert: Für Grundstücke, die nach dem 01.01.2000 angeschafft wurden, sind ihre Anschaffungswerte anzusetzen. Für die vor 2000 angeschafften Grundstücke ist ersatzweise –soweit die Ermittlung der Anschaffungswerte zu aufwändig wäre– eine Bewertung zu vorsichtig geschätzten Zeitwerten zulässig. Der vorsichtig geschätzte Zeitwert orientiert sich an dem jeweiligen Bodenrichtwert des Jahres 2000.

Die für die Wertermittlung heranzuziehenden Bodenrichtwerte basieren auf den Preisen der Grundstücke, die am Markt gehandelt werden (z.B. Baugrundstücke für Wohngebäude).

##### 2.1.1 Grundstücke (Gemeingebrauchsflächen)

Grundstücke, die dem Gemeingebrauch dienen und damit dauerhaft einer privatwirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, besitzen keinen Marktpreis. Es fehlt ein Vergleichswert, um einen Bodenrichtwert für die Gemeingebrauchsflächen zu bilden. Um den Wert der Gemeingebrauchsflächen festzulegen, wird dieser abgeleitet aus dem Bodenrichtwert der Umgebung, reduziert um Abschläge für den Gemeingebrauch.

Bereits in den Hinweisen zur Inventur, Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen (07.06.2007) wurden Empfehlungen gegeben, in welcher Höhe Abschläge vom Bodenrichtwert bei Gemeingebrauchsflächen vorzunehmen sind. Zu den Gemeingebrauchsflächen gehört der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens sowie der Grund und Boden des kommunalnutzungsorientierten Vermögens.

##### 2.1.1.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Das öffentliche Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Dazu zählen Grundstücke mit Straßen, Kanalisation und sonstige Verkehrs-, Vermögens- und

Entsorgungseinrichtungen, wie z.B. Kläranlagen, Brücken, Tunnel, wasserbauliche Anlagen, Friedhöfe (vgl. auch die Erläuterungen zur Kontenart 03 – Infrastrukturvermögen).

Die Bilanzposition „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens“ enthält alle aktivierbaren Werte des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens (vgl. Kontenart 031). Die Aufbauten, wie Straßenkörper, Gebäude sowie Leitungs- und Kanalsysteme werden vom Grund und Boden unabhängig aktiviert (Kontenarten 032 – 039).

Liegen Anschaffungswerte für Grund und Boden vor, erfolgt anhand dieser die Bewertung der Grundstücksflächen. Soweit die Anschaffungswerte fehlen, bilden die mittleren Bodenrichtwerte der umliegenden Grundstücke die Ausgangsbasis der Bewertung. Im Hinblick auf den nur sehr eingeschränkt möglichen Verkauf des Infrastrukturvermögens wird der Wert des Grund und Bodens mit 10 % -25 % des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch mit 1,00 € je Quadratmeter angesetzt.

### **2.1.1.2 Grund und Boden des kommunalnutzungsorientierten Vermögens**

Die im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundstücke, die einer kommunalnutzungsorientierten Zweckbestimmung dienen, werden für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde auf den Gebieten der Kernverwaltung (z.B. Rathaus), des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens (z.B. Schulen, Volkshochschulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen u.ä.), Sport und Erholung, des Gesundheits- und Sozialwesens des Umweltschutzes sowie ähnlicher Art (z.B. Kultureinrichtungen) benötigt.

Aufgrund der dauerhaften öffentlichen Zweckbestimmung sind diese Flächen der privatwirtschaftlichen Nutzung und damit auch der Wertentwicklung entzogen und werden wie Bauerwartungsland bewertet.

Bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit, muss sichergestellt sein, dass zumindest für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung die Kommunalnutzungsorientierung sichergestellt ist. Der Wert für Bauerwartungsland ist entweder über Auskünfte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte oder über einen indirekten Vergleich zu ermitteln. Da es für Bauerwartungsland meist an Vergleichsflächen fehlt, ist der indirekte Vergleich vorzuziehen. Der Wert für bebaute Grundstücke des kommunalnutzungsorientierten Vermögens kann allerdings im Rahmen des NKR vereinfacht mit 25-40 % des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke angesetzt werden.

Weitere Abschläge für mögliche Belastungen im Grundbuch, Eintragungen im Baulastverzeichnis sowie wegen (vermuteter) Altlasten sind möglich.

Empfehlungen für die Bewertung des kommunalnutzungsorientierten Vermögens nach Kontenarten:

011 Grünflächen

- Parkanlagen 30 % des BRW der umliegenden Grundstücke, für die Eröffnungsbilanz wird der Aufwuchs pauschal mit 6,50 €/m<sup>2</sup> als Festwert berechnet.

- Wasserflächen (nicht fischereiwirtschaftlich genutzt) 0,10 € je qm

- Waldflächen (nicht forstwirtschaftlich genutzt), Unland, Moor, Naturschutzflächen 0,10 € je qm

019 Sonstige unbebaute Grundstücke 30 % des BRW der umliegenden Grundstücke

0221 Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen 25 % des BRW in der Umgebung

0231 Grund und Boden mit Schulen 25 % des BRW in der Umgebung

0241 Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen (z. B. Sportflächen, Freibäder, Spielplätze) 25 % des BRW der umliegenden Grundstücke

- Kleingärten 30% des BRW

0291 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden 25 % des BRW der umliegenden Grundstücke

0381 Friedhöfe 25 % des BRW der umliegenden Grundstücke

Soweit im Einzelfall bessere Informationen vorliegen, kann von diesen Hinweisen abgewichen werden. Gutachterausschüsse sind bereit und in der Lage kommunalnutzungsorientierte Grundstücke zu bewerten.

### **2.1.2 Grundstücke (Privatwirtschaftliche Nutzung)**

a) unbebaute Grundstücke

BRW; bei Verdachtsflächen mit Sanierungsbedarf (ohne Sanierungskostenschätzung) erfolgt ein Abschlag in Höhe von 20% des BRW; (siehe auch IV Ziffer 3)

b) bebaute Grundstücke

BRW abzüglich wertmindernder Faktoren (z. B. Abrisskosten)

c) Sonstige Flächen

Soweit ein Bodenrichtwert für diese Flächen nicht vorliegt, sind die Angaben auf den durchschnittlichen Bauland-Bodenwert des Umfeldes zu beziehen.

- Ackerland

entsprechend BRW für Ackerland

- Grünland

entsprechend BRW für Grünland

- Waldflächen (forstwirtschaftlich genutzt)

Für forstwirtschaftlich genutzte Flächen 0,15 - 0,50 Euro/m<sup>2</sup>, der Aufwuchs ist gesondert zu bewerten (s. Ziffer IV 7.)

- Wasserflächen (fischereiwirtschaftlich genutzt) es erfolgt eine gesonderte Bewertung unter Berücksichtigung des Ertrages

### **2.1.3 Grundstücke mit Gebäuden**

Bei einem einheitlich gezahlten Kaufpreis für Grund und Boden einschließlich Gebäude werden der Bodenwert und der Gebäudewert ermittelt. Die Ermittlung des Bodenwertanteils erfolgt auf der Basis des Bodenrichtwertes zum Zeitpunkt des Erwerbs und die Ermittlung des Gebäudewertanteils erfolgt getrennt nach den Bewertungsvorschriften. Der tatsächlich gezahlte Gesamtkaufpreis wird anschließend im Verhältnis der ermittelten Werte (prozentual) aufgeteilt.

Bei Eigentumswohnungen muss geschätzt werden. Künftig sollte darauf geachtet werden, dass bereits in den Kaufverträgen der Bodenwert und der Gebäudewert getrennt voneinander ausgewiesen wird.

### **2.1.4 Straßenaufbauten**

Die Bewertung der Straßen (ohne Grund und Boden) erfolgt zu fortgeführten AHW. Sofern unter Aufwands Gesichtspunkten die Ermittlung von AHW nicht zweckmäßig ist, können Näherungswerte gelten. Eine summarische Ermittlung ist möglich. Der tatsächliche Zustand ist in Zu- oder Abschlägen zu berücksichtigen.

## **3. Bewertung in ausgegliederten Bereichen**

Bisherige Bewertungen in ausgegliederten Bereichen und Betrieben gewerblicher Art können beibehalten werden. Die bisherigen Bewertungen müssen dem für die jeweilige Ausgliederung geltenden Recht entsprechen haben.

## **IV. Sonstige Hinweise**

### **1. Friedhofsgebühren**

Entsprechend der abgabenrechtlichen Handhabung kann die Friedhofsgebühr für Grabstellen auch als Ertrag der lfd. Periode betrachtet werden.

### **2. Investitionszuweisungen / Investitionszuschüsse**

2.1 Erhaltene Investitionszuweisungen/Investitionszuschüsse sollen für einen Zeitraum ab 1974 aufgenommen werden. Eine Aufnahme älterer Investitionszuweisungen ist möglich. Sie sind grundsätzlich den getätigten Investitionen zuzuordnen.

2.2 Die Auflösung der Sonderposten erfolgt zeitanteilig gemäß der Nutzungsdauer der getätigten Investitionen. Sofern dies nicht möglich ist (bspw. bei der Allgemeinen Investitionszuweisung nach dem NFAG) werden sie über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren aufgelöst.

2.3 Wenn Investitionszuwendungen weitergegeben werden (z. B. prozentualer Anteil am Aufkommen an der Feuerschutzsteuer des Landkreises an die Gemeinden), kann vom Bruttoprinzip abweichend netto gebucht werden.

### **3. Instandhaltungsrückstellung**

Für die erste Eröffnungsbilanz wird empfohlen, keine Instandhaltungsrückstellung auszuweisen (Netto-Ausweisung).

### **4. Rückindizierung**

4.1 Grundlage der Rückindizierung ist grundsätzlich der Baupreisindex des betreffenden Anschaffungs- oder Herstellungsjahres; Abweichungen sind zu begründen.

4.2 Bei historischen Gebäuden kann ein fiktives Jahr der Erstellung festgelegt werden (z. B. das Jahr, bei dem ein größerer Umbau stattgefunden hat). (siehe auch Bewertungsschema Rückindizierung)

### **5. Beteiligungen**

Anschaffungswerte, die zu aktivieren sind, hat die Gemeinde nur, wenn sie bei Gründung oder später Kapital (Geld- und Sachkapital) eingebracht hat. Zahlt eine Gemeinde hingegen nur laufende Zuschüsse, handelt es sich nicht um eine Einrichtung, die als Beteiligung zu bilanzieren ist.

### **6. Sondervermögen ohne Sonderrechnung**

Die Vermögensgegenstände werden in der Bilanz bei den vorgeschriebenen Bilanzposten gesondert oder als „davon-Vermerk“ ausgewiesen.

Nach § 102 Abs. 2 Satz 2 NGO ist das Gemeindegliedervermögen und das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen im Haushalt der Gemeinden gesondert nachzuweisen. Deshalb ist dem Anhang eine jeweilige Sonderbilanz beizufügen.

## **7. Forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen**

Grundsätzlich ist bei der Waldbewertung in der Eröffnungsbilanz der Anschaffungs- und Herstellungswert vorrangig heranzuziehen. Sofern die Anschaffungswerte der Waldbestände (Aufwuchs) nicht bekannt sind und andere Vergleichswerte nicht vorliegen, kann ein Bestandserwartungswert gestaffelt nach Baumbestand und Bestandsalter auf der Grundlage der Waldbewertungsrichtlinien (WBR 2008, Erl. d. ML v. 20.12.2008 - 405-64310-30.1-2-) für die erste Eröffnungsbilanz berechnet werden. Auf die ermittelten Bestandswerte wird ein pauschaler Abschlag von 25 % für besondere Wert beeinflussende Faktoren vorgenommen, die bei der Bewertung aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt werden konnten. Der ermittelte Waldwert ist als Festwert in die erste Eröffnungsbilanz einzustellen. Der Jagdwert ist im Grund- und Bodenwert grundsätzlich enthalten, bei Eigenjagdbezirken ist eine Werterhöhung in Anlehnung an die Ermittlung des Jagdwertes nach WBR 2008 zulässig.

## **V. Weitere Hinweise zum neuen Haushaltsrecht**

### **1. Zeitraum des Parallelbetriebes**

Während des Parallelbetriebes muss die erste Eröffnungsbilanz nicht vom Rechnungsprüfungsamt geprüft werden. Maßgebend ist die erste Bilanz im doppischen Verfahren (vgl. Artikel 6 Abs. 8 Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften).

### **2. Aufbau der Teilhaushalte**

2.1 Die Teilhaushalte sind gemäß § 4 Abs. 1 GemHKVO nach den Organisationseinheiten zu gliedern. Dieses gilt für den Ergebnis- und Finanzhaushalt. Ein Produkt soll grundsätzlich in einer Organisationseinheit bearbeitet werden. Wird ein Produkt von unterschiedlichen Organisationseinheiten bearbeitet, müssen die Zahlungsströme über die Überleitungstabelle zusammengeführt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO). Es wird grundsätzlich die Empfehlung ausgesprochen, dass die Produktgruppen in Einklang mit der Verwaltungsorganisation gebracht werden.

2.2 Nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 GemHKVO ist dem Haushaltsplan eine Übersicht der Produktgruppen beizufügen. Es wird empfohlen, dass die Überleitungstabelle und die Übersicht der Produktgruppen gleichartig sind und somit die Überleitungstabelle gleichzeitig als Übersicht verwendet werden kann.

### **3. Ausgleichsbeträge**

#### **3.1 Ausgleichsbeträge gem. § 154 BauGB**

Die Frage, ob Ausgleichsbeträge zu passivieren und aufzulösen sind oder sie Ertrag darstellen, beantwortet sich folgendermaßen:

Es handelt sich um Wertabschöpfungen des privaten Eigentums für Leistungen der Gemeinde, die in der Vergangenheit liegen. Die Gemeinde kann unterschiedlichste Maßnahmen durchgeführt haben, die zur Wertsteigerung der Privatgrundstücke beigetragen haben. Es sollte darauf abgestellt werden, ob es sich bei den Maßnahmen der Gemeinde, die den Ausgleichsbeträgen zugrunde liegen, um Aufwand oder Investitionen handelt.

Ergebnis:

Vorrangig geht es bei einer Sanierung darum, dass Investitionen der Gemeinde finanziert werden. Deshalb sind die Ausgleichsbeträge bis zur Höhe der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde zu passivieren (Sonderposten). Darüber hinaus gehende Ausgleichsbeträge sind außerordentlicher Ertrag. Dabei sind erhaltene Investitionszuwendungen zu berücksichtigen. Der Sonderposten ist entsprechend den Nutzungsdauern der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufzulösen.

#### **3.2 Ausgleichsbeträge im Umlegungsverfahren**

Hier handelt es sich nicht in erster Linie um Investitionen der Gemeinde. Die Ausgleichsbeträge sind heute im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen.

Ergebnis:

Die Ausgleichsbeträge im Umlegungsverfahren sind Aufwand bzw. Ertrag.

**Ergänzung zu Anlage 19  
Abschreibungstabelle und Konten in der Kommunalverwaltung  
Stand 01.11.2008**

Vermögensgegenstand	Nutzungs- dauer für Nieder- sachsen (ND)	Lineare Abschreibung in Nieder- sachsen v.H.	Konto
Abfallbehälter	13	7,7	072
Abfallkörbe	13	7,7	072
Abrollcontainer	9	11,1	072
Absaugpumpen	9	11,1	062
Abschleppmatte (zum Hartplatz abziehen)	6	16,7	072
Abw.-Reinig.-Anl., biolog.Stufe, masch.Teil d. BelebungsAnl. mit Druckbelüftung	16	6,3	034
Abw.-Reinig.-Anl., biolog.Stufe, masch.Teil d. BelebungsAnl. mit Oberflächenbelüfter	15	6,7	034
Abwasserhebeanlagen, baulicher Teil:	35	2,9	034
Abwasserhebeanlagen, maschineller Teil, sonstige Pumpen	10	10,0	034
Abwasserhebeanlagen, maschineller Teil: Schneckenpumpen	18	5,6	034
Abwasserkanäle	75	1,3	034
Abwasserreinigungsanlagen, biol. Stufe,masch. Teil des Nachklärbeckens	16	6,3	034
Abwasserreinigungsanlagen, biol.Stufe, masch. Teil der Tropfkörperanlage	23	4,3	034
Abwasserreinigungsanlagen, biologische Stufe, baulicher Teil:	35	2,9	034
Abwasserreinigungsanlagen, mech. Stufe, masch. Teil der Rechenanlage	13	7,7	034
Abwasserreinigungsanlagen, mech. Stufe, masch. Teil des Sandfanges	10	10,0	034
Abwasserreinigungsanlagen, mech.Stufe, masch. Teil des Absetzbeckens	16	6,3	034
Abwasserreinigungsanlagen, mechanische Stufe, baulicher Teil:	35	2,9	034
Abwasserreinigungsanlagen, Schaltwerte, elektrischer Teil:	18	5,6	034
Adressiermaschinen	11	9,1	072
Akkumulatoren - Batterien	10	10,0	072
Aktenvernichter	11	9,1	072
Alarmanlagen	18	5,6	063
Anhänger (PKW / LKW)	9	11,1	061
Anrufbeantworter	6	16,7	072
Antennenanlage	10	10,0	072
Anzeigetafel (elektronisch)	18	5,6	0242
Arbeitsplatte	18	5,6	072

Astzerkleinerer	8	12,5	072
Atemschutzgerät	9	11,1	072
Atemschutzübungsstrecke	25	4,0	072
Atmungsgeräte	6	16,7	072
Audiovisuelle Geräte (Fernseher, Audio, Video usw.)	9	11,1	072
Aufenthaltsgebäude Holzkonstruktion	25	4,0	0292
Aufenthaltsgebäude, Leichtbauweise	20	5,0	0292
Aufenthaltsgebäude, massiv	90	1,1	0292
Aufenthaltsgebäude, teilmassiv	50	2,0	0292
Aufsitzrasenmäher	7	14,3	062
Aufzugsanlagen	18	5,6	071
Ausfahrtvorrichtungen (elekt. Einfahrtstore)	9	11,1	071
Außenbeleuchtung als besondere Einrichtung	18	5,6	071
Außenbord-Bootsmotor	9	11,1	061
Autohebebühne	10	10,0	071
Autosampler	9	11,1	071
Autotelefone	6	16,7	072
Babywaage	11	9,1	072
Badeanstalten, künstl. angelegte Badebecken	35	2,9	0242
Badehallen und -häuser, massiv	90	1,1	0242
Badehallen und -häuser, teilmassiv	50	2,0	0242
Badekabinen, Holzkonstruktion	25	4,0	0242
Badekabinen, massiv	90	1,1	0242
Badekabinen, teilmassiv	50	2,0	0242
Bädereinrichtungen	13	7,7	072
Baggerlader	9	11,1	062
Bahrwagen	13	7,7	072
Bandlaufwerke	5	20,0	072
Bänke aus Holz	9	11,1	072
Bänke aus Metall oder Kunststoff	25	4,0	072
Bänke aus Stein, Mauerwerk	35	2,9	072
Baracken , Holzkonstruktion	25	4,0	0292
Baracken, teilmassiv	50	2,0	0292
Barrieren (Sportplätze)	23	4,3	0242
Baulicher Teil Kompostieranlage	28	3,6	039
Baustellensicherungsgeräte	4	25,0	072
Baustellensicherungshänger	7	14,3	061
Baustellenwagen	13	7,7	061
Be- und Entlüftungsanlagen (Klimaanlagen)	9	11,1	071
Be- und Entlüftungsgerät	9	11,1	072
Be- und Verarbeitungsmaschinen	13	7,7	062
Beamer	5	20,0	072
Beatmungsgeräte	6	16,7	072
Beckeneinstiegsleitern	23	4,3	0242
Beckenreiniger	11	9,1	072
Beleuchtungsanlagen	18	5,6	071
Belüftergerät für Rasen	13	7,7	072
Benzinabscheiderwagen	9	11,1	061
Beregnungsanlage, mobil	9	11,1	072
Beregnungsanlage, stationär	13	7,7	072
Beschallungsanlage	13	7,7	072
Bestuhlung von Trauerhallen	25	4,0	072
Betonmischer	8	12,5	062
Betriebsfunk-, Sprechanlagen	9	11,1	072
Betten	18	5,6	072
Biegemaschinen	13	7,7	062
Blitzschutzanlagen	90	1,1	02..
Bodenbelüfter	13	7,7	062

Bohrhämmer	7	14,3	072
Bohrmaschinen (mobil)	7	14,3	072
Bohrmaschinen (stationär)	13	7,7	072
Bolzplätze (rote Erde)	13	7,7	0242
Bootsanhänger	9	11,1	061
Brücken, Holzkonstruktion	25	4,0	032
Brücken, Mauerwerk oder Beton	90	1,1	032
Brücken, Stahlkonstruktion	75	1,3	032
Brunnen, Zierbrunnen u. dgl. aus Holz	15	6,7	039
Brunnen, Zierbrunnen u. dgl. aus Metall oder Kunststoff	25	4,0	039
Brunnen, Zierbrunnen u. dgl. aus Stein oder Mauerwerk	35	2,9	039
Brunnen, zur Wassergewinnung	25	4,0	039
Brutschränke	13	7,7	072
Bücher	4	25,0	072
Bühnenausstattung	18	5,6	072
Bühnenbeleuchtungs-Stellwerk	25	4,0	0242
Bühnenpodium, versenkbar	18	5,6	0242
Bühnenzubehör	25	4,0	072
Büroausstattung / Büromöbel	18	5,6	072
Bürocontainer	9	11,1	072
Bürogebäude, massiv	90	1,1	0292
Bürogebäude, teilmassiv	50	2,0	0292
Büromaschinen	9	11,1	072
Buschhacker	8	12,5	072
Cardiotokographen	9	11,1	072
Chirurgisches Besteck	4	25,0	072
Chlorgas-Dosiergerät	18	5,6	072
CO 2- Füllanlage	9	11,1	072
Computertomographen	9	11,1	072
Container	13	7,7	072
Dampfversorgungsleitungen	18	5,6	0242
Datenkabelnetz	13	7,7	072
Defibrillatoren	6	16,7	072
Dialysegeräte	9	11,1	072
Digitalisiertische	7	14,3	072
Digitalkamera	7	14,3	072
Diktiergeräte	9	11,1	072
Dosierpumpe (Druckerhöhungsgerät)	13	7,7	072
Drehbänke	18	5,6	062
Drehbühnen	18	5,6	0242
Drehleiter (Berufsfeuerwehr)	13	7,7	061
Drehleiter (Freiwillige Feuerwehr)	20	5,0	061
Dreiseitenkipper	9	11,1	061
Drucker (Nadel-, Matrix-, Tintenstrahl- und Laserdrucker)	4	25,0	072
Druckereimaschinen	13	7,7	062
Druckerhöhungsanlagen	23	4,3	071
Druckrohrleitungen für Abwässer	40	2,5	036
Druckrohrleitungen für Sickerwasser	18	5,6	036
Durchlauferhitzer	9	11,1	072
DV-Anlagen (Anlagen der mittl. Datentechnik)	5	20,0	072
DV-Anlagen (Großrechneranlagen)	5	20,0	072
Dynamomaschinen und Elektromotoren	18	5,6	062
Einäscherungsöfen	23	4,3	038
Einbauspindel	13	7,7	072
Einfriedungen aus Holz	9	11,1	02..
Einfriedungen aus Mauerwerk und Beton	35	2,9	02..
Einfriedungen, aus Eisen mit Sockel	25	4,0	02..
Einfriedungen, aus Draht	13	7,7	02..

Eingangshallen (Freibäder)	50	2,0	0242
Einsatzkleidung	7	14,3	072
Einsatzleitwagen	13	7,7	061
Eisbearbeitungsmaschinen	11	9,1	062
Eiserner Vorhang	50	2,0	0242
Eiserner Vorhang, mechanischer Teil d. Vorhänge	45	2,2	0242
Eisergezeuger	11	9,1	062
Eislaufhallen	35	2,9	0242
EKG-Gerät	11	9,1	072
Elektrofahrzeuge	13	7,7	061
Elektrokarren	13	7,7	062
Elektrotherapiegeräte	9	11,1	072
Endoskopiegeräte	9	11,1	072
Entlüftungsanlagen	9	11,1	071
Entnebelungsanlagen	18	5,6	071
Entwässerungssystem Kompostwerk	18	5,6	071
Erdborher	7	14,3	072
Erdfräse	6	16,7	072
Erdspeicher	11	9,1	072
Erste Hilfe-Schränke	13	7,7	072
Fahrradständer, offen	13	7,7	02./03.
Fahrradständer, überdacht	18	5,6	02./03.
Fahrzeughallen, Holzkonstruktion	25	4,0	0292
Fahrzeughallen, massiv	90	1,1	0292
Fahrzeughallen, teilmassiv	50	2,0	0292
Fäkalienwagen	9	11,1	061
Faxgeräte	6	16,7	072
Fernschreiber	6	16,7	072
Fernsprechnebenstellenanlage	13	7,7	072
Fernsprechzentralen mit Anschlüssen	13	7,7	072
Feuerlöscheinrichtungen, Zisterne	50	2,0	0292
Feuerlöschfahrzeug (Berufsfeuerwehr)	9	11,1	061
Feuerlöschfahrzeug (Freiwillige Feuerwehr)	20	5,0	061
Feuerlöschgeräte	10	10,0	072
Feuerlöschgeräte ( Handdrucklöschpistole)	7	14,3	072
Feuerlöschgeräte ( Handfeuerlöschgerät)	7	14,3	072
Feuermeldeanlagen	13	7,7	071
Feuerwehrgerätehäuser, massiv	90	1,1	0292
Feuerwehrgerätehäuser, teilmassiv	50	2,0	0292
Feuerwehrleitern (mechanisch)	18	5,6	062
Feuerwehrrschränke	13	7,7	072
Filmentwicklungsmaschinen	11	9,1	062/072
Filteranlage	18	5,6	071
Flip-Chart	7	14,3	072
Flüssigkeitssauger	13	7,7	062/072
Flutlichtanlage	23	4,3	071
Frankiermaschinen	7	14,3	072
Fräsmaschinen, stationär	11	9,1	072
Freileitungen für Strom	25	4,0	036
Freischneider	4	25,0	072
Friedhofsbagger	10	10,0	062
Friedhofskapellen	90	1,1	038
Friedhofskreuze	23	4,3	072
Fugenschneidegerät	7	14,3	072
Funkalarmempfänger	7	14,3	072
Funkanlagen	7	14,3	072
Funkgerät	7	14,3	072
Funkprüfplatz	12	8,3	072

Funksprechgerät/Handfunksprechgerät	7	14,3	072
Funktelefon	6	16,7	072
Gabelstapler	9	11,1	061
Garagen, Holz- und Blechkonstruktion	25	4,0	0212
Garagen, massiv	90	1,1	0212
Garagen, teilmassiv	50	2,0	0212
Garderobenausstattung	13	7,7	072
Gartenmöbel	10	10,0	072
Gärtnerunterkunft, Holzkonstruktion	25	4,0	0242
Gärtnerunterkunft, massiv	90	1,1	0242
Gärtnerunterkunft, teilmassiv	50	2,0	0242
Gaschromatograph	13	7,7	072
Gasleitungen	45	2,2	036
Gaststätten, massiv	90	1,1	0292
Gaststätten, teilmassiv	50	2,0	0292
Gefriergerät	11	9,1	072
Geländer (Schutzgeländer) Eisen	25	4,0	0292
Geländer (Schutzgeländer) Holz	13	7,7	0292
Gemeinschaftsantennen	11	9,1	072
Generator	6	16,7	072
Gerätegebäude u. Schuppen, Holzkonstrukt.	25	4,0	0292
Gerätegebäude u. Schuppen, massiv	90	1,1	0292
Gerätegebäude u. Schuppen, teilmassiv	50	2,0	0292
Gerätewagen	13	7,7	061
Geschäftsgebäude, massiv	90	1,1	0292
Geschäftsgebäude, teilmassiv	50	2,0	0292
Geschirrspülmaschinen	9	11,1	072
Gewächshäuser	25	4,0	0242
Gleiseinrichtungen	28	3,6	033
Grabsicherheitslaufroste	11	9,1	072
Grabverbaugerätesatz	4	25,0	072
Großcontainer	13	7,7	072
Großflächenmäher	7	14,3	062
Grundstücksanschlußkanäle	75	1,3	034
Gummiradwalze	11	9,1	072
Häcksler	8	12,5	072
Hallenbäder	70	1,4	0242
Hallenbauten, Holzkonstruktion	25	4,0	02..
Hallenbauten, massiv	90	1,1	02..
Hallenbauten, teilmassiv	50	2,0	02..
Hand- und Kreissägemaschinen	9	11,1	072
Handscheinwerfer	7	14,3	072
Hartplatzpflegegerät	6	16,7	072
Heckenschere	5	20,0	072
Heckenschneidmaschine	7	14,3	072
Heißwasserbereitungsanlage	10	10,0	071/072
Heizkanäle	50	2,0	02..
Heizungsanlagen, Niederdruckdampf-	18	5,6	02..
Heizungsanlagen, Warmluft	18	5,6	02..
Heizungsanlagen, Warmwasser	18	5,6	02..
Hitzeschutzanzug	4	25,0	072
Hitzeschutzüberwurf	4	25,0	072
Hobelmaschinen, mobil	9	11,1	072
Hobelmaschinen, stationär	13	7,7	072
Hochdruckreinigungsgerät	7	14,3	072
Hochdruckspülwagen	9	11,1	061
Hochleistungslüfter	10	10,0	062
Holzspaltgerät	13	7,7	072

Hubkorb	13	7,7	062
Hubsteiger	11	9,1	062
Hubwagen	9	11,1	062
Hydranten	20	5,0	036
Hydraulikhammer	7	14,3	072
Industriestaubsauger	9	11,1	072
Infusionsgeräte	6	16,7	072
Inhalationsgeräte	9	11,1	072
Instrumentenschränke	13	7,7	072
Instrumententische	13	7,7	072
Instrumentenwaagen	13	7,7	072
Ionenchromatograph	9	11,1	072
Kabelleitungen	42	2,4	036
Kabelleitungen (erdverlegt)	42	2,4	036
Kabelnetz für Telekommunikationsanlagen	23	4,3	072
Kälterzeugungsanlagen	35	2,9	071/072
Kaltwasserversorgungsleitungen	25	4,0	036
Kamera (Digitalkamera)	7	14,3	072
Kamera (Reprokamera)	13	7,7	072
Kamera (Spezialminikamera kl. Fernauge)	7	14,3	072
Kamera (Wärmebildkamera)	7	14,3	072
Kanalleuchte mit Anschluß	9	11,1	072
Kanalrohrfräse	6	16,7	072
Kapellenausstattung	70	1,4	038/072
Kastenwagen	10	10,0	061
Kehrmaschinen, Bürgersteig-	9	11,1	062
Kehrmaschinen, Dreirad	7	14,3	062
Kehrmaschinen, Hand-	7	14,3	062
Kehrmaschinen, selbstaufnehmend	9	11,1	062
Kehrmaschinen, Straßenkehrmaschine	9	11,1	062
Kehrmaschinen, Vorbaukehrmaschine	7	14,3	062
Kehrrichtkarren	13	7,7	072
Kernspintomographen	9	11,1	072
Kesselhäuser, massiv	90	1,1	0292
Kesselhäuser, teilmassiv	50	2,0	0292
Kettensäge	6	16,7	072
Kettenschleifgerät	13	7,7	072
Kindergärten, massiv	90	1,1	0222
Kläranlage Kompostwerk	23	4,3	034
Kleinbagger	10	10,0	062
Kleinbus	10	10,0	061
Kleineinsatzfahrzeug	10	10,0	061
Kleinspielflächen	13	7,7	0222
Kleintraktor	9	11,1	061
Kleintransporter	10	10,0	061
Klimaanlagen	9	11,1	02 / 071
Kolonnenfahrzeug	7	14,3	061
Kommandowagen	13	7,7	061
Kompostplätze Deponie	9	11,1	039
Kompostplätze Grünflächen	25	4,0	039
Kompressor	13	7,7	072
Kopierdrucker	10	10,0	072
Kopiergerät	6	16,7	072
Kraftfahrdrehleiter	18	5,6	062
Krafträder	7	14,3	061
Kran, Ladekran	13	7,7	062
Kran, Laufkran	13	7,7	062/071
Krananlagen	13	7,7	062/071

Kräne, Hebezeuge (fest)	21	4,8	062/071
Krankentragen mit Fahrgestell	7	14,3	072
Krankentransportwagen	6	16,7	061
Kranwagen	9	11,1	061
Kranztransportwagen	13	7,7	072
Kreiselstreuer	9	11,1	072
Kreissäge	9	11,1	072
Krematorien (ohne Einäscherungsöfen)	90	1,1	038
Kücheneinrichtung	18	5,6	072
Küchengeräte	13	7,7	072
Kühleinrichtungen	13	7,7	072
Kühlhäuser	90	1,1	0292
Kühlvitrinen	13	7,7	072
Kühlzellen	23	4,3	072
Kuvertiermaschinen	11	9,1	072
Laboreinrichtungen	18	5,6	072
Laborgeräte	13	7,7	072
Labormühle	18	5,6	072
Laborwaagen (Analysewaagen)	13	7,7	072
Laborwaagen (Präzisionswaagen)	13	7,7	072
Laborzentrifugen	10	10,0	072
Laderampe, Beton/Mauerwerk	90	1,1	0292
Laderampe, fahrbar	11	9,1	072
Ladestationen	10	10,0	072
Lagereinrichtungen	13	7,7	071/072
Lagerhäuser, Holzkonstruktion	25	4,0	0292
Lagerhäuser, massiv	90	1,1	0292
Lagerhäuser, teilmassiv	50	2,0	0292
Landungsbrücken u. -stege	25	4,0	037
Lastkraftwagen	10	10,0	061
Laubblasgeräte	7	14,3	072
Lautsprecheranlagen	9	11,1	071/072
Lehr- und Lernmaterial	4	25,0	072
Leichenhallen	90	1,1	038
Leichenwagen	13	7,7	061
Leitern, fahrbare	18	5,6	072
Leitpfostenwaschgerät	9	11,1	062
Leseputz	13	7,7	072
Lichtmaschinenprüfstände	13	7,7	072
Lichtsignalanlagen	18	5,6	035
LKW-Waage	18	5,6	071
Lötgeräte	13	7,7	072
Mähgeräte (Rasen-, Sichel-, Spindel-, Balken-, Kreisel-, Frontauslegemäher usw.)	7	14,3	062
Mannschaftstransportfahrzeuge	10	10,0	061
Markierungsmaschine	23	4,3	062
Markisen (außen)	13	7,7	02..
Markthallen, Holzkonstruktion	25	4,0	0292
Markthallen, massiv	90	1,1	0292
Markthallen, teilmassiv	50	2,0	0292
Marmorkiesreaktor (Chloranlage)	13	7,7	063
Martinshornanlage	9	11,1	061
Maschinelle Einrichtungen d. komm. Entwässerung, Dauer- u. Schneckenpumpen	18	5,6	034
Maschinelle Einrichtungen d. komm. Entwässerung, sonstige Pumpen	10	10,0	034
Maschinenhäuser, massiv	90	1,1	0292
Maschinenhäuser, teilmassiv	50	2,0	0292

Maschinentechnik Kompostwerk	13	7,7	039
Maskendichtprüfgerät	11	9,1	072
Medientürme	9	11,1	072
Megacode-Trainer	7	14,3	072
Meß- und Steuerungseinrichtungen, fest eingebaut	10	10,0	071
Meßgeräte (Abwasser)	13	7,7	072
Metallkreissäge	9	11,1	072
Mikrofilmlesegeräte	9	11,1	072
Mikroskope (Binokularmikroskope)	11	9,1	072
Mikroskope allgemein	8	12,5	072
Mikroskope mit Beleuchtungseinrichtung	11	9,1	072
Möbel (Einbaumöbel)	25	4,0	072
Möbel (Polstermöbel)	13	7,7	072
Modems und Datenübertragungseinrichtungen	4	25,0	071/072
Monitore	5	20,0	072
Montagewerkzeugschrank	9	11,1	072
Motorboote	9	11,1	061
Motoren, Dieselmotoren,	18	5,6	062
Motoren, Drehstrommotoren	18	5,6	062
Motoren, Elektromotoren	18	5,6	062
Motorpumpe	7	14,3	072
Motorrad	7	14,3	061
Motorsägen	7	14,3	072
Motorsense	7	14,3	072
Mulde (Großraummulde)	13	7,7	072
Muldenkipper	9	11,1	061
Müllentsorgungsfahrzeug	7	14,3	061
Mülltonnen	13	7,7	072
Mülltonneninstandhaltungsgerät	18	5,6	072
Mülltonnentransportkarren	11	9,1	072
Müllverdichter/Radlader	9	11,1	061
Musikinstrumente (Blasinstrumente)	13	7,7	072
Musikinstrumente (Schlaginstrumente)	13	7,7	072
Musikinstrumente (Streichinstrumente)	10	10,0	072
Musikinstrumente (Tastinstrumente)	18	5,6	072
Musikinstrumente allgemein	13	7,7	072
Nähmaschinen	9	11,1	072
Narkosegerät	6	16,7	072
Naßschneidetischsäge	7	14,3	072
Nebelprüfgerät	9	11,1	072
Netzwerkverteiler	5	20,0	072
Nivelliergerät	8	12,5	072
Notarzteinsatzwagen	6	16,7	061
Notfallkoffer	4	25,0	072
Notrufanlage Leitstelle	9	11,1	072
Notstromaggregat, fest eingebaut	18	5,6	071
Offene Gräben (soweit Bestandteil der kommunalen Entwässerung)	27	3,7	034
Overheadprojektoren	9	11,1	072
Ozonmessstation, fest eingebaut	11	9,1	071
Paginiermaschinen	11	9,1	072
Palettengabel	13	7,7	072
Parkhäuser	90	1,1	0292
Parkleitsystem	13	7,7	035
Parkscheinautomat	13	7,7	035
Parkuhren	18	5,6	035
Pausensignalanlagen	13	7,7	071
Pavillionbauten, Leichtbauweise	25	4,0	0292

PC einschl. Server u. Einbaukarten, Workstation, Laptop, Notebook, Pocket-PC	4	25,0	072
Permanentsauger	9	11,1	072
Personenkraftwagen	10	10,0	061
Pflastersteinwege	13	7,7	035
Photometer (Spektral- u. sonstige Photometer)	13	7,7	072
Planierraupen	9	11,1	061
Plattenschneider	9	11,1	072
Plattenwege	13	7,7	035
Plexiverglasung Eislaufhalle	9	11,1	0242
Plotter	4	25,0	072
Poller (Straßenverkehr)	9	11,1	035
Pressluftatmer	7	14,3	072
Pressluftflasche	9	11,1	072
Pressluflthämmer	7	14,3	072
Presslufttauchgerät	7	14,3	072
Pritschenwagen	10	10,0	061
Projektionswände (mobil), Leinwände	9	11,1	072
Pulsometer	7	14,3	072
Pulversaugmaschine	9	11,1	072
Pumpen	7	14,3	072
Pumpwerk für Sickerwasserbehandlungsanlage (Deponie)	18	5,6	039
Radlader	9	11,1	061
Rasenkantenpflug	7	14,3	072
Registrierkassen	9	11,1	072
Reinigungsgeräte	10	10,0	072
Reißwolf	11	9,1	072
Requisiten	9	11,1	072
Rettungsboot	11	9,1	061
Rettungstransportwagen	6	16,7	061
Rettungswachen	90	1,1	0292
Rettungsweste	10	10,0	072
Rettungszylinder	7	14,3	072
Rollschuhbahnen	25	4,0	0242
Röntgen-Geräte	10	10,0	072
Ruderboot	13	7,7	061
Rufanlagen	11	9,1	071/072
Rundfunkgeräte	8	12,5	072
Rüttelplatte	9	11,1	072
Sägen aller Art, mobil	9	11,1	072
Sägen aller Art, stationär	13	7,7	072
Salzstreuer für den Winterdienst	9	11,1	072
Sandstreuer für den Winterdienst	9	11,1	072
Sargversenk- und Hebeanlagen, stationär	45	2,2	071
Sargversenk- und Hebeanlagen, transportabel	15	6,7	062
SAT-Anlage	8	12,5	072
Sattelschlepper	9	11,1	061
Sauerstoff-Schutzgerät	13	7,7	072
Saugschläuche	10	10,0	072
Scanner	5	20,0	072
Schadstoffmobil (LKW)	7	14,3	061
Schaltanlagen für Licht und Kraft	21	4,8	071
Schaltanlagen, elektrisch	18	5,6	071
Schaufeltragen	9	11,1	072
Scheinwerfer	9	11,1	072
Scheunen, Holzkonstruktion	25	4,0	0292
Scheunen, massiv	90	1,1	0292
Scheunen, teilmassiv	50	2,0	0292

Schiebeleiter	13	7,7	072
Schilder (Verkehrs- u. sonstige Hinweisschild)	18	5,6	035
Schlaghammer	7	14,3	072
Schlammbeahndlung, Gaspeicherung u.- verwertung, Gasmaschinenanlagen	23	4,3	034
Schlammbehandlung, Eindicker, baulicher Teil	35	2,9	034
Schlammbehandlung, Eindicker, maschineller Teil	16	6,3	034
Schlammbehandlung, Faulräume, baulicher Teil	42	2,4	034
Schlammbehandlung, Faulräume, maschineller Teil	15	6,7	034
Schlammbehandlung, Gasspeicherung u.- verwertung, Gasbehälter	21	4,8	034
Schlammbehandlung, Maschinelle Schlammentwässerung	13	7,7	034
Schlammbehandlung, Natürliche Schlammentwässerung	35	2,9	034
Schlamm- saugewagen	9	11,1	061
Schlauchboot	5	20,0	061
Schlauchhaspel	9	11,1	072
Schlauchwaschstraße	10	10,0	071
Schleifbock	13	7,7	072
Schleifmaschinen, mobil	9	11,1	072
Schleifmaschinen, stationär	13	7,7	072
Schlepper	10	10,0	061
Schleusen, Beton	90	1,1	037
Schleusen, Holz	25	4,0	037
Schleusen, Stahl	70	1,4	037
Schneeketten	9	11,1	072
Schneepflüge	11	9,1	061
Schneeräumschild	11	9,1	072
Schneidemaschine	10	10,0	072
Schneidgerät	9	11,1	072
Schornsteinanlage	28	3,6	038/02..
Schornsteine aus Mauerwerk und Beton	50	2,0	0292
Schornsteine aus Metall	25	4,0	0292
Schrankenanlage, handbetrieben	25	4,0	071
Schrankenanlage, elektrisch betrieben	18	5,6	071
Schreibmaschinen	9	11,1	072
Schuleinrichtungen / Einrichtungen von Kindertagesstätten	13	7,7	072
Schulgebäude, massiv	90	1,1	0232
Schulgebäude, teilmassiv	50	2,0	0232
Schuppen, Holzkonstruktion	25	4,0	0292
Schuppen, massiv	90	1,1	0292
Schuppen, teilmassiv	50	2,0	0292
Schutzanzug (Chemie; Gas-Säure-Kontaminations-Schutzanzug)	5	20,0	072
Schweißgeräte	8	12,5	072
Schwimmbecken mit Sprungturm (massiv)	35	2,9	0242
Sehtestgerät (Nykometer)	14	7,1	072
Sehtestgerät (Schnelltester)	9	11,1	072
Sicherheitslaufroste	11	9,1	072
Siebdruckanlage	18	5,6	072
Signalanlagen	18	5,6	035
Silobauten, aus Mauerwerk und Beton	50	2,0	0292
Silobauten, aus Stahl	25	4,0	0292
Silostreugerät	10	10,0	072
Sinkkästenreinigungswagen	9	11,1	061
Software (Anwendungen Spezial)	8	12,5	0025
Software (Anwendungen Standard)	4	25,0	0025
Software (Betriebssysteme u. Netzwerk)	4	25,0	0025
Solaranlage/ Stromverkauf	18	5,6	071

Sonderfahrzeuge	9	11,1	061
Sonstige masch. Einrichtungen d. komm. Entwässerung, z.B. Schieber, Regel	30	3,3	03..
Sonstige Spezialfahrzeuge	9	11,1	061
Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)	10	10,0	072
Spielplätze	13	7,7	0222
Sportgeräte (Fitnessgeräte usw.)	11	9,1	072
Sporthafen	45	2,2	0242
Sporthallen, Holzkonstruktion	25	4,0	0242
Sporthallen, massiv	90	1,1	0242
Sporthallen, teilmassiv	50	2,0	0242
Sportplätze (Rasen- und Hartplätze)	23	4,3	0242
Sprechanlagen	11	9,1	063
Sprechfunkanlagen	9	11,1	063
Springleranlagen	25	4,0	063
Spritzen	7	14,3	072
Spritzenpumpen	7	14,3	072
Spritzmaschine für Haftkleber	7	14,3	072
Sprungbrett (Schwimmbad)	11	9,1	0242
Sprungeinrichtungen in Frei- u. Hallenbädern	18	5,6	0242
Spülschlauch	7	14,3	072
Stadiontribüne	25	4,0	0242
Stahlschränke	23	4,3	072
Stallungen, Holzbauten	25	4,0	0292
Stallungen, massiv	90	1,1	0292
Stallungen, teilmassiv	50	2,0	0292
Stampf- und Rüttelgeräte	9	11,1	072
Steckleiter	9	11,1	072
Stereoanlage (Eislaufhalle)	6	16,7	063
Sterilisatoren (Heißluft und Gas)	9	11,1	072
Strahlenmessausrüstung	11	9,1	072
Straßen aus Beton	50	2,0	035
Straßen aus Verbundsteinpflaster	25	4,0	035
Straßen mit schwerer Packlage	25	4,0	035
Straßen ohne schwere Packlage	18	5,6	035
Straßen, bituminös	25	4,0	035
Straßenabläufe einschl. Anschlußkanäle	60	1,7	034
Straßenablaufreinigungswagen	9	11,1	061
Straßenbeleuchtung	25	4,0	035
Straßenfräse	6	16,7	062
Straßenschilder	25	4,0	035
Streuautomaten für den Winterdienst	10	10,0	072
Streufahrzeuge	9	11,1	061
Streugutkästen	18	5,6	072
Stromerzeuger, beweglich	9	11,1	072
Stromversorgungsleitungen	25	4,0	036
Stromverteiler (Märkte)	13	7,7	063
Tafeln	18	5,6	072
Tank- und Waschplatz	18	5,6	035
Tank- und Zapfanlagen	18	5,6	063
Tanklöschfahrzeug (Berufsfeuerwehr)	11	9,1	061
Tanklöschfahrzeug (Freiwillige Feuerwehr)	20	5,0	061
Taucheranzug	9	11,1	072
Taucherschutzhelm	9	11,1	072
Tauchertelefon	6	16,7	072
Tauchgerät	9	11,1	072
Tauchpumpe	6	16,7	072
Teerkocher	13	7,7	072

Teerspritze	13	7,7	072
Telekommunikationseinrichtungen, mobil	6	16,7	072
Telekommunikationseinrichtungen, fest	11	9,1	071
Tennishallen / Squashhallen u.ä.	35	2,9	0242
Teppiche	9	11,1	072
Theatergebäude	90	1,1	0242
Theodolit	8	12,5	072
Tiefgaragen	90	1,1	0292
Trafostation für Sickerwasserbehandlungsanlage (Deponie)	18	5,6	039
Tragestühle	7	14,3	072
Tragkraftspritze	13	7,7	072
Traktoren	9	11,1	061
Transformatoren, fest eingebaut	25	4,0	071
Trauerhallen	90	1,1	038
Trennschleifer	9	11,1	072
Treppe außerhalb von Gebäuden, teilmassiv	50	2,0	02..
Treppen außerhalb von Gebäuden, Holzkonstrukt	25	4,0	02..
Treppen außerhalb von Gebäuden, massiv	90	1,1	02..
Tresore, Panzerschränke	25	4,0	071/072
Trockenschränke	13	7,7	072
Trockentanklöschfahrzeug (Berufsfeuerwehr)	11	9,1	061
Trockentanklöschfahrzeug (Freiwillige Feuerwehr)	20	5,0	061
Tunnelanlagen	55	1,8	032
Turnhallen, massiv	90	1,1	0242
Turnhallen, teilmassiv	50	2,0	0242
Übungsturm, Feuerwehr	15	6,7	071
Uhrenanlagen	18	5,6	071
Ultraschallgeräte	9	11,1	072
Umkleidekabinen, Holzkonstruktion	25	4,0	0242
Umkleidekabinen, massiv	90	1,1	0242
Umkleidekabinen, teilmassiv	50	2,0	0242
Umweltmeßstation	11	9,1	063
Umzäunung aus Draht	18	5,6	0292
Umzäunung aus Eisen m. Sockel	25	4,0	0292
Umzäunung aus Holz	9	11,1	0292
Umzäunung aus Mauerwerk u. Beton	35	2,9	0292
Unimog	9	11,1	061
Unkrautbürste	4	25,0	072
Unkrautspritze	7	14,3	072
Vakuummatratzen	7	14,3	072
Verkaufstheken	13	7,7	071
Verkehrsrechner (Verkehrsleitsystem)	13	7,7	035
Vermessungsgeräte, elektronisch	7	14,3	072
Vermessungsgeräte, mechanisch	10	10,0	072
Versorgungsleitungen Sickerwasserbehandlungsanlage	18	5,6	036
Vertikutierer	9	11,1	072
Verwaltungs- und Wohngebäude, massiv	90	1,1	0212
Verwaltungs- und Wohngebäude, teilmassiv	50	2,0	0212
Vielkanalgerät	11	9,1	063
Vitrinen/Schaukästen	13	7,7	072
Vollschutzanzug	4	25,0	072
Vollschutzmasken	4	25,0	072
Vorhang	9	11,1	072
Waagen	13	7,7	072
Wagenwaschanlagen	25	4,0	063
Walzenanhänger	13	7,7	062
Wärmetherapiegeräte	9	11,1	072
Warmwasserversorgungsleitungen	25	4,0	036

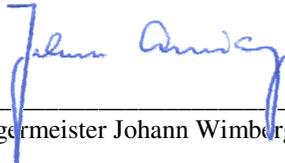
Wasch- und Trockenkabine für Schutzanzüge	15	6,7	071
Wäschetrockner	9	11,1	072
Waschmaschinen	9	11,1	072
Wasserräucher	11	9,1	072
Wasserleitungen	35	2,9	036
Wasserpumpe	7	14,3	072
Wassersauger	14	7,1	072
Wasserschöpfbecken/Wasserschöpfstellen	25	4,0	072
Wassertretbecken, massiv	35	2,9	0292
Wassertürme	50	2,0	039
WC-Gebäude Betonfertigbau	50	2,0	0292
WC-Gebäude massiv	90	1,1	0292
Wege und Plätze (wassergebunden)	18	5,6	035
Wege und Plätze aus Beton	50	2,0	035
Wege und Plätze aus Verbundsteinpflaster	25	4,0	035
Wege und Plätze mit schwerer Packlage	25	4,0	035
Wege und Plätze ohne schwere Packlage	18	5,6	035
Wege und Plätze, bituminös	25	4,0	035
Werkstatteinrichtung	13	7,7	072
Werkstattgebäude, massiv	90	1,1	0292
Werkstattgebäude, teilmassiv	50	2,0	0292
Werkstattmaschinen und -geräte	13	7,7	072
Werkzeuge	10	10,0	072
Winden: Motorwinden	10	10,0	072
Winden: Handwinden	21	4,8	072
Winterdienstgeräte allgemein	10	10,0	072
Wohncontainer	15	6,7	0212
Zeichenmaschine, Zeichengeräte (mechanisch)	15	6,7	072
Zeiterfassungsgeräte	10	10,0	072
Zelte	10	10,0	072
Zentrifugen	10	10,0	072
Zielrichterturm	55	1,8	0242

## VI Kurzfassung der Bilanz

<b>Aktiva</b>	Beträge in Euro	<b>Passiva</b>	Beträge in Euro
<b>1. Immaterielles Vermögen</b>	<b>10.653.415,66</b>	<b>1. Nettoposition</b>	<b>58.673.466,22-</b>
<b>2. Sachvermögen</b>	<b>87.551.674,72</b>	1.1 Basis-Reinvermögen	7.836.175,85-
<b>3. Finanzvermögen</b>	<b>1.235.506,78</b>	1.2 Rücklagen	0,00
<b>4. Liquide Mittel</b>	<b>836.164,62-</b>	1.3 Jahresergebnis	0,00
<b>5. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>154.599,01</b>	1.4 Sonderposten	50.837.290,37-
		<b>2. Schulden</b>	<b>26.982.740,58-</b>
		2.1 Geldschulden	26.902.301,33-
		2.1.1 Liquiditätskredite	700.000,00-
		2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	26.202.301,33-
		2.2 Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
		2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	80.439,25-
		<b>3. Rückstellungen</b>	<b>13.059.989,25-</b>
		<b>4. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>42.835,50-</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>98.759.031,55</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>98.759.031,55-</b>

\*Bilanz mit einer **komprimierten** Darstellungsform zur Veröffentlichung (§ 54 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO) gem. Ausführungserlass zu dem seit 01.01.2006 geltenden Gemeindehaushaltsrecht mit Mustern gem. § 142 Abs. 3 NGO.

Unterschrift:  
Friesoythe, den 16. September 2011

  
 \_\_\_\_\_  
 Bürgermeister Johann Wimberg

## VII Langfassung der Bilanz

<b>Aktiva</b>		Beträge in Euro
<b>1.</b>	<b><u>Immaterielles Vermögen</u></b>	<b><u>10.653.415,66</u></b>
1.1	Konzessionen	0,00
1.2	Lizenzen	12.926,87
	002500 DV-Software	12.926,87
1.3	Ähnliche Rechte	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse	10.370.350,86
	004000 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	10.370.350,86
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	270.137,93
	005000 Aktivierter Umstellungsaufwand	270.137,93
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00
<b>2.</b>	<b><u>Sachvermögen</u></b>	<b><u>87.551.674,72</u></b>
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.927.045,58
	011000 Grünflächen	5.944.862,91
	012000 Ackerland	905.339,19
	013000 Wald, Forsten	69.484,00
	019000 Sonstige unbebaute Grundstücke	4.007.359,48
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.910.896,87
	021100 Grund und Boden mit Wohnbauten	47.908,36
	022100 Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen	170.375,04
	022200 Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen	1.706.237,03
	023100 Grund und Boden mit Schulen	1.666.617,51
	023200 Gebäude und Aufbauten bei Schulen	7.019.014,14
	024100 Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	478.024,68
	024200 Gebäude und Aufbauten bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	2.328.142,59
	025100 Grund und Boden für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	114.838,58
	025200 Gebäude und Aufbauten für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	941.174,62
	029100 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	185.987,03
	029200 Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	252.577,29
2.3	Infrastrukturvermögen	59.878.619,01
	031000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	14.000.189,77
	032000 Brücken und Tunnel	925.745,58
	034100 Grund und Boden für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	107.879,00
	034200 Gebäude und Aufbauten für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	18.854.093,00
	035000 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrlenkungsanlagen	25.491.926,93
	037000 Wasserbauliche Anlagen	103.192,33
	039000 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	395.592,40

<b>2.4</b>	<b>Bauten auf fremden Grundstücken</b>		<b>172.389,43</b>
	<i>041000 Bauten auf fremdem Grund und Boden</i>	172.389,43	
<b>2.5</b>	<b>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</b>		<b>23.008,13</b>
	<i>055000 Kulturdenkmäler</i>	23.008,13	
<b>2.6</b>	<b>Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge</b>		<b>982.108,67</b>
	<i>061000 Fahrzeuge</i>	887.052,23	
	<i>062000 Maschinen und technische Anlagen</i>	95.056,44	
<b>2.7</b>	<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere</b>		<b>78.049,67</b>
	<i>071000 Betriebsvorrichtungen</i>	4.484,84	
	<i>072000 Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	73.564,83	
<b>2.8</b>	<b>Vorräte</b>		<b>0,00</b>
<b>2.9</b>	<b>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>		<b>579.557,36</b>
	<i>096000 Anlagen im Bau</i>	579.557,36	
<b>3.</b>	<b><u>Finanzvermögen</u></b>		<b>1.235.506,78</b>
<b>3.1</b>	<b>Anteile an verbundenen Unternehmen</b>		<b>109.000,00</b>
	<i>101300 Sonstige Anteilsrechte</i>	109.000,00	
<b>3.2</b>	<b>Beteiligungen</b>		<b>0,00</b>
<b>3.3</b>	<b>Sondervermögen mit Sonderrechnung</b>		<b>0,00</b>
<b>3.4</b>	<b>Ausleihungen</b>		<b>0,00</b>
<b>3.5</b>	<b>Wertpapiere</b>		<b>20.741,19</b>
	<i>143500 Geldmarktpapiere bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</i>	20.741,19	
<b>3.6</b>	<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen</b>		<b>939.755,63</b>
	<i>151100 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen</i>	226.581,12	
	<i>159100 Kommunale Steuern und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen</i>	713.174,51	
<b>3.7</b>	<b>Forderungen aus Transferleistungen</b>		<b>79.524,44</b>
	<i>153100 Forderungen aus Transferleistungen</i>	79.524,44	
<b>3.8</b>	<b>Sonstige privatrechtliche Forderungen</b>		<b>86.485,52</b>
	<i>161100 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen</i>	2.396,14	
	<i>165101 Allgemeine Vorschüsse</i>	1.210,00	
	<i>166100 Versorgungsrücklage</i>	57.246,37	
	<i>168100 Vorsteuer-Verrechnungskonto</i>	13.493,11	
	<i>169100 Übrige privatrechtliche Forderungen</i>	12.139,90	
<b>3.9</b>	<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>		<b>0,00</b>

<b>4.</b>	<b><u>Liquide Mittel</u></b>		<b><u>836.164,62-</u></b>
<b>4.1</b>	<b>Liquide Mittel</b>		<b>836.164,62-</b>
	<i>171100 LzO Landessparkasse zu Oldenburg</i>	<i>916.517,36-</i>	
	<i>171200 SPKA Spar- und Darlehnskasse Friesoythe</i>	<i>75.154,37</i>	
	<i>171300 VOBA Volksbank Friesoythe</i>	<i>1.740,63</i>	
	<i>171400 OLB Oldenburgische Landesbank</i>	<i>1.539,49</i>	
	<i>171500 Postbank Hannover</i>	<i>796,22</i>	
	<i>173100 Kasse</i>	<i>1.122,03</i>	
<b>5.</b>	<b><u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u></b>		<b><u>154.599,01</u></b>
<b>5.1</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>154.599,01</b>
	<i>180100 Aktive Rechnungsabgrenzung</i>	<i>154.599,01</i>	
<b>Summe Aktiva</b>			<b>98.759.031,55</b>

**Passiva**

Beträge in Euro

<b>1. Nettoposition</b>		<b>58.673.466,22-</b>
<b>1.1 Basis-Reinvermögen</b>		<b>7.836.175,85-</b>
1.1.1 Reinvermögen		9.629.816,26-
200100 Reinvermögen	9.629.816,26-	
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)		- 1.793.640,41
200200 Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt	- 1.793.640,41	
<b>1.2 Rücklagen</b>		<b>0,00</b>
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		0,00
1.2.3 Bewertungsrücklage		0,00
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen		0,00
1.2.5 Sonstige Rücklagen		0,00
<b>1.3 Jahresergebnis</b>		<b>0,00</b>
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren		0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen (in Klammern)		0,00
<b>1.4 Sonderposten</b>		<b>50.837.290,37-</b>
1.4.1 Investitionszuweisungen und –zuschüsse		27.573.910,11-
211100 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen (ohne Sammelposten)	27.573.910,11-	
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte		16.342.463,64-
212000 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	16.342.463,64-	
1.4.3 Gebührenaussgleich		0,00
1.4.4 Bewertungsausgleich		0,00
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten		607.929,50-
215000 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	607.929,50-	
1.4.6 Sonstige Sonderposten		6.312.987,12-
219000 Sonstige Sonderposten	6.312.987,12-	

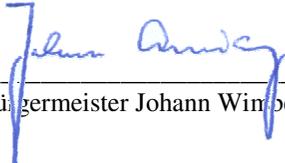
<b>2.</b>	<b>Schulden</b>		<b>26.982.740,58-</b>
<b>2.1</b>	<b>Geldschulden</b>		<b>26.902.301,33-</b>
2.1.1	Anleihen		0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		26.202.301,33-
	<i>231730 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten (Laufzeit 5 Jahre und mehr, fester Zins)</i>	26.202.301,33-	
2.1.3	Liquiditätskredite		700.000,00-
	<i>239710 Kredite zur Liquiditätssicherung bei Kreditinstituten (Laufzeit bis einschl. 1 Jahr, fester Zins)</i>	700.000,00-	
2.1.4	Sonstige Geldschulden		0,00
<b>2.2</b>	<b>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>		<b>0,00</b>
<b>2.3</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>		<b>0,00</b>
<b>2.4</b>	<b>Transferverbindlichkeiten</b>		<b>0,00</b>
2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten		0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke		0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen		0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten		0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen		0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten		0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten		0,00
<b>2.5</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>		<b>80.439,25-</b>
<b>2.5.1</b>	<b>Durchlaufende Posten</b>		<b>80.439,25-</b>
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer		0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer		33.994,13-
	<i>272200 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer</i>	33.994,13-	
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten		46.445,12-
	<i>272000 Durchlaufende Posten</i>	5.630,25-	
	<i>272901 Allgemeine Verwahrgelder</i>	24.842,08-	
	<i>272905 Betriebskasse</i>	1.399,81-	
	<i>272907 Fundsachen</i>	4.292,00-	
	<i>272910 Hanseschau</i>	3.599,48-	
	<i>272935 Stadtjugendpfleger</i>	2.556,30-	
	<i>272938 Kindergarten Altenoythe</i>	1.977,96-	
	<i>272939 Kindergarten Friesoythe</i>	1.463,51-	
	<i>272940 Kindergarten Kampe</i>	549,24-	
	<i>272941 Aktion Restcent</i>	134,49-	
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer		0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen		0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten		0,00

<b>3.</b>	<b><u>Rückstellungen</u></b>		<b><u>13.059.989,25-</u></b>
<b>3.1</b>	<b>Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen</b>		<b>5.844.287,06-</b>
	281100 Pensionsrückstellungen	5.208.812,00-	
	281200 Beihilferückstellungen	635.475,06-	
<b>3.2</b>	<b>Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen</b>		<b>745.302,19-</b>
	282100 Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	92.418,43-	
	282200 Rückstellungen für geleistete Überstunden	43.764,33-	
	282300 Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	609.119,43-	
<b>3.3</b>	<b>Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung</b>		<b>0,00</b>
<b>3.4</b>	<b>Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien</b>		<b>0,00</b>
<b>3.5</b>	<b>Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten</b>		<b>0,00</b>
<b>3.6</b>	<b>Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen</b>		<b>6.470.400,00-</b>
	286100 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs	6.470.400,00-	
<b>3.7</b>	<b>Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren</b>		<b>0,00</b>
<b>3.8</b>	<b>Andere Rückstellungen</b>		<b>0,00</b>
<b>4.</b>	<b><u>Passive Rechnungsabgrenzung</u></b>		<b><u>42.835,50-</u></b>
<b>4.1</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>42.835,50-</b>
	290100 Passive Rechnungsabgrenzung	42.835,50-	

**Summe Passiva**

**98.759.031,55-**

Unterschrift:  
Friesoythe, den 16. September 2011

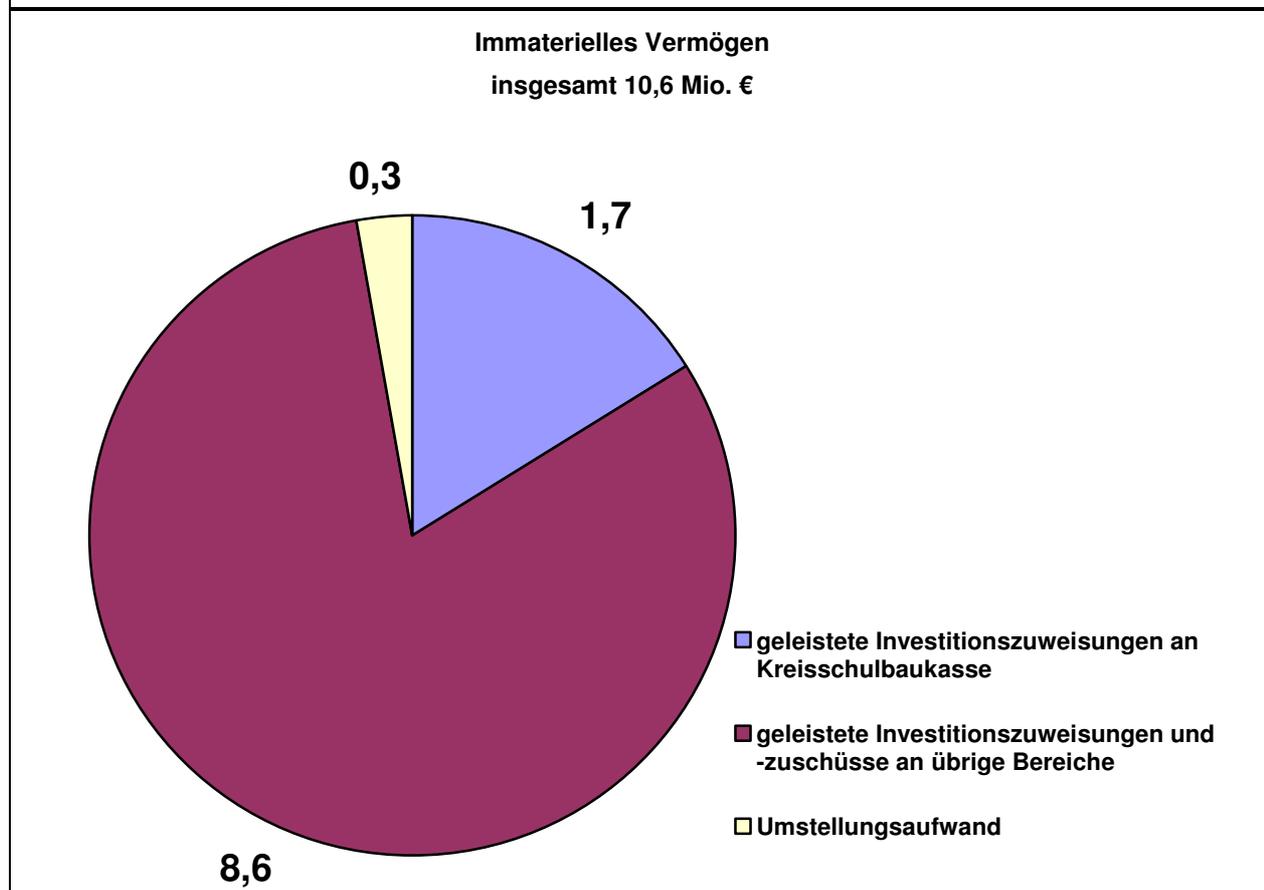
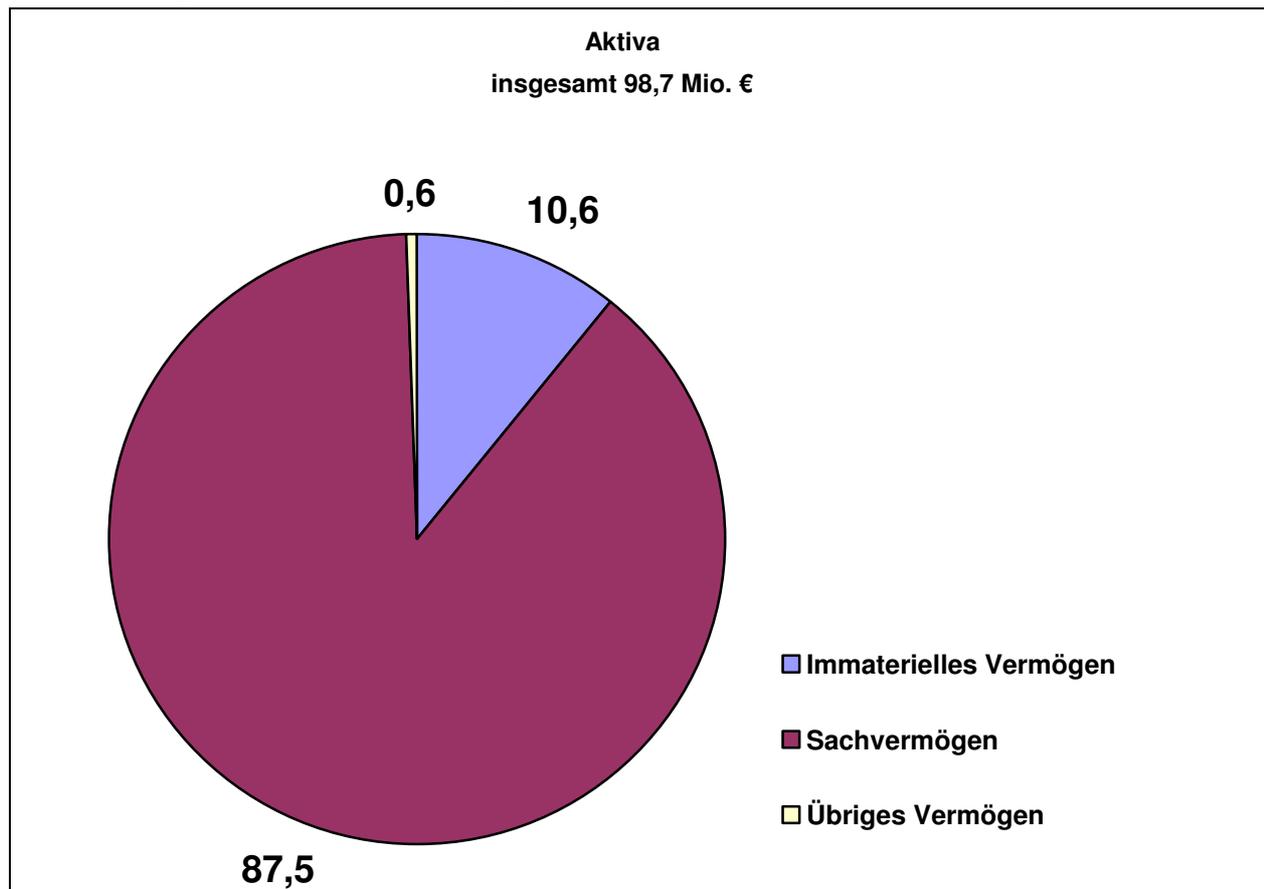
  
Bürgermeister Johann Winberg

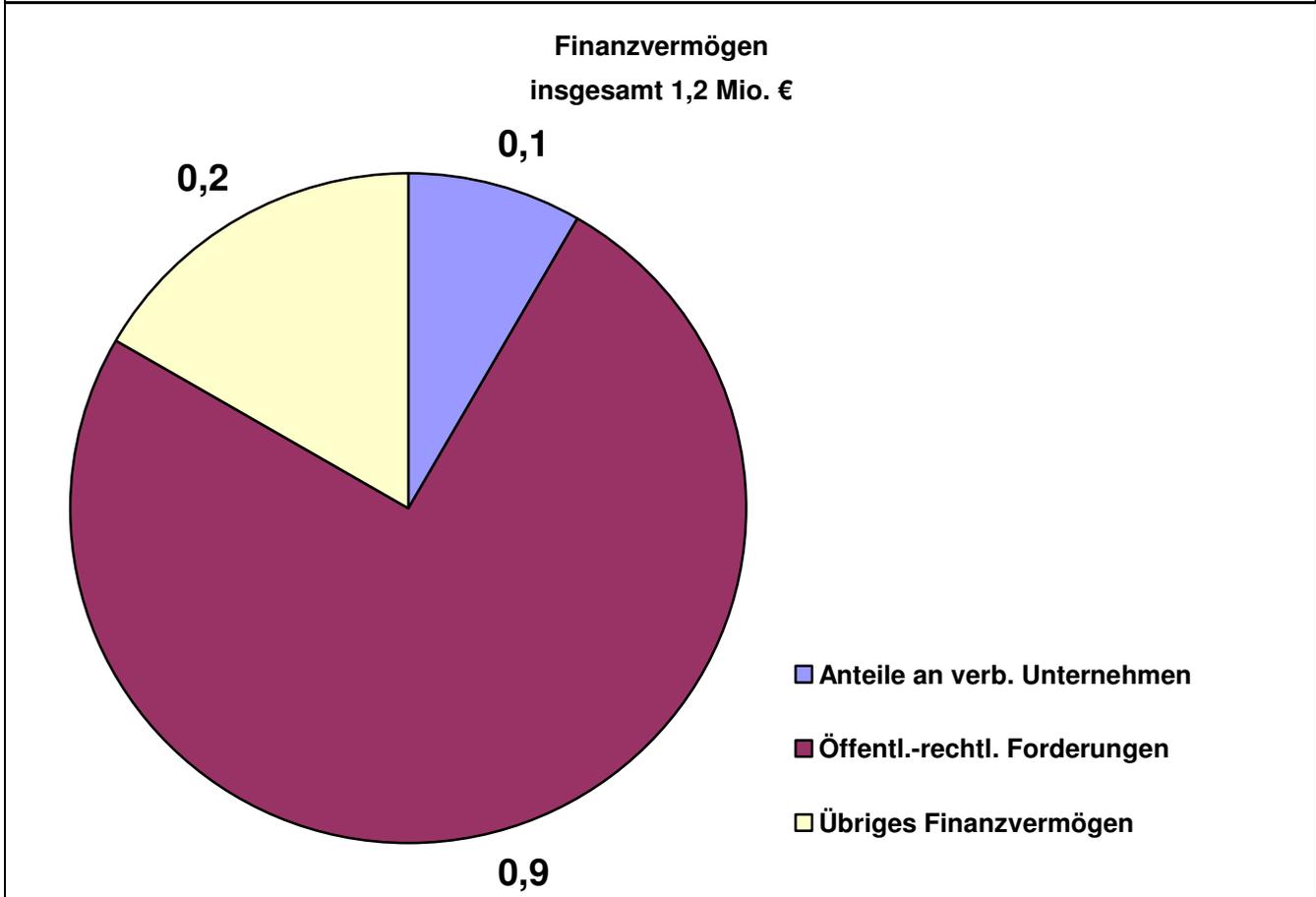
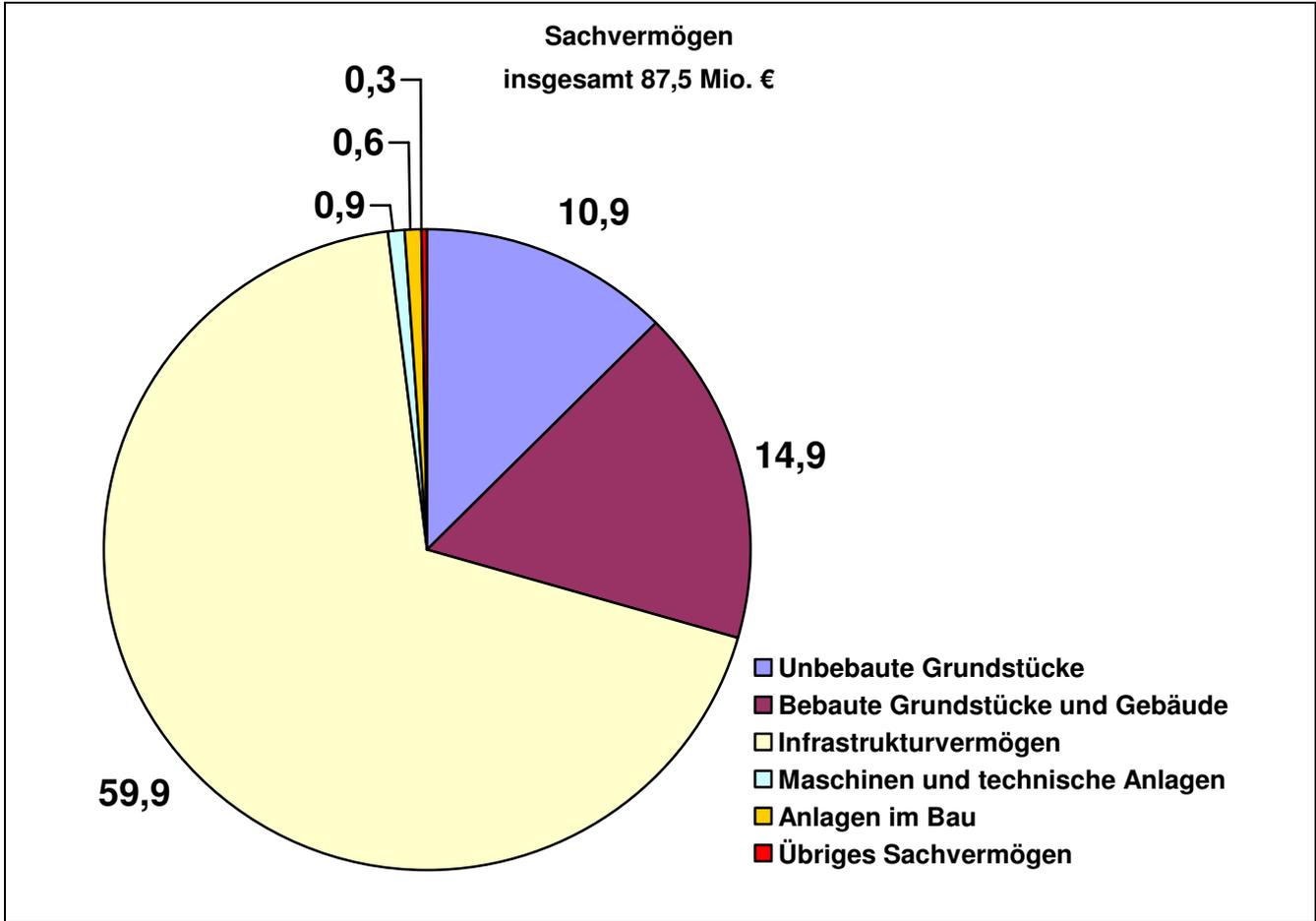
### Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:

Gemäß § 54 IV GemHKVO werden unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge.

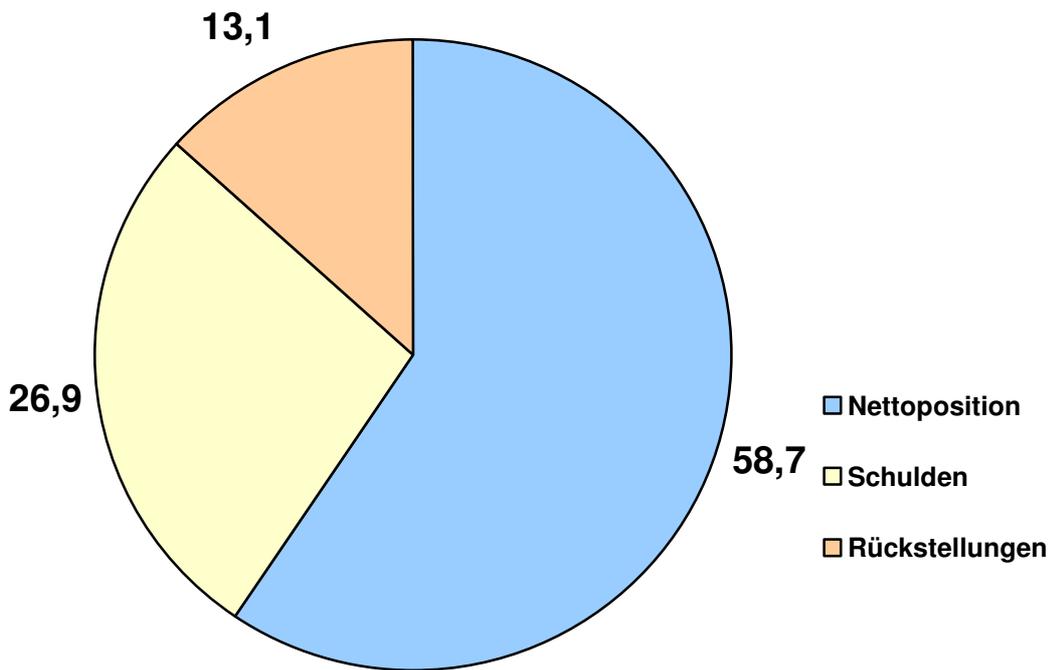
1. Haushaltsreste aus dem Vorjahr	
Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt	0,00
Ermächtigungsübertragungen für Investitionen	1.599.594,34
2. Bürgschaften	3.000.000,00
3. Gewährleistungsverträge	0,00
4. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00
5. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
6. Stundungen (über den 31.12.2009 hinaus)	130.626,93
<b>Summe der Vorbelastungen</b>	<b>4.730.221,27</b>

## VIII Diagramme zur Eröffnungsbilanz

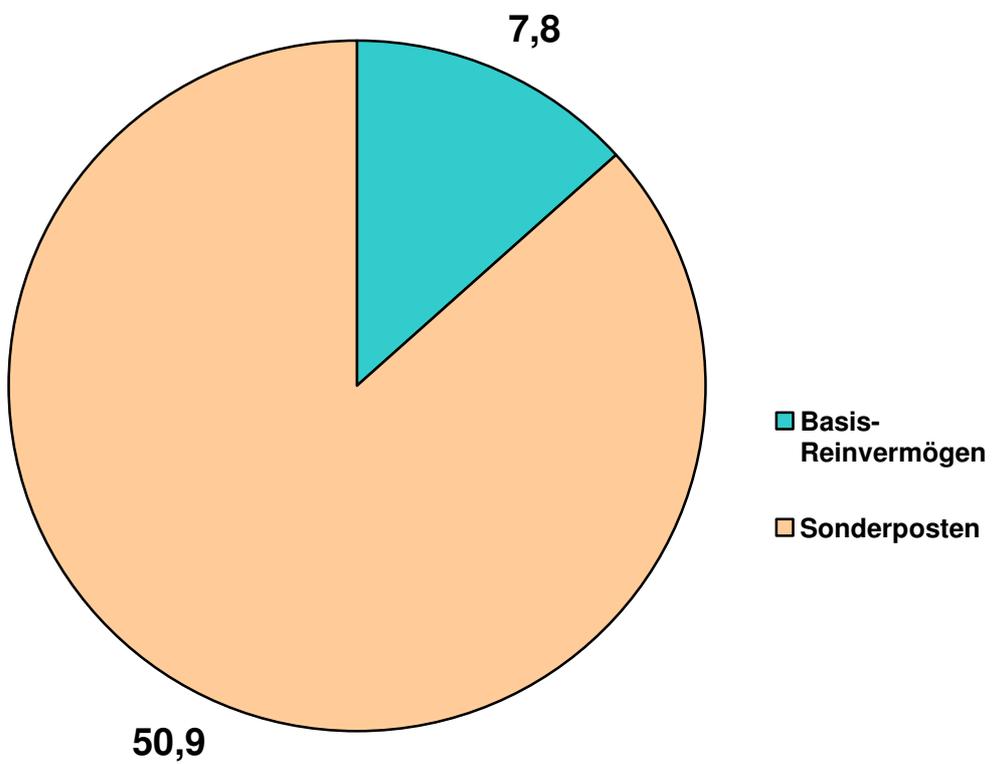




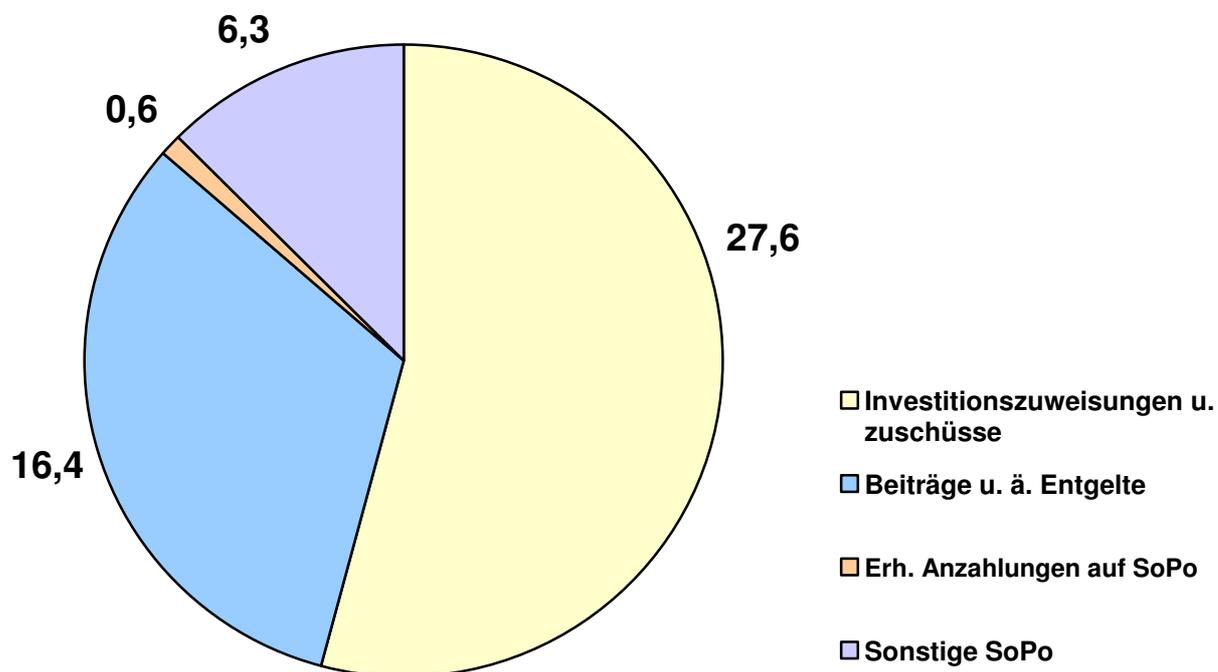
**Passiva**  
insgesamt 98,7 Mio. €



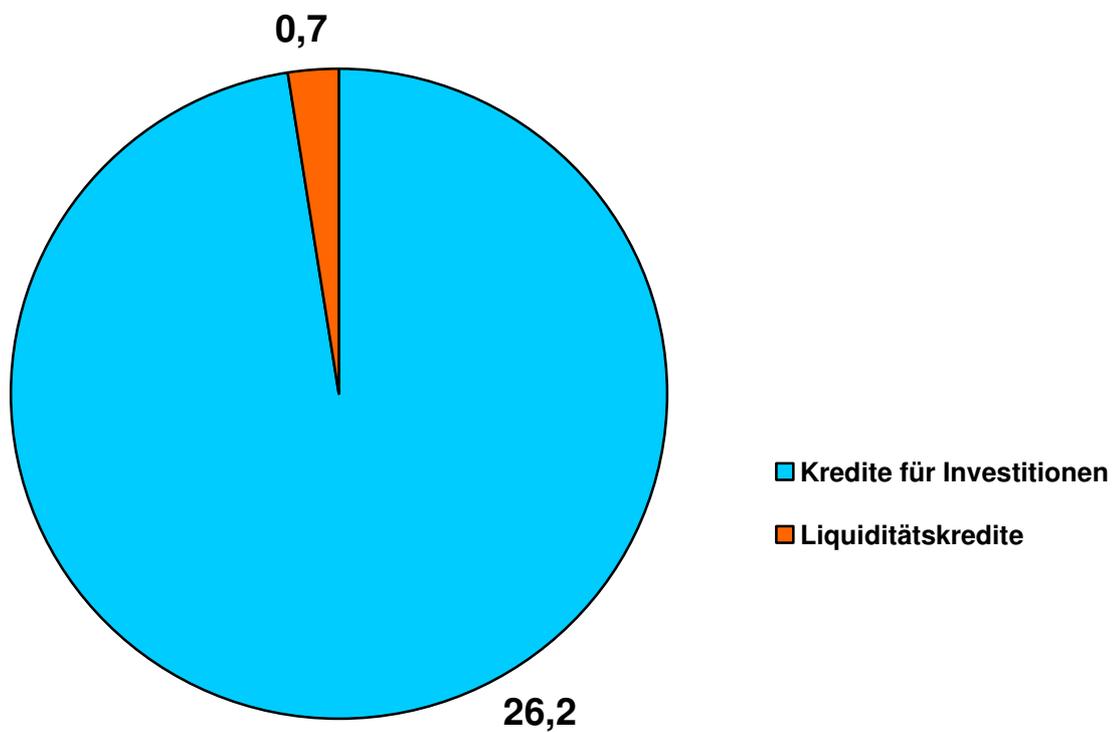
**Nettoposition**  
insgesamt 58,7 Mio. €



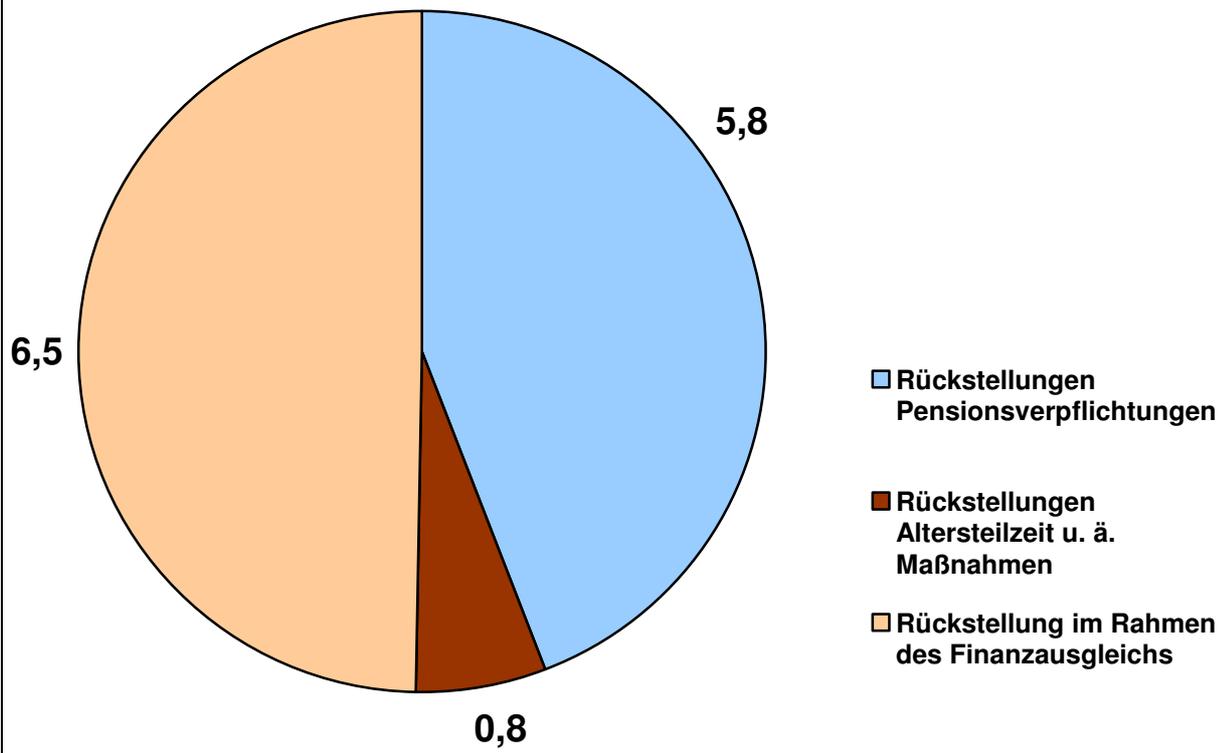
**Sonderposten  
insgesamt 50,9 Mio. €**



**Geldschulden  
insgesamt 26,9 Mio. €**



**Rückstellungen  
insgesamt 13,1 Mio. €**



## IX Anhang zur Eröffnungsbilanz und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen

### Aktiva:

#### IX.1 Immaterielles Vermögen: 10.653.415,66

Immaterielle Vermögensgegenstände sind nichtstoffliche, also nicht körperlich fassbare, Vermögensgegenstände. Hier sind somit Rechte, rechtsähnliche Werte und sonstige Vorteile zu aktivieren.

Gemäß § 54 II Nr. 1 GemHKVO gehören hierzu folgende Bilanzpositionen:

#### IX.1.1 Konzessionen 0,00

Das Recht zur Ausübung eines konzessionspflichtigen Gewerbes oder Handels oder das befristete Nutzungsrecht an einer öffentlichen Sache, z. B. Straße, wird als Konzession bezeichnet.

Bei der Inventur wurden **keine** Werte für entgeltlich erworbene Konzessionen ermittelt.

#### IX.1.2 Lizenzen 12.926,87

Es erfolgte die Prüfung, ob die bei der Stadt Friesoythe vorhandenen Software-Lizenzen zu aktivieren sind. Zu unterscheiden ist zwischen Trivialprogrammen und Spezialsoftware.

Um ein Trivialprogramm handelt es sich, wenn ein Computerprogramm lediglich Datenbestände oder allgemein zugängliche Daten speichert, z. B. Texte oder Zahlen. Diese Programme werden zu einem günstigen Preis angeboten und sind im Handel für jedermann käuflich erwerbbar.

Trivialprogramme werden als abnutzbare und bewegliche Wirtschaftsgüter angesehen. Somit ist für diese Programme die Wertaufgriffsgrenze des § 60 II GemHKVO in Höhe von 5.000 € einschließlich Umsatzsteuer anwendbar und eine Aktivierung der Vermögensgegenstände unterhalb dieser Wertgrenze ist für die Eröffnungsbilanz nicht vorzunehmen.

Sehr aufwändig programmierte Software, die nur einem kleinen Teil von Anwendern zur Verfügung steht, ist als immaterielles Vermögen zu aktivieren.

Folgende Lizenzen an Spezialsoftware wurden aktiviert:

- Astaro-Firewall	1.536,37
- 3 SAP ERP	2.712,24
- Fin & More	2.953,12
- Asset & More	2.695,67
- StraKo-Zustand	1.104,47
- Straßenbestandsverzeichnis	1.925,00

#### IX.1.3 Ähnliche Rechte 0,00

Bei dieser Bilanzposition sind z. B. Grunddienstbarkeiten auf fremden Grund und Boden zu aktivieren.

Bei der Inventur wurden **keine** Werte für ähnliche Rechte ermittelt.

#### IX.1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und Zuschüsse 10.370.350,86

Gemäß § 42 IV GemHKVO werden die von der Gemeinde geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüsse als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Bei der Eröffnungsbilanz kann nach § 60 IV GemHKVO auf die Aktivierung der geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüsse verzichtet werden. Von diesem Wahlrecht wurde insofern Gebrauch gemacht, dass eine Aktivierung erfolgte.

Laut den Hinweisen der Arbeitsgruppe Doppik des Landes Niedersachsen vom 05.11.2009 werden die Beiträge zur Kreisschulbaukasse als immaterielle Vermögensgegenstände gem. § 42 IV GemHKVO aktiviert und abgeschrieben. Die Nutzungsdauer beträgt pauschal 30 Jahre.

Die Kreisschulbaukasse ist eine niedersächsische Besonderheit, die bisher immer über den Vermögenshaushalt abgebildet und damit kreditfinanzierungsfähig war. Um dieses auch im NKR zu ermöglichen, werden die Beträge als Investition angesehen, ansonsten wären sie im laufenden Jahr voll als Aufwand im Ergebnishaushalt zu buchen.

Es erfolgte Aktivierung immer zum 01. des Monats in dem die letzte Rate des jeweiligen Jahres gezahlt worden ist. Aus den geprüften kameraleen Jahresabschlüssen der Jahre 1980 bis 2009 wurden folgende Beiträge (umgerechnet in Euro) an die Kreisschulbaukasse ermittelt:

<b>Jahr</b>	<b>Betrag</b>	<b>Restwert</b>
1980	66.897,43	1.114,96
1981	166.277,23	10.161,39
1982	95.361,05	9.006,32
1983	54.605,97	6.825,75
1984	51.758,08	8.338,80
1985	32.364,78	6.203,25
1986	60.526,73	13.954,77
1987	49.963,44	13.184,80
1988	14.014,51	4.126,49
1989	613,55	201,11
1990	22.210,52	7.958,77
1991	17.639,57	6.957,83
1992	32.211,39	13.779,32
1993	59.821,15	27.750,37
1994	72.603,45	35.898,37
1995	70.711,67	37.320,05
1996	256.208,36	143.049,67
1997	462.156,73	268.307,66
1998	217.912,60	133.774,12
1999	166.374,38	107.681,19
2000	56.190,98	38.241,08
2001	211.265,81	150.820,31
2002	119.500,00	90.288,89
2003	13.480,00	10.671,67
2004	145.820,00	120.301,50
2005	77.600,00	66.391,11
2006	78.000,00	69.550,00
2007	128.000,00	118.400,00
2008	100.800,00	96.320,00
2009	125.500,00	124.454,17
<b>Insgesamt</b>	<b>3.026.389,38</b>	<b>1.741.033,72</b>

Die übrigen Investitionszuweisungen und –zuschüsse wurden ebenfalls aus den geprüften kameraleen Jahresabschlüssen der Jahre 1980 bis 2009 entnommen. Da diese Zahlungen alle im Vermögenshaushalt erfolgt sind, besteht laut Arbeitsgruppe Doppik des Landes Niedersachsen keine Verpflichtung im Einzelfall zu prüfen, ob mit den in der Vergangenheit geleisteten Zuwendungen auch Sanierungsmaßnahmen und damit Erhaltungsaufwand finanziert wurde.

Entsprechend dem Verwendungszweck der jeweiligen Zuwendung erfolgte Aktivierung mit der aus der verbindlichen Abschreibungstabelle vorgesehenen Nutzungsdauer. Sofern eine eindeutige Zuordnung nicht möglich war, wurde die pauschale Nutzungsdauer von 30 Jahren hinterlegt. Daraus ergaben sich folgende in Euro umgerechnete Beträge:

<b>Jahr</b>	<b>Betrag</b>	<b>Restwert</b>
1980	41.905,91	22.747,17
1981	127.822,97	87.227,34
1982	32.978,31	18.976,52
1983	50.106,60	34.536,34
1984	37.171,56	22.474,31
1985	34.839,86	22.013,68
1986	111.461,61	62.294,01

1987	70.456,02	34.978,65
1988	86.005,08	28.755,62
1989	257.918,65	142.944,96
1990	293.206,61	212.606,53
1991	617.509,61	433.372,45
1992	496.839,11	362.573,60
1993	415.649,03	293.973,94
1994	236.459,60	138.252,97
1995	39.574,90	17.531,66
1996	46.990,08	35.658,10
1997	132.895,64	88.290,53
1998	177.820,56	126.953,04
1999	413.124,33	286.023,78
2000	343.524,88	259.725,05
2001	1.746.669,80	1.383.208,59
2002	1.297.247,92	1.076.311,34
2003	1.364.906,61	1.156.236,86
2004	1.321.869,00	1.138.124,32
2005	672.115,95	624.090,29
2006	115.383,42	98.111,76
2007	130.666,10	117.821,70
2008	183.980,67	173.876,53
2009	131.457,43	129.625,50
<b>Insgesamt</b>	<b>11.028.557,82</b>	<b>8.629.317,14</b>

**IX.1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand 270.137,93**

Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, die bis zum Ende des letzten kameralen Haushaltsjahres für die Umstellung auf das NKR angefallen sind, können nach Artikel 6 XI GemHausRNeuOG als Investition im Sinne von § 92 I NGO angesehen werden.

Der ermittelte Umstellungsaufwand darf in der Eröffnungsbilanz aktiviert werden und ist über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren abzuschreiben.

Erfolgt Aktivierung des Umstellungsaufwandes, ohne dass vorher der ermittelte Betrag vom Vermögenshaushalt dem Verwaltungshaushalt zugeführt wurde, so ist dieser Umstellungsaufwand vom Verwaltungshaushalt getragen worden und in den Sollfehlbetrag nach altem Recht eingeflossen.

In diesem Fall darf der in der Eröffnungsbilanz vorgetragene Sollfehlbetrag um den Umstellungswert gekürzt werden (siehe auch Ziffer IX.6.1.2).

Mit Schreiben vom 08.03.2007 wurden daher alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Stadtverwaltung darauf hingewiesen, dass der zeitliche und finanzielle Umstellungsaufwand von der Kameralistik auf die Doppik in der Eröffnungsbilanz aktiviert werden kann. Für diesen Zweck wurde in jedem Benutzerverzeichnis eine Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt, in der jede/r involvierte Mitarbeiter/in den entstandenen Zeit- und Kostenaufwand eintragen konnte. Dazu gehörte z. B. der Zeitaufwand für die Teilnahme an Seminaren zum Thema Doppik und die dadurch entstandenen Fahrtkosten.

Bei dieser Bilanzposition fanden somit Berücksichtigung die Personalkosten des Projektteams, die Seminar- und Fahrtkosten sowie der Zeitaufwand der involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laut den abgegebenen Excel-Listen.

**IX.1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen 0,00**

Bei der Inventur wurden **keine** Werte für sonstiges immaterielles Vermögen ermittelt.

**IX.2 Sachvermögen: 87.551.674,72**

Zu dem Sachvermögen zählen die materiellen Vermögensgegenstände. Der Bereich des Sachvermögens ist zu unterscheiden nach beweglichem und unbeweglichem Vermögen.

Nach § 96 IV S. 2 NGO sind die Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungswerten anzusetzen.

Sofern die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwendig wäre, kann für die Eröffnungsbilanz gem. § 60 VI GemHKVO der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert (BRW) orientiert.

Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Friesoythe größtenteils Gebrauch gemacht und in den Bewertungsrichtlinien für die jeweiligen Grundstücksnutzungen verschiedene Bodenrichtwerte ermittelt.

Der Ausweis des Grund und Bodens erfolgt in der kommunalen Bilanz bei der jeweiligen Kontenart immer grundstücksbezogen zusammen mit den Gebäuden bei bebauten Grundstücken. Grundstücksaufbauten werden bei unbebauten Grundstücken abgebildet. Nur beim Infrastrukturvermögen erfolgt ein eigenständiger Ausweis des Grund und Bodens.

Die Regelung bei den bebauten Grundstücken ist jedoch nicht konsequent umsetzbar, da teilweise die städtischen Gebäude einer mehrfachen Nutzung unterliegen und in diesen Fällen erfolgt der Ausweis des Grundstückes unter der Bilanzposition des überwiegenden Gebäudeteiles.

Da die Werte bei den städtischen Gebäuden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten bzw. keine Unterlagen vorhanden waren, erfolgte diese Bewertung unter Anwendung des Sachwertverfahrens nach den Normalherstellungskosten (NHK) 2000. Laut Ziffer IV Nr. 4 Inventurvereinfachungshinweise wurden für An- und Umbauten die jeweiligen Baujahre ermittelt und dem ursprünglichen Baujahr des Gebäudes gegenübergestellt und hieraus wurde für das gesamte Gebäude ein fiktives Baujahr berechnet und eine Rückindizierung auf den Baupreisindex des betreffenden Anschaffungs- und Herstellungsjahres vorgenommen. Bei offensichtlichen Abweichungen wurden die Werte über Zu- oder Abschläge korrigiert.

Gemäß § 54 II Nr. 2 GemHKVO gehören zum Sachvermögen folgende Bilanzpositionen:

**IX.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken 10.927.045,58**

Unter Berücksichtigung der Inventurvereinfachungshinweise und der Bewertungsrichtlinien ergeben sich folgende Werte:

<b>Grünflächen</b>	<b>5.944.862,91</b>
- Friesoythe mit BRW 19,50 €/m <sup>2</sup>	2.844.309,00
- übrige Ortsteile mit BRW 7,44 €/m <sup>2</sup>	2.037.585,36
- Altenoythe/Thüle mit BRW 12,45 €/m <sup>2</sup>	1.062.968,55
<b>Ackerland</b>	<b>905.339,19</b>
- durchschnittlicher kreisweiter landwirtschaftlicher Bodenwert 1,80 €/m <sup>2</sup>	
<b>Wald, Forsten</b>	<b>69.484,00</b>
- Ziffer III Nr. 2.1.1.2 Inventurvereinfachungshinweise 0,10 €/m <sup>2</sup>	
<b>Sonstige unbebaute Grundstücke</b>	<b>4.007.359,48</b>
- Grundstücke mit tatsächlichen Anschaffungswerten	2.222.938,02
- Gewerbliche Bauflächen innerhalb geschlossener Ortschaft in den übrigen Ortsteilen mit BRW 4,00 €/m <sup>2</sup>	756.724,00
- Gewerbliche Bauflächen innerhalb geschlossener Ortschaft Friesoythe mit BRW 5,00 €/m <sup>2</sup>	627.875,00
- übrige Ortsteile mit BRW 6,20 €/m <sup>2</sup>	263.059,80
- Unland, Moorflächen usw. mit BRW 0,10 €/m <sup>2</sup>	87.803,80
- Friesoythe mit BRW 16,26 €/m <sup>2</sup>	48.958,86

**IX.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken 14.910.896,87**

Unter Berücksichtigung der Inventurvereinfachungshinweise und der Bewertungsrichtlinien ergeben sich folgende Werte:

<b>Grund und Boden mit Wohnbauten</b>	<b>47.908,36</b>
Laut Ziffer II Nr. 1.3 der Inventurvereinfachungshinweise werden bei dieser Bilanzposition lediglich die Grundstücke ausgewiesen, da die Gebäude nicht zum Eigentum der Stadt Friesoythe gehören (gewährte Erbbaurechte).	
<b>Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen</b>	<b>170.375,04</b>
- Kindergarten Altenoythe mit BRW 10,38 €/m <sup>2</sup>	66.691,50
- Kindergarten Friesoythe „Grüner Hof“ mit BRW 16,26 €/m <sup>2</sup>	64.340,82

- Kindergarten Gehlenberg mit BRW 6,20 €/m <sup>2</sup>	16.330,80
- Jugendheim Gehlenberg mit BRW 7,44 €/m <sup>2</sup>	11.814,72
- Jugendheim Neumarkhausen mit BRW 7,44 €/m <sup>2</sup>	11.197,20

Der Grund und Boden des Kindergartens Kampe wird unter „Schulen“ ausgewiesen, da dieser Gebäudeteil den größeren Anteil hat.

**Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen 1.706.237,03**

- Kindergarten Kampe	490.468,49
- Kindergarten Altenoythe	445.606,70
- Kindergarten Friesoythe „Grüner Hof“	380.643,89
- Jugendheim Neuscharrel	273.932,62
- Jugendheim Gehlenberg	49.275,33
- Jugendheim Neumarkhausen	28.340,45
- Ehemalige Schule Neumarkhausen	20.737,89
- Kindergarten Friesoythe „Grüner Hof“ Gerätehütten	8.971,91
- Kindergarten Kampe Fahrradstand	6.649,58
- Kindergarten Kampe Gerätehütte	1.610,17

**Grund und Boden mit Schulen 1.666.617,51**

- Realschule Friesoythe mit BRW 16,26 €/m <sup>2</sup>	483.735,00
- Heinrich-v.-Oytha-Schule Altenoythe mit BRW 10,38 €/m <sup>2</sup>	468.885,36
- Marienschule Friesoythe mit BRW 16,26 €/m <sup>2</sup>	170.762,52
- Ludgeri-Schule Friesoythe mit BRW 16,26 €/m <sup>2</sup>	141.754,68
- Grundschule Mittelstenthüle mit BRW 12,45 €/m <sup>2</sup>	135.592,95
- Grundschule Edewechterdamm mit BRW 6,20 €/m <sup>2</sup>	100.576,40
- Grundschule Kampe/KiGa Kampe mit BRW 6,20 €/m <sup>2</sup>	49.494,60
- Grundschule Gehlenberg mit BRW 6,20 €/m <sup>2</sup>	42.215,80
- Grundschule Hohefeld mit BRW 6,20 €/m <sup>2</sup>	31.000,00
- Grundschule am Markatal mit BRW 6,20 €/m <sup>2</sup>	30.981,40
- Grundschule Neuvrees/DGH Neuvrees mit BRW 6,20 €/m <sup>2</sup>	11.618,80

**Gebäude und Aufbauten bei Schulen 7.019.014,14**

- Heinrich-von-Oytha-Schule	1.690.811,46
- Realschule Friesoythe	1.299.193,29
- Realschule Friesoythe Außenstelle AMG	1.193.050,34
- Ludgeri-Schule	759.926,86
- Gebert-Schule	436.422,68
- Grundschule am Markatal	337.120,19
- Grundschule Kampe	326.878,46
- Marienschule	212.719,33
- Grundschule Mittelstenthüle	171.082,88
- Grundschule Neuscharrel	141.705,20
- Grundschule Gehlenberg	120.192,01
- Grundschule Neuvrees	112.424,27
- Grundschule Edewechterdamm	94.133,37
- DLRG-Station Friesoythe	86.786,69
- Grundschule Gehlenberg Fahrradstand	19.754,83
- Grundschule am Markatal Fahrradstand	11.681,55
- Grundschule Hohefeld Fahrradstand	5.127,73
- Grundschule Hohefeld	1,00
- Realschule Friesoythe Außenstelle AMG Fahrradstand	1,00
- Realschule Friesoythe Fahrradstand	1,00

**Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen 478.024,68**

- Frei- und Hallenbad Friesoythe mit BRW 19,50 €/m <sup>2</sup>	154.771,50
- Spielplätze Friesoythe mit BRW 19,50 €	115.849,50
- Tannenheim Mehrenkamp mit BRW 19,50 €/m <sup>2</sup>	50.739,00
- Jugendheim/Grundschule Neuscharrel mit BRW 6,20 €/m <sup>2</sup>	43.530,20
- ehemalige Schule Ellerbrock mit BRW 7,44 €/m <sup>2</sup>	36.894,96
- Sporthalle Großer Kamp mit BRW 19,50 €/m <sup>2</sup>	29.874,00
- Fehnhaus Kamperfehn mit BRW 7,44 €/m <sup>2</sup>	12.142,08
- Spielplätze Altenoythe mit BRW 12,45€	8.739,90
- Dorfgemeinschaftshaus Neuvrees mit BRW 6,20 €/m <sup>2</sup>	8.208,80

- Kulturzentrum Alte Wassermühle mit BRW 16,26 €/m <sup>2</sup>	7.186,92
- ehemalige Lehrerwohnung Neuvrees mit BRW 7,44 €/m <sup>2</sup>	6.450,48
- Spielplätze Markhausen mit BRW 7,44 € und 0,10 €	3.637,34

**Gebäude und Aufbauten mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen**

**2.328.142,59**

- Sporthalle Großer Kamp Friesoythe	729.556,18
- Sporthalle Altenoythe	689.643,54
- Sporthalle Gehlenberg	496.006,99
- Dorfgemeinschaftshaus Neuvrees	127.132,57
- Dorfgemeinschaftshaus Altenoythe	109.292,05
- Tannenheim Mehrenkamp	103.919,82
- Ehem. Lehrerwohnung Neuvrees	43.373,15
- Spielplatz Verdisträße	7.620,22
- Spielplatz Zu den Kreuzbreden	7.113,14
- Spielplatz Brahmstraße	5.721,15
- Spielplatz Hexenberg	4.621,29
- Spielplatz Malvenstraße	3.195,57
- Spielplatz Am Langenberg	943,92
- Ehemalige Schule Ellerbrock	1,00
- Frei- und Hallenbad Friesoythe	1,00
- Gefallenen Ehrenmal Altenoythe	1,00

**Grund und Boden für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

**114.838,58**

- Feuerwehr Friesoythe mit BRW 16,26 €/m <sup>2</sup>	90.909,66
- Feuerwehr Altenoythe mit BRW 10,38 €/m <sup>2</sup>	15.403,92
- Feuerwehr Gehlenberg mit BRW 6,20 €/m <sup>2</sup>	4.433,00
- Feuerwehr Markhausen mit BRW 6,20 €/m <sup>2</sup>	4.092,00

**Gebäude und Aufbauten für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

**941.174,62**

- Feuerwehrgerätehaus Altenoythe	450.616,47
- Feuerwehrgerätehaus Friesoythe	282.778,17
- DRK-Gebäude	135.959,64
- Feuerwehrgerätehaus Markhausen	48.923,83
- Feuerwehrgerätehaus Gehlenberg	22.896,51

**Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts und anderen Betriebsgebäuden**

**185.987,03**

- Werkhaus Pancratz	185.987,03
---------------------	------------

**Gebäude und Aufbauten mit sonstigen Dienst-, Geschäfts und anderen Betriebsgebäuden**

**252.577,29**

- Baubetriebshof Sedelsberger Straße	114.436,89
- Baubetriebshof Am Klärwerk Maschinenhalle	40.143,34
- Werkhaus Pancratz Geräteschuppen	31.562,54
- Öffentliche Toilettenanlage und Kiosk Stadtmitte	24.045,15
- Baubetriebshof Sedelsberger Straße Garage	23.866,85
- Holzhütte am Spielteich	16.545,77
- Baubetriebshof Am Klärwerk Holzschuppen	1.974,75
- Werkhaus Pancratz	1,00
- Werkhaus Pancratz Leiterschuppen	1,00

**IX.2.3 Infrastrukturvermögen**

**59.878.619,01**

Unter Berücksichtigung der Inventurvereinfachungshinweise und der Bewertungsrichtlinien ergeben sich folgende Werte:

**Grund und Boden Infrastrukturvermögen**

**14.000.189,77**

- Straßengrundstücke außerorts mit BRW 1,00 €/m <sup>2</sup>	4.432.349,00
- Straßengrundstücke innerorts	
- Friesoythe mit BRW 16,26 €/m <sup>2</sup>	5.791.372,98
- übrige Ortsteile mit BRW 6,20 €/m <sup>2</sup>	2.086.269,00
- Altenoythe/Thüle mit BRW 10,38 €/m <sup>2</sup>	1.568.272,68
- Straßengrundstücke mit tats. Anschaffungswert	99.491,36

- Friesoythe Parkplatz Willohstraße mit BRW 9,75 €/m<sup>2</sup> 22.434,75

**Brücken und Tunnel 925.745,58**

Die Brücken und Tunnel wurden aus dem Brückenkataster ermittelt und daraus erfolgte Aktivierung.

**Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen 18.961.972,00**

Nach Ziffer I Nr. 3 Inventurvereinfachungshinweise ist das nach geltenden Vorschriften in Anlagennachweisen erfasste und fortgeschriebene Vermögen zu erfassen.

Diese Regelung wurde nach Abstimmung mit der Projektlenkungsgruppe NKR unter „Allgemeines“ in die Bewertungsrichtlinien der Stadt Friesoythe aufgenommen.

Mit Schreiben vom 30.09.2010 wurde von der Firma Schneider & Zajontz der Anlagennachweis mit Stichtag 31.12.2009 übersandt.

Aus diesem Anlagennachweis wurden die Restbuchwerte für die Bilanzkonten 034100 und 034200 übernommen.

Für die Abwasserkanäle erfolgt gem. § 47 III S. 2 GemHKVO eine Abweichung von der verbindlichen Abschreibungstabelle für die Kommunalverwaltungen in Niedersachsen. Nach dieser Abschreibungstabelle haben die Abwasserkanäle eine Nutzungsdauer von 75 Jahren.

In dem bisherigen und übernommenen Anlagennachweis werden jedoch die Abwasserkanäle über 50 Jahre abgeschrieben. Diese Nutzungsdauer stammt aus dem DWA-Arbeitsblatt „DWA-A 133“.

**Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlage 25.491.926,93**

- Straßen in Friesoythe	13.403.228,55
- Straßen in Gehlenberg	2.719.691,89
- Straßen in Altenoythe	2.507.911,55
- Straßen in Neuscharrel	1.695.512,96
- Straßen in Hohefeld	1.506.620,48
- Straßen in Markhausen	765.555,40
- Straßen in Neuvrees	576.220,37
- Straßen in Ahrensdorf	573.301,73
- Straßen in Mittelstenthüle	407.570,15
- Straßen in Edewechterdamm	375.628,30
- Straßen in Kampe	314.724,92
- Straßen in Heinfeld	130.684,87
- Straßen in Vorderstenthüle	113.340,43
- Straßen in Schwaneburgermoor	110.908,54
- Straßen in Mehrenkamp	93.494,92
- Straßen in Thülsfelde	46.402,19
- Straßen in Augustendorf	19.549,12
- Straßen in Kamperfehn	9.454,17
- Straßen in Neumarkhausen	5.342,75
- Straßen in Ellerbrock	1.050,92
- abgeschriebene Straßen mit Erinnerungswert 1,00 €	209,00

**- Festwert Verkehrsschilder 115.523,72**

Gem. § 46 I GemHKVO können für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung sind, Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt.

Für diese Festwerte wird innerhalb von 5 Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt.

Die Voraussetzungen des § 46 I GemHKVO sind für die Verkehrsschilder erfüllt. Bei der Bildung des Festwertes wurde ein Abschlag von 50 % von den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungswerten vorgenommen.

Da für Festwerte keine laufenden Abschreibungsbeträge zu buchen sind, werden alle zukünftigen Ersatzbeschaffungen von Verkehrsschildern direkt als Aufwand gebucht.

**Wasserbauliche Anlagen** **103.192,33**

- 2 Kanu-Anlegestellen Stadtpark

**Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens** **395.592,40**

- 11 Haltestellen 379.769,53  
- abgeschriebene Haltestellen mit Erinnerungswert 1,00 € 61,00

- Festwert Abfallbehälter 15.761,87

Auch für die Abfallbehälter sind die Voraussetzungen des § 46 I GemHKVO erfüllt und es wurde ein Festwert gebildet. Von den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungswerten wurde ein Abschlag von 50 % vorgenommen.

Alle zukünftigen Ersatzbeschaffungen von Abfallbehältern sind direkt als Aufwand zu buchen.

**IX.2.4 Bauten auf fremden Grund** **172.389,43**

- 7 Haltestellen 172.307,43  
- abgeschriebene Haltestellen mit Erinnerungswert 1,00 € 82,00

**IX.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler** **23.008,13**

Kunstgegenstände zählen zum beweglichen Vermögen und daher ist die Wertaufgriffsgrenze des § 60 II GemHKVO in Höhe von 5.000 € einschließlich Umsatzsteuer anwendbar. Eine Aktivierung der Kunstgegenstände unterhalb der Wertgrenze kann somit für die Eröffnungsbilanz unterbleiben.

Kulturdenkmäler stellen in der Regel unbewegliches Vermögen dar, werden jedoch in der kommunalen Bilanz mit den Kunstgegenständen in einer Bilanzposition gemeinsam ausgewiesen.

Bei dieser Bilanzposition wurde das Denkmal „Stadtschreiber Wreesmann“ aktiviert.

**IX.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge** **982.108,67**

**Fahrzeuge** **887.052,23**

- Baubetriebshof Sedelsberger Straße 366.259,13  
- Feuerwehr Altenoythe 224.784,31  
- Feuerwehr Friesoythe 116.448,22  
- Feuerwehr Markhausen 116.269,47  
- Feuerwehr Gehlenberg 59.257,04  
- Kläranlage Friesoythe 4.034,06

**Maschinen und technische Anlagen** **95.056,44**

- Baubetriebshof Sedelsberger Straße 62.853,27  
- Feuerlöschwesen 19.125,34  
- Frei- und Hallenbad 13.077,83

**IX.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere** **78.049,67**

**Betriebsvorrichtungen** **4.484,84**

- Kaltausgabevitrine Mensa Heinrich-von-Oytha-Schule

**Betriebs- und Geschäftsausstattung** **73.564,83**

- Medienausstattung Realschule 35.331,23  
- Medienausstattung Heinrich-von-Oytha-Schule 19.814,88  
- Medienausstattung Ludgeri- Schule 8.287,43  
- Medienausstattung Gerbert-Schule 5.119,60  
- Feuerlöschwesen Sprungpolster Typ 10 5.011,69

**IX.2.8 Vorräte** **0,00**

Zu den Vorräten gehören Rohstoffe, Fertigungsmaterial, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, Waren, unfertige und fertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen, geleistete Anzahlungen auf Vorräte und sonstige Vorräte.

Die im laufenden Jahr angeschafften Vorräte werden unterjährig verbraucht.

Bei der Inventur wurden **keine** Werte für Vorräte ermittelt.

<b>IX.2.9</b>	<b>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>	<b>579.557,36</b>
	- <i>Straßenaufbau</i>	407.322,47
	- <i>Glockenturm Stadtpark</i>	84.609,29
	- <i>Ludgeri-Schule Friesoythe Anbau</i>	71.640,94
	- <i>Fachräume Heinrich-von-Oytha-Schule</i>	10.161,66
	- <i>PKW-Anhänger Jugendpflege</i>	5.823,00

**IX.3 Finanzvermögen: 1.235.506,78**

Das Finanzvermögen dient zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben.

Gemäß § 54 II Nr. 3 GemHKVO gehören zum Finanzvermögen folgende Bilanzpositionen:

**IX.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 109.000,00**

Der Begriff verbundene Unternehmen ist im § 59 Nr. 50 GemHKVO definiert. Danach sind verbundene Unternehmen solche, an denen die Gemeinde beteiligt ist und die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Gemeinde mehr als 50 Prozent der Stimmrechte besitzt.

Die verbundenen Unternehmen sind nach § 100 IV NGO in den konsolidierten Gesamtabchluss einzubeziehen. Nach Artikel 6 VII GemHausRNeuOG ist es den Gemeinden für die Haushaltsjahre bis 2011 noch freigestellt einen konsolidierten Gesamtabchluss zu erstellen. Spätestens ab dem Jahr 2012 ist ein konsolidierter Gesamtabchluss vorzunehmen.

Laut § 3 II des Gesellschaftsvertrages der FRIESEG Friesoyther Stadtentwicklung GmbH hat die Stadt Friesoythe eine Stammeinlage in Höhe von 100.000 € übernommen und ist damit alleinige Gesellschafterin.

Laut § 3 II des Gesellschaftsvertrages der FEG Friesoyther Eisenbahninfrastrukturgesellschaft mbH hat die Stadt Friesoythe eine Stammeinlage in Höhe von 18.000 € übernommen. Das Stammkapital ist entsprechend des Gesellschaftsvertrages zur Hälfte eingezahlt. In der aus sieben Personen bestehenden Gesellschafterversammlung wird die Stadt Friesoythe durch vier Personen vertreten. Damit besteht ein Stimmrecht von mehr als 50 Prozent.

**IX.3.2 Beteiligungen 0,00**

Eine Beteiligung liegt vor, wenn eine Gemeinde eine dauerhafte Verbindung zu einem Unternehmen beabsichtigt und ein Anteil am Nennkapital von mehr als 20 Prozent besteht. Niedrigere Anteile sind als Wertpapiere zu bilanzieren.

Bei der Inventur wurden **keine** Werte für Beteiligungen ermittelt.

**IX.3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung 0,00**

Nach § 102 II NGO gehören zum Sondervermögen der Gemeinde

- das Gemeindegliederungsvermögen nach § 106 NGO
- das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen nach § 107 II NGO
- wirtschaftliche Unternehmen nach § 108 NGO und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen nach § 108 III i. V. m. § 110 NGO ohne eigene Rechtspersönlichkeit
- rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen

Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde nach § 108 NGO können sein die Eigenbetriebe nach § 113 NGO oder die Eigengesellschaften, z. B. als GmbH oder AG.

Nur die Eigenbetriebe und die verselbstständigten Einrichtungen gehören zu der Bilanzposition „Sondervermögen mit Sonderrechnung“.

Bei der Inventur wurden **keine** Werte für Sondervermögen und Sonderrechnung ermittelt.

**IX.3.4 Ausleihungen 0,00**

Langfristige Forderungen aus Geld- und Finanzgeschäften werden als Ausleihungen bezeichnet. Hierzu gehören Darlehn, Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden sowie stille Beteiligungen.

Bei der Inventur wurden **keine** Werte für Ausleihungen ermittelt.

**IX.3.5 Wertpapiere 20.741,19**

Anteile an Unternehmen, die auf Dauer angelegt sind und die weder als Anteile an verbundenen Unternehmen noch als Beteiligung zu bilanzieren sind, werden als Wertpapiere ausgewiesen (siehe auch Punkt 3.2).

- Wohnungsbaugesellschaft für den Landkreis CLP	19.071,19
- Baugenossenschaft Aschendorf-Hümmling Nr. 362	500,00
- Volksbank Oldenburg	500,00
- Spar- und Darlehnskasse Friesoythe	350,00
- Baugenossenschaft Aschendorf-Hümmling Nr. 417	250,00
- Münchener Hypothekenbank	70,00

**IX.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen 939.755,63**

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen aufgrund von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen. Es ist eine Unterteilung vorzunehmen nach

- öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen (z. B. Gebühren, Beiträge)
- übrige öffentlich-rechtliche Forderungen (z. B. Steuern)

Die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichenen öffentlich-rechtlichen Forderungen sind hier auszuweisen. Zum 31.12.2009 bestanden Kassenreste in Höhe von insgesamt 1.033.816,11 €, die in das neue Finanzwesen migriert wurden:

Von den übernommenen Kassenresten entfallen folgende Beträge auf die öffentlich-rechtlichen Forderungen:

- Kommunale Steuern und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	713.174,51
- öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	226.581,12

**IX.3.7 Forderungen aus Transferleistungen 79.524,44**

Zu den Forderungen aus Transferleistungen zählen z. B. Schlüssel- und Bedarfszuweisungen, Umlagen, Schuldendiensthilfen, Erstattungen von Sozialhilfeleistungen.

Durch die Datenmigration der KDO wurden die noch nicht zum 31.12.2009 gezahlten Forderungen aus Transferleistungen in das neue Finanzverfahren eingebucht.

**IX.3.8 Privatrechtliche Forderungen 86.485,52**

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen eine Leistung aus einem Schuldverhältnis zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich meistens aus einem Vertrag. Hierzu zählen unter anderem Grundstückspachten, Gebäudemieten, Nutzungsentgelte, Stromkostenerstattungen usw.

Durch die Datenmigration der KDO und durch manuelle Erfassung wurden laut nachstehender Einteilung die noch nicht zum 31.12.2009 gezahlten privatrechtlichen Forderungen in das neue Finanzverfahren eingebucht:

- übrige privatrechtliche Forderungen	12.139,90
- privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	2.396,14
- Allgemeine Vorschüsse (Handvorschüsse Geldannahmestellen)	1.210,00

Ferner ist hier die Versorgungsrücklage gemäß § 14 a Bundesbesoldungsgesetz zu berücksichtigen. Die Versorgungsrücklage wird von der Versorgungskasse Oldenburg als Treuhandvermögen verwaltet und hat die Aufgabe, die Liquidität für spätere Pensionszahlungen sicher zu stellen. Es handelt sich hier also um eine Art von Geldanlage.

Laut Mitteilung der Versorgungskasse Oldenburg vom 25.02.2010 und 30.06.2011 hatte die Versorgungsrücklage zum 31.12.2009 folgenden Stand:

- Versorgungsrücklage	57.246,37
-----------------------	-----------

Für den Betrieb gewerblicher Art „Frei- und Hallenbad Friesoythe“ ist jährlich gegenüber dem Finanzamt Cloppenburg eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Aus dieser für das Jahr 2009 abgegebenen Erklärung resultiert zum Bilanzstichtag folgende privatrechtliche Forderung:

- Umsatzsteuererstattung 2009 13.493,11

**IX.3.9 Sonstige Vermögensgegenstände 0,00**

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um eine Sammelposition für alle Vermögensgegenstände, die keiner spezielleren Zuordnungsregelung unterliegen.

Bei der Inventur wurden **keine** Werte für sonstige Vermögensgegenstände ermittelt.

**IX.4 Liquide Mittel: 836.164,62-**

Der Begriff liquide Mittel ist in § 59 Nr. 34 GemHKVO definiert und danach gehören dazu die flüssigen Mittel, bestehend aus dem Bargeld, den Guthaben auf den laufenden Konten bei Kreditinstituten sowie Schecks und Geldanlagen aus dem Kassenbestand.

Laut Kontogegenbuch vom 04.01.2010 lagen zum Bilanzstichtag 31.12.2009 folgende liquiden Mittel vor:

<i>Konto Landessparkasse zu Oldenburg</i>	916.517,36-
<i>Konto Spar- und Darlehnskasse Friesoythe</i>	75.154,37
<i>Konto Volksbank Friesoythe</i>	1.740,63
<i>Konto Oldenburgische Landesbank</i>	1.539,49
<i>Barkasse</i>	1.122,03
<i>Konto Postbank Hannover</i>	796,22

Laut Hinweisen der Arbeitsgruppe Doppik des Landes Niedersachsen für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppische Buchungsgeschäft wird unter Punkt 2.3.1 empfohlen, die im letzten kameralen Abschluss festgestellten Kassenkredite in der Eröffnungsbilanz als „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ einzubuchen. Dabei ist es unerheblich, ob sie als Dispositionskredit/Kontokorrentkredit oder als fester Kassenkredit aufgenommen wurden.

Wie vorstehend ausgewiesen, bestand am Jahresende auf dem Konto der Landessparkasse zu Oldenburg eine Kontoüberziehung in Höhe von -916.517,36 €. Dieser Betrag wurde entgegen der Empfehlung der Arbeitsgruppe Doppik des Landes Niedersachsen aus technischen Gründen als „Haben-Buchung“ auf dem Aktivkonto eingebucht, da dieses Aktivkonto jeden Tag durch neuen Kontoauszug und systemseitige automatische Belegung und Verbuchung angesprochen wird und somit eine tägliche Weiterführung gewährleistet ist.

Für die Bilanz ist es betragsmäßig irrelevant, ob dieser Betrag auf der Aktivseite im Haben oder auf der Passivseite im Haben ausgewiesen wird.

Bei der zu führenden Schuldenübersicht gem. § 56 III GemHKVO wird die zum Jahresende bestehende Kontoüberziehung als Liquiditätskredit ausgewiesen.

**IX.5 Aktive Rechnungsabgrenzung: 154.599,01**

Gemäß § 49 I GemHKVO werden Ausgaben, die bis zum 31.12. eines laufenden Jahres geleistet werden und Aufwand zukünftiger Perioden darstellen, als letzte Position auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) ausgewiesen.

Im Dezember 2009 wurden folgende Auszahlungen geleistet, die Aufwand zukünftiger Perioden darstellten:

- Umlageabschlag Versorgungskasse Januar 2010	61.250,00
- Sozialhilfeauszahlung Januar 2010	50.428,75
- Besoldungsauszahlung Beamte Januar 2010	42.920,26

## Passiva:

**IX.6 Nettoposition: 58.673.466,22-**

Die Nettoposition ist vergleichbar mit dem Eigenkapital in der Handelsbilanz und ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vermögen auf der Aktivseite und den Schulden auf der Passivseite.

Gemäß § 54 IV Nr. 1 GemHKVO gehören zur Nettoposition folgende Bilanzpositionen:

**IX.6.1 Basis-Reinvermögen 7.836.175,85-**

Diese Position wiederum gliedert sich in:

**IX.6.1.1 Reinvermögen 9.629.816,26-**

Das Reinvermögen unterhalb der Nettoposition ist eine Überschussgröße. Die Höhe ist abhängig von den anderen Bilanzpositionen. In der Eröffnungsbilanz wird das Reinvermögen festgestellt und ist nach § 82 V S. 2 NGO grundsätzlich nicht veränderbar.

**IX.6.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag - 1.793.640,41**

Nach Artikel 6 VIII S. 3 GemHausRNeuOG sind in die Eröffnungsbilanz die um die Haushaltsreste bereinigten noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushaltes aus Vorjahren als Minusbetrag aufzunehmen, ohne sie mit dem Basisreinvermögen zu verrechnen.

Gleichzeitig ist dafür dass aus dem Inventar ermittelte Reinvermögen in der Eröffnungsbilanz um die übernommenen Sollfehlbeträge erhöht auszuweisen.

Gemäß Artikel 6 XI GemHausRNeuOG erfolgte in dieser Eröffnungsbilanz die Aktivierung des Umstellungsaufwandes in Höhe von 270.137,93 €. Diese Aktivierung erfolgte, ohne dass vorher in der Kameralistik der ermittelte Betrag vom Vermögenshaushalt dem Verwaltungshaushalt zugeführt worden ist und so ist dieser Umstellungsaufwand vom Verwaltungshaushalt getragen worden und in den Sollfehlbetrag nach altem Recht eingeflossen.

Daher darf in diesem Fall der in der Eröffnungsbilanz vorgetragene Sollfehlbetrag um den Umstellungswert gekürzt werden (siehe auch Ziffer IX.1.5).

- Sollfehlbetrag 2009 laut geprüftem Jahresabschluss 2.063.778,34  
- aktivierter Umstellungsaufwand - 270.137,93

**IX.6.2 Rücklagen 0,00**

Als Rücklagen sind in der Bilanz auszuweisen:

**IX.6.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 0,00**

Gemäß § 95 I Nr. 1 NGO bildet die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.

Wenn beim Abschluss der Ergebnisrechnung ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis entsteht, beschließt der Rat nach § 40 I Nr. 9 NGO i. V. m. §§ 82 VII S. 2, 101 I S. 3 NGO über die Zuführung dieses Überschusses zur Überschussrücklage für das ordentliche Ergebnis.

Bei der Inventur wurden **keine** Werte für Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ermittelt.

**IX.6.2.2 Rücklagen aus Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses 0,00**

Gemäß § 95 I Nr. 2 NGO bildet die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses.

Wenn beim Abschluss der Ergebnisrechnung ein Überschuss im außerordentlichen Ergebnis entsteht, beschließt der Rat nach § 40 I Nr. 9 NGO i. V. m. §§ 82 VII S. 2, 101 I S. 3 NGO über die Zuführung dieses Überschusses zur Überschussrücklage für das außerordentliche Ergebnis.

Bei der Inventur wurden **keine** Werte für Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ermittelt.

<b>IX.6.2.3</b>	<b>Bewertungsrücklage</b>	<b>0,00</b>
	Gemäß § 54 IV S. 2 GemHKVO wird die Bewertungsrücklage nur bei Gemeinden mit Vermögenstrennung ausgewiesen. Bei der Stadt Friesoythe wird <b>keine</b> Trennung zwischen Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen vorgenommen.	
	Bei der Inventur wurden <b>keine</b> Werte für die Bewertungsrücklage ermittelt.	
<b>IX.6.2.4</b>	<b>Zweckgebundene Rücklagen</b>	<b>0,00</b>
	Nach § 95 I S.2 NGO ist die Bildung von weiteren Rücklagen zulässig. Diese Rücklagen dürfen jedoch nicht zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen herangezogen werden.	
	Bei der Inventur wurden <b>keine</b> Werte für zweckgebundene Rücklagen ermittelt.	
<b>IX.6.2.5</b>	<b>Sonstige Rücklagen</b>	<b>0,00</b>
	Bei der Inventur wurden <b>keine</b> Werte für sonstige Rücklagen ermittelt.	
<b>IX.6.3</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>0,00</b>
	Diese Bilanzposition untergliedert sich wie folgt:	
<b>IX.6.3.1</b>	<b>Fehlbeträge aus Vorjahren</b>	<b>0,00</b>
	An dieser Stelle ist der Ergebnisvortrag aus Vorjahren darzustellen.	
<b>IX.6.3.2</b>	<b>Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen</b>	<b>0,00</b>
	Dieser Wert ermittelt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung zum Ende des Haushaltsjahres. Diese Bilanzposition ist die Gegenbuchungsposition zur Ergebnisrechnung, um das Gesamtergebniskonto der Ergebnisrechnung für das folgende Jahr auf „Null“ setzen zu können. Sofern Haushaltsreste für Aufwendungen in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, erfolgt Ausweis an dieser Stelle der Bilanz, denn die übertragenen Haushaltsreste entlasten das abgelaufene Haushaltsjahr und werden voraussichtlich das Folgejahr belasten.	
<b>IX.6.4</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>50.837.290,37-</b>
	Die Sonderposten gliedern sich in sechs Bereiche:	
<b>IX.6.4.1</b>	<b>Sonderposten aus Investitionszuweisungen und –zuschüsse</b>	<b>27.573.910,11-</b>
	Gemäß § 42 V GemHKVO werden empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände als Sonderposten (SoPo) ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst.	
	- SoPo Zuweisungen vom Land	7.236.680,77-
	- Pauschale SoPo Zuweisungen vom Land	5.806.843,86-
	- SoPo Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	5.416.694,28-
	- SoPo Anlagennachweis Abwasserbeseitigung	2.427.208,00-
	- Pauschale SoPo Zuweisungen vom Bund	2.238.369,41-
	- SoPo Zuweisungen vom Bund	1.222.702,42-
	- Pauschale SoPo Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	1.165.038,97-
	- SoPo Zuschüsse von übrigen Bereichen	940.692,58-
	- SoPo Zuweisungen von sonst. öff. Bereich	938.758,98-
	- Pauschale SoPo von übrigen Bereichen	97.390,68-
	- SoPo Zuschüsse von privaten Unternehmen	66.741,16-
	- SoPo Zuweisungen von Zweckverbänden	16.789,00-

**IX.6.4.2 Beiträgen und ähnliche Entgelte 16.342.463,64-**

Die Beiträge und ähnlichen Entgelte sind von ihrer Wirkung zu vergleichen mit den Investitionszuweisungen und –zuschüssen. Daher müssen sie auch als Sonderposten dargestellt werden.

- SoPo Anlagennachweis Abwasserbeseitigung	10.462.710,00-
- SoPo Erschließungsbeiträge BBauG	4.834.575,05-
- Pauschale SoPo Erschließungsbeiträge BBauG	785.791,65-
- SoPo Beiträge KAG Straßenbau	259.386,94-

**IX.6.4.3 Gebührenaussgleich 0,00**

Die am Ende des Kalkulationszeitraumes entstehenden Jahresüberschüsse aus kostenrechnenden Einrichtungen, welche nach § 5 Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) in den drei folgenden Jahren ausgeglichen werden müssen, sind bei dieser Bilanzposition auszuweisen.

Bei der Inventur wurden **keine** Werte für Sonderposten für den Gebührenaussgleich ermittelt.

**IX.6.4.4 Bewertungsausgleich 0,00**

Nach § 96 IV S. 1 NGO sind die Vermögensgegenstände in der Bilanz grundsätzlich mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen. Ausnahmsweise kann das Vermögen auch mit Zeitwerten ausgewiesen werden. In diesem Fall wird in Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert und dem fortgeführten tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungswert, wenn dieser nicht verfügbar ist, zu dem rückindizierten Anschaffungs- und Herstellungswert nach § 96 IV S. 4 NGO ein Sonderposten für den Bewertungsausgleich gebildet.

Dieser Sonderposten ist soweit der Vermögensgegenstand abnutzbar ist gem. § 96 IV S. 5 NGO ergebniswirksam aufzulösen und mit den Abschreibungen des Vermögensgegenstandes zu verrechnen.

Bei der Inventur wurden **keine** Werte für Sonderposten für Bewertungsausgleich ermittelt.

**IX.6.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten 607.929,50-**

Bei dieser Bilanzposition werden z. B. Vorausleistungen oder Beiträge ausgewiesen, die von der Gemeinde eingenommen wurden, bevor eine Aktivierung des Vermögensgegenstandes (z. B. Straße) erfolgt ist.

Sobald die Aktivierung des Vermögensgegenstandes erfolgt, sind die Anzahlungen auf Sonderposten umzubuchen, in diesem genannten Fall auf „Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte“ und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

**IX.6.4.6 Sonstige Sonderposten 6.312.987,12-**

Laut Ziffer 1.4.1 der Bewertungsrichtlinien der Stadt Friesoythe werden bei dieser Bilanzposition die Sonderposten ausgewiesen, die aus der Aktivierung der unentgeltlich erhaltenen Vermögensgegenstände resultieren.

**IX.7 Schulden: 26.982.740,58-**

An dieser Stelle der Bilanz werden alle am Abschlussstag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Gemäß § 54 IV Nr. 2 GemHKVO gehören zu den Schulden folgende Bilanzpositionen:

**IX.7.1 Geldschulden 26.902.301,33-**

**IX.7.1.1 Anleihen 0,00**

Alle Formen von mittel- und langfristigem Fremdkapital werden als Anleihen bezeichnet. Die Rechte der Gläubiger werden durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen verbrieft. Hinsichtlich der Art der Rückzahlung wird unterschieden zwischen Ratenanleihe, Annuitätenanleihe und Auslosungsanleihe.

Bei der Inventur wurden **keine** Werte für Anleihen ermittelt.

<b>IX.7.1.2</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	<b>26.202.301,33-</b>
	Gem. § 92 I NGO dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Nach § 45 VIII GemHKVO sind Kreditverbindlichkeiten grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.	
<b>IX.7.1.3</b>	<b>Liquiditätskredite</b>	<b>700.000,00-</b>
	Nach § 22 GemHKVO steuert die Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung. Gem. § 94 I NGO können die Gemeinden zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Rat der Stadt Friesoythe hat in der Sitzung am 17.12.2008 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen. Nach § 4 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 10.000.000 € festgesetzt.	
<b>IX.7.1.4</b>	<b>Sonstige Geldschulden</b>	<b>0,00</b>
	Bei der Inventur wurden <b>keine</b> Werte für sonstige Geldschulden ermittelt.	
<b>IX.7.2</b>	<b>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	<b>0,00</b>
	Gem. § 92 VI NGO ist für die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich. Bei dieser Bilanzposition sind die Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder, Leasinggeschäfte und sonstige den Kreditaufnahmen gleichkommende Verträge auszuweisen.  Bei der Inventur wurden <b>keine</b> Werte für Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften ermittelt.	
<b>IX.7.3</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>0,00</b>
	Sofern zum Bilanzstichtag z. B. eine erhaltene Rechnung eines Lieferanten noch nicht bezahlt wurde, ist der Rechnungsbetrag als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz auszuweisen.  Bei der Inventur wurden <b>keine</b> Werte für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ermittelt.	
<b>IX.7.4</b>	<b>Transferverbindlichkeiten</b>	<b>0,00</b>
	Transferverbindlichkeiten sind das „Gegenstück“ zu Transferforderungen.  Gem. § 54 IV Nr. 2.4 GemHKVO gehören zu den Transferverbindlichkeiten folgende Bilanzpositionen:	
<b>IX.7.4.1</b>	<b>Finanzausgleichsverbindlichkeiten</b>	<b>0,00</b>
	Die noch nicht liquiditätswirksam abgeflossenen Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich für das abgelaufene Jahr sind bei dieser Bilanzposition auszuweisen.  Bei der Inventur wurden <b>keine</b> Werte für Finanzausgleichsverbindlichkeiten ermittelt.	
<b>IX.7.4.2</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke</b>	<b>0,00</b>
	Verpflichtende Zusagen für Zuweisungen und Zuschüsse, die zum Bilanzstichtag noch nicht abgeflossen sind, werden an dieser Stelle der Bilanz dargestellt.  Bei der Inventur wurden <b>keine</b> Werte für Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen ermittelt.	
<b>IX.7.4.3</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen</b>	<b>0,00</b>
	Zu dieser Bilanzposition gehören die verpflichtend zugesagten Schuldendiensthilfen für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam abgeflossen sind.  Bei der Inventur wurden <b>keine</b> Werte für Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen ermittelt.	

<b>IX.7.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten</b>	<b>0,00</b>
<p>Hierzu zählen z. B. Leistungen der Sozialhilfe, die verpflichtend zugesagt worden sind und noch nicht liquiditätswirksam abgeflossen sind.</p> <p>Bei der Inventur wurden <b>keine</b> Werte für soziale Leistungsverbindlichkeiten ermittelt.</p>	
<b>IX.7.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen</b>	<b>0,00</b>
<p>Zugesagte Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, die noch nicht liquiditätswirksam abgeflossen sind, werden an dieser Stelle der Bilanz ausgewiesen.</p> <p>Bei der Inventur wurden <b>keine</b> Werte für Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen ermittelt.</p>	
<b>IX.7.4.6 Steuerverbindlichkeiten</b>	<b>0,00</b>
<p>Verbindlichkeiten gegenüber den Finanzbehörden, z. B. Kraftfahrzeugsteuer, die noch nicht liquiditätswirksam abgeflossen sind, gehören zu dieser Bilanzposition.</p> <p>Bei der Inventur wurden <b>keine</b> Werte für Steuerverbindlichkeiten ermittelt.</p>	
<b>IX.7.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten</b>	<b>0,00</b>
<p>Bei der Inventur wurden <b>keine</b> Werte für andere Transferverbindlichkeiten ermittelt.</p>	
<b>IX.7.5 Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>80.439,25-</b>
<p>Alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sind an dieser Stelle der Bilanz auszuweisen.</p> <p>Gem. § 54 IV Nr. 2.5 GemHKVO gehören zu den sonstigen Verbindlichkeiten folgende Bilanzpositionen:</p>	
<b>IX.7.5.1 Durchlaufende Posten</b>	<b>80.439,25-</b>
<p>Durchlaufend sind solche Posten, die nur zeitweilig vereinnahmt oder verauslagt werden und lediglich treuhänderisch verwaltet werden</p>	
<b>IX.7.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer</b>	<b>0,00</b>
<p>Die aufgrund der letzten Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuererklärung ermittelten und noch zu zahlenden Umsatzsteuerbeträge der Betriebe gewerblicher Art sind hier auszuweisen.</p> <p>Bei der Inventur wurden <b>keine</b> Werte für verrechnete Mehrwertsteuer ermittelt.</p>	
<b>IX.7.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer</b>	<b>33.994,13-</b>
<p>Mit der Personalabrechnung für die Beschäftigten der Stadt Friesoythe für den Monat Dezember 2009 entstand gegenüber dem Finanzamt Cloppenburg eine Verbindlichkeit für abzuführende Lohn- und Kirchensteuer. Der liquiditätsmäßige Abfluss des Betrages erfolgte im Januar 2010.</p>	
<b>IX.7.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten</b>	<b>46.445,12-</b>
- <i>Durchlaufende Posten</i>	<i>5.630,25-</i>
<p>Durch gerichtlichen Vergleich waren in einigen Fällen Erstattungen von bereits gezahlten Ausgleichsbeträgen vorzunehmen. Die Auszahlung an die Empfänger erfolgte im Jahr 2010.</p> <p>Diese Beträge wurden auf Anraten der Datenzentrale als durchlaufende Posten in die Eröffnungsbilanz gebucht, damit eine ertragswirksame Auflösung der Sonderposten für nur einige Monate im Jahr 2010 unterbleiben und eine Teilausbuchung bei dem Sonderposten vermieden werden konnte.</p> <p>Die kameralen Verwahrkonten mit Stand 31.12.2009 fließen wie folgt in diese Bilanzposition:</p>	
- <i>Allgemeine Verwahrgelder</i>	<i>24.842,08-</i>
- <i>Fundsachen</i>	<i>4.292,00-</i>
- <i>Hanseschau</i>	<i>3.599,48-</i>

- Stadtjugendpfleger	2.556,30-
- Kindergarten Altenoythe	1.977,96-
- Kindergarten Friesoythe	1.463,51-
- Betriebskasse	1.399,81-
- Kindergarten Kampe	549,24-
- Aktion Restcent	134,49-

**IX.7.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer 0,00**

Die vom Finanzamt festgesetzten Gewerbesteuerumlagen und Gewerbesteuerverbindlichkeiten der Betriebe gewerblicher Art sind hier auszuweisen.

Bei der Inventur wurden **keine** Werte für abzuführende Gewerbesteuer ermittelt.

**IX.7.5.3 Empfangene Anzahlungen 0,00**

Hierzu zählen erhaltene Anzahlungen für Lieferungen und Leistungen, die noch nicht ausgeführt worden sind.

Bei der Inventur wurden **keine** Werte für empfangene Anzahlungen ermittelt.

**IX.7.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten 0,00**

Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag, die unter keiner anderen Bilanzposition im Bereich Verbindlichkeiten auszuweisen sind.

Bei der Inventur wurden **keine** Werte für andere sonstige Verbindlichkeiten ermittelt.

**IX.8 Rückstellungen 13.059.989,06-**

Gem. § 95 II NGO bildet die Gemeinde Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind.

Die Rückstellungen gehören zu den Fremdkapitalposten. Bei Bildung einer Rückstellung müssen mehr Gründe für das Entstehen der Verpflichtung sprechen, als dagegen. Durch die Rückstellungsbildung sollen später zu leistende Auszahlungen aufwandmäßig den Haushaltsjahren ihrer Verursachung zugerechnet werden.

Nach § 45 GemHKVO sind folgende Rückstellungen zu bilden:

**IX.8.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen 5.844.287,06-**

Gem. § 43 III GemHKVO sind alle Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit dem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung anzusetzen. Somit sind in der Bilanz alle entstandenen Verpflichtungen gegenüber aktiven Beamten, allen Pensionären und allen Hinterbliebenen in der Bilanz darzustellen.

Die Ermittlung dieser Rückstellungsbeträge erfolgte durch die Versorgungskasse Oldenburg:

- Pensionsrückstellungen	5.208.812,00-
--------------------------	---------------

Die über die Pensionsansprüche hinausgehenden Ansprüche auf Beihilfen sowie andere Ansprüche außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes werden in Niedersachsen mit 12,2 % vom jeweiligen Barwert als Beihilferückstellung berechnet. Daraus ergibt sich folgende Rückstellung:

- Beihilferückstellungen	635.475,06-
--------------------------	-------------

**IX.8.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen 745.302,19-**

Für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen sind für die Lohn- und Gehaltszahlungen aufbauende Rückstellungen bis zum Zeitpunkt der Freistellung anzusammeln.

Außerdem sind bei dieser Bilanzposition Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden auszuweisen, damit der Aufwand dem Verursachungsjahr zugeordnet wird.

Die Berechnung der Rückstellungsbeträge erfolgte durch das Personalamt der Stadt Friesoythe.

- Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	609.119,43-
- Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	92.418,43-
- Rückstellungen für geleistete Überstunden	43.764,33-

**IX.8.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung 0,00**

Gem. § 43 IV GemHKVO sind Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen nur zulässig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zum Abschluss tag einzeln bestimmt und der Höhe nach beziffert sind.

Nach Ziffer IV Nr. 3 der Inventurvereinfachungshinweise wird empfohlen, für die Eröffnungsbilanz keine Instandhaltungsrückstellungen auszuweisen.

Die Projektlenkungsgruppe NKR hat in ihrer Sitzung am 29.01.2008 entschieden, die in den Inventurvereinfachungshinweisen ausgesprochene Empfehlung zu übernehmen.

Bei der Inventur wurden **keine** Werte für Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung ermittelt.

**IX.8.4 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener AbfalldPONien 0,00**

Zu erwartende Gesamtkosten für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien sind gem. § 43 I Nr. 4 GemHKVO als Rückstellungsbeträge auszuweisen.

Diese Bilanzposition ist nicht relevant für die Stadt Friesoythe.

**IX.8.5 Rückstellung für die Sanierung von Altlasten 0,00**

Nach § 43 I Nr. 5 GemHKVO ist die Bildung von Rückstellungen für Sanierung von Altlasten zwingend vorgeschrieben, soweit ein Sanierungsbedarf bekannt ist. Sofern die Gemeinde z. B. ein kontaminiertes Grundstück besitzt, sind für die spätere Sanierung Rückstellungsbeträge zu passivieren.

Bei der Inventur wurden **keine** Werte für Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten ermittelt.

**IX.8.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen 6.470.400,00-**

An dieser Stelle der Bilanz ist die Kreisumlage des Jahres 2010 auszuweisen, da diese zu zahlen ist aufgrund der Steuerkraft vom 01.10.2008 bis 30.09.2009 und sich somit auf Vorperioden bezieht.

Mit Schreiben des Landkreises Cloppenburg vom 12.01.2010 wurde für das Haushaltsjahr 2010 folgende vorläufige Kreisumlage festgesetzt:

- Kreisumlage 2010	6.470.400,00-
--------------------	---------------

**IX.8.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren 0,00**

Für Verpflichtungen z. B. für in Frage kommenden Schadenersatz, Prozesskosten, Anwaltskosten usw. sind nach § 43 I Nr. 7 GemHKVO Rückstellungsbeträge zu bilden.

Eine Anfrage beim Rechtsamt der Stadt Friesoythe ergab, dass keine laufenden Verfahren bestehen, aus den sich Verpflichtungen für die Stadt Friesoythe ergeben.



# X Anlagen zur Eröffnungsbilanz

## X.1 Anlagenübersicht zur Eröffnungsbilanz gem. § 56 I GemHKVO

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12.2009	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12.2009	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12.2009
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<b>1. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
1.1 Konzessionen	0,00					0,00						0,00
1.2 Lizenzen	19.542,43					6.615,56						12.926,87
002500 DV-Software	19.542,43					6.615,56						12.926,87
1.3 Ähnliche Rechte	0,00					0,00						0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	14.054.947,20					3.684.596,34						10.370.350,86
004000 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	14.054.947,20					3.684.596,34						10.370.350,86
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	270.137,93					0,00						270.137,93
005000 Aktivierter Umstellungsaufwand	270.137,93					0,00						270.137,93
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00					0,00						0,00
<b>Summe</b>	<b>14.344.627,56</b>					<b>3.691.211,90</b>						<b>10.653.415,66</b>
<b>2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)</b>												
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.927.045,58					0,00						10.927.045,58
011000 Grünflächen	5.944.862,91					0,00						5.944.862,91
012000 Ackerland	905.339,19					0,00						905.339,19
013000 Wald, Forsten	69.484,00					0,00						69.484,00
019000 Sonstige unbebaute Grundstücke	4.007.359,48					0,00						4.007.359,48
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23.124.822,51					8.213.925,64						14.910.896,87
021100 Grund und Boden mit Wohnbauten	47.908,36					0,00						47.908,36
022100 Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen	170.375,04					0,00						170.375,04
022200 Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen	2.564.949,20					858.712,17						1.706.237,03
023100 Grund und Boden mit Schulen	1.666.617,51					0,00						1.666.617,51
023200 Gebäude und Aufbauten bei Schulen	12.271.067,23					5.252.053,09						7.019.014,14
024100 Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	478.024,68					0,00						478.024,68
024200 Gebäude und Aufbauten bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	4.016.061,15					1.687.918,56						2.328.142,59
025100 Grund und Boden für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	114.838,58					0,00						114.838,58
025200 Gebäude und Aufbauten für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	1.196.521,42					255.346,80						941.174,62
029100 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	185.987,03					0,00						185.987,03
029200 Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	412.472,31					159.895,02						252.577,29

<b>2.3 Infrastrukturvermögen</b>	<b>88.605.627,91</b>				<b>28.727.008,90</b>				<b>59.878.619,01</b>
031000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	14.000.189,77				0,00				14.000.189,77
032000 Brücken und Tunnel	1.724.683,92				798.938,34				925.745,58
034100 Grund und Boden für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	107.879,00				0,00				107.879,00
034200 Gebäude und Aufbauten für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	33.546.518,25				14.692.425,25				18.854.093,00
035000 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	38.683.078,80				13.191.151,87				25.491.926,93
037000 Wasserbauliche Anlagen	103.364,60				172,27				103.192,33
039000 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	439.913,57				44.321,17				395.592,40
<b>2.4 Bauten auf fremden Grundstücken</b>	<b>233.392,60</b>				<b>61.003,17</b>				<b>172.389,43</b>
041000 Bauten auf fremdem Grund und Boden	233.392,60				61.003,17				172.389,43
<b>2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</b>	<b>23.008,13</b>				<b>0,00</b>				<b>23.008,13</b>
055000 Kulturdenkmäler	23.008,13				0,00				23.008,13
<b>2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge</b>	<b>1.951.525,69</b>				<b>969.417,02</b>				<b>982.108,67</b>
061000 Fahrzeuge	1.780.956,00				893.903,77				887.052,23
062000 Maschinen und technische Anlagen	170.569,69				75.513,25				95.056,44
<b>2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere</b>	<b>82.079,64</b>				<b>4.029,97</b>				<b>78.049,67</b>
071000 Betriebsvorrichtungen	5.340,72				855,88				4.484,84
072000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	76.738,92				3.174,09				73.564,83
<b>2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>	<b>579.557,36</b>				<b>0,00</b>				<b>579.557,36</b>
096000 Anlagen im Bau	579.557,36				0,00				579.557,36
<b>Summe</b>	<b>125.527.059,42</b>				<b>37.975.384,70</b>				<b>87.551.674,72</b>
<b>3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)</b>									
<b>3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen</b>	<b>109.000,00</b>				<b>0,00</b>				<b>109.000,00</b>
101300 Sonstige Anteilsrechte	109.000,00				0,00				109.000,00
<b>3.2 Beteiligungen</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>				<b>0,00</b>
<b>3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>				<b>0,00</b>
<b>3.4 Ausleihungen</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>				<b>0,00</b>
<b>3.5 Wertpapiere</b>	<b>20.741,19</b>				<b>0,00</b>				<b>20.741,19</b>
143500 Geldmarktpapiere bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	20.741,19				0,00				20.741,19
<b>3.9 Sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>				<b>0,00</b>
<b>Summe</b>	<b>129.741,19</b>				<b>0,00</b>				<b>129.741,19</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>140.001.428,17</b>				<b>41.666.596,60</b>				<b>98.334.831,57</b>

X.2 Forderungsübersicht zur Eröffnungsbilanz gem. § 56 II GemHKVO

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2009	Mehr (+) / weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7
<b>1. Öffentlich-rechtliche Forderungen</b>						
<b>1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen</b>			939.755,63		939.755,63	
151100 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen			226.581,12		226.581,12	
159100 Kommunale Steuern und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen			713.174,51		713.174,51	
<b>Summe</b>		0,00	939.755,63	0,00	939.755,63	
<b>2. Forderungen aus Transferleistungen</b>						
<b>2.1 Forderungen aus Transferleistungen</b>			79.524,44		79.524,44	
153100 Forderungen aus Transferleistungen			79.524,44		79.524,44	
<b>Summe</b>		0,00	79.524,44	0,00	79.524,44	
<b>3. Sonstige privatrechtliche Forderungen</b>						
<b>3.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen</b>			86.485,52		86.485,52	
161100 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen			2.396,14		2.396,14	
165101 Allgemeine Vorschüsse			1.210,00		1.210,00	
166100 Versorgungsrücklage			57.246,37		57.246,37	
168100 Vorsteuer-Verrechnungskonto			13.493,11		13.493,11	
169100 Übrige privatrechtliche Forderungen			12.139,90		12.139,90	
<b>Summe</b>		0,00	86.485,52	0,00	86.485,52	
<b>Insgesamt</b>		0,00	1.105.765,59	0,00	1.105.765,59	

X.3 Schuldenübersicht zur Eröffnungsbilanz gem. § 56 III GemHKVO

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2009	Mehr (+) / weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7
<b>1. Geldschulden</b>						
1.1 Anleihen		0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		26.007,83-	1.247.887,09-	24.928.406,41-	26.202.301,33-	
231730 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten (LZ => 5 Jahre, fester Zins)		26.007,83-	1.247.887,09-	24.928.406,41-	26.202.301,33-	
1.3 Liquiditätskredite		1.616.517,36-	0,00	0,00	1.616.517,36-	
171100 LzO Landessparkasse zu Oldenburg		916.517,36-	0,00	0,00	916.517,36-	
239710 Kredite zur Liquiditätssicherung bei Kreditinstituten (LZ <= 1 Jahr, fester Zins)		700.000,00-	0,00	0,00	700.000,00-	
1.4 Sonstige Geldschulden		0,00	0,00	0,00	0,00	
<b>Summe</b>		<b>1.642.525,19-</b>	<b>1.247.887,09-</b>	<b>24.928.406,41-</b>	<b>27.818.818,69-</b>	
<b>2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>						
<b>Summe</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>						
<b>Summe</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>4. Transferverbindlichkeiten</b>						
4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten					0,00	
4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke					0,00	
4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen					0,00	
4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten					0,00	
4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen					0,00	
4.6 Steuerverbindlichkeiten					0,00	
4.7 Andere Transferverbindlichkeiten					0,00	
<b>Summe</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	

<b>5. Sonstige Verbindlichkeiten</b>					
<b>5.1 Durchlaufende Posten</b>			<b>80.439,25-</b>		<b>80.439,25-</b>
5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer			0,00-		0,00
5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer			33.994,13-		33.994,13-
272200 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer			33.994,13-		33.994,13-
5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten			46.445,12-		46.445,12-
272000 Durchlaufende Posten			5.630,25-		5.630,25-
272901 Allgemeine Verwahrgelder			24.842,08-		24.842,08-
272905 Betriebskasse			1.399,81-		1.399,81-
272907 Fundsachen			4.292,00-		4.292,00-
272910 Hanseschau			3.599,48-		3.599,48-
272935 Stadtjugendpfleger			2.556,30-		2.556,30-
272938 Kindergarten Altenoythe			1.977,96-		1.977,96-
272939 Kindergarten Friesoythe			1.463,51-		1.463,51-
272940 Kindergarten Kampe			549,24-		549,24-
272941 Aktion Restcent			134,49-		134,49-
5.2 Abzuführende Gewerbesteuer			0,00		0,00
5.3 Empfangene Anzahlungen			0,00		0,00
5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten			0,00		0,00
<b>Summe</b>		<b>0,00</b>	<b>80.439,25-</b>	<b>0,00</b>	<b>80.439,25-</b>
<b>Insgesamt</b>		<b>1.642.525,19-</b>	<b>1.328.326,34-</b>	<b>24.928.406,41-</b>	<b>27.899.257,94-</b>

Die Nebenrechnung gemäß § 56 IV GemHKVO  
liegt zurzeit noch nicht vor und wird  
für den Jahresabschluss 2010 erstellt.